559
50
641
1250

S. germ. 170 a   [illegible]

Johann Jakob Schmitz.
nunc
Titulo donationis Ex. Mühler —
1800

Sammlung

einiger ältern und jüngern Verordnungen

zur

Erläuterung

des

kurkölnischen Privatrechts

[redacted]

Bonn,

zu haben in der kurfürstl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Ertz-Bischof zu Cölln, des heil. Römischen Reichs, durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischof zu Hildesheimb und Lüttig, Administrator zu Berchteßgaden, und Stablo, in Ob- und Niederen Bäyern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, Land-Graf zu Leuchtenberg, Marg-Graf zu Franchimont rc. Fügen hiemit allen Unseren Geist- und Weltlichen Räthen, Beambten, Richteren, Vögten, Schultheisen, Scheffen, Bürgermeisteren, auch allen Unseren Bedienten, Unterthanen, und sonsten männiglichen, wes Stands und Würden die seyen, insgemein zu wissen; Demnach Wir bey Uns betrachtet einer jeder ordentlicher Obrigkeit vornembstes Ambt in dem zu bestehen, daß sie dahin sorglich sehen solle, auf daß die Ihro von Gott

anbefohlene Unterthanen in Gleichheit und Rechten erhalten, und männiglichen die Justitz unpartheilich, und zwar ohne vergebliche und unnöthige Unkösten und Umbführung ertheilt werden möge. Und dann Wir unter währender Unserer Churfürstlichen Regierung angemerckt, daß viele schädliche und kostbare Streitigkeiten bey denen Gerichteren aus dem entstanden, daß die Partheien ein- oder anderseits sich entweder auf gemeine Lands- oder aber absonderliche Stadt- oder Ambts hergebrachte, von denen beschriebenen Rechten abweichende Gewohnheiten berufen, und da solche von dem Gegentheil nicht gestanden, sondern widersprochen, eine grosse Zeit mit deren Beweißthumb hinlauft, unterdeßen aber mancher an seinen Rechten Mangel leiden, oder doch damit zu grossem seinem Schaden und Nachtheil aufgehalten werden muß, zudem auch der vielerley Unterscheid der Gebräuche, so von Ort zu Ort oftmahl vorgebracht, den Richter nit wenig irre mache: So haben Wir, zu Vorkommung solcher Ungelegenheiten, eine Nothdurfft erachtet, alle dieses Ertz-Stifts Gewohnheiten in Schriften kürtzlich abfaßen zu lassen, und jedermänniglichen kund zu machen,

chen, damit so wohl die Partheien in Befangung ihrer Processen, als die Richter in Begreifung der Urtheil sich daraus ohne Weitläufigkeit zu belernen, und darnach zu achten haben; und sollen nun diesemnach alle andere Gewohnheiten und Gebräuche, die hierin ausdrücklich nit gesetzt, oder benamset, wie sie auch beschaffen seyn mögen, ohne einige Ausnahm, für nichtig und kraftloß erkennt und erklärt seyn, sondern ausser derselben alle andere Fälle nach denen gemeinen beschriebenen Rechten erörtert, und abgeurtheilt werden.

TITU-

TITULUS I.

Von Testament und letzten Willens-Vermächtnus.

§. 1.

In Unserem Ertzstift aller Orten ist einem jeden, dem es sonsten vermög gemeiner Rechten nicht absonderlich verbotten, über seine Haab und Güter ohne Unterscheid, ob sie in Gereid, fahrenden, beweglichen, oder in liegenden unbeweglichen Gütern bestehen, ob sie anerwonnen, oder angeerbt seyen, seinen letzten Willen oder Testament aufzurichten erlaubt.

§. 2. Ein solcher letzter Will oder Testament mag vor Notario, dem geschwornen Gericht- oder Stadtschreiber, oder Pastorn des Orts, wo der Actus vorgehet, und zweyen Scheffen in den Städten, auf dem Land aber zween andern darzu erforderten Zeugen gültig aufgerichtet werden. Es soll aber dasselbe, wann schriftlich testirt wird, von dem Notario, Gericht- oder Stadtschreiber, oder Pastoren und den zween Scheffen in den Städten, oder Zeugen auf dem Land unterschrieben seyn, zu Pestzeiten aber mögen in den Städten an

statt

statt der Scheffen zween andere Zeugen, gleich wie auf dem Land, gebraucht werden.

§. 3. Wann aber jemand gerichtlich testiren will, mag er in Gegenwart des Gerichtschreibers und zween Scheffen sein Testament eigenhändig unterschrieben, verschlossen, oder unverschlossen vorbringen, und dem Gerichtschreiber zum Gerichts-Protocoll zu legen ausantworten, der dann alsbald alsolchen Ausantwortungs-Actum auf das Testament schreiben soll.

§. 4. Will einer sein Testament von Mund aussprechen, soll er den Namen dessen, den er zum Erben einsetzt, und was er sonsten darinn begriffen haben will, vor dem Notario, Gericht- oder Stadtschreiber, oder Pastorn und zween Scheffen in den Städten, und auf dem Land zween darzu berufenen Zeugen öffentlich und klärlich benennen.

§. 5. Wann der Testirer des Pastoren, Gerichts- oder des Stadtschreibers, oder Notarii, wie auch in den Städten der Scheffen nicht mächtig seyn kann, oder sonsten sich ihrer zu gebrauchen Bedenkens hätte, mag er an statt einer jeden aus dieser abgehenden Person zween andere Zeugen dazu berufen.

§. 6. Da das Testament von Mund ausgesprochen, soll der Notarius, Gericht- oder Stadtschreiber, oder Pastor; oder aber, wann in Mangel deren zween andere Zeugen gebraucht werden, jemand von denselben die Vermächtnüs alsbald verzeichnen, und dem Testirer und Zeugen vorlesen, zumal sonsten hernach aus dem Zeugnus oder übel eingenommener Meinung des Testirers leichtlich Irrungen und Streit entstehen könnten, im widrigen, da solches nicht in acht genommen, soll das Testament kraftlos und von Unwürden seyn.

§. 7. Gleichwie in diesem Ertzstift löblich hergebracht, daß in den Vermächtnüssen durch letzten Willen des zeitlichen Erz-Bischofen und unserer Thumkirchen zu Cölln mit einem Turnus oder mehrerem, nach des Testirers guten Eifer, pflegt gedacht zu werden, also sollen die Notarii, Pastorn, oder andere zu Verfertigung des Testaments oder letzten Willens gebrauchende Personen den Testirer jedesmal erinneren, berührte gute Gewohnheit nicht ausser acht zu lassen.

§. 8. Es stehet einem jeden frey, über seine Verlassenschaft ganz oder zum Theil auch

ohne

ohne Einsetzung eines oder mehr Universal-Erben durch letzten Willen zu verordnen, und soll allzeit die Codicil-Clausul, wann sie schon nicht gemeldt worden, darinn verstanden werden, daß nemlich der übrige Theil der Erbschaft, deren in der Vermächtnüs nicht gedacht worden, bey den nächsten Anverwandten, welchen solche sonsten von Rechtswegen gebührt, und zwar ohne Abzug der falcidiæ oder trebellianicæ, verbleiben solle.

§. 9. Im Fall nun die Erbschaft durch particular oder stückweise geschehene Vermächtnüs ganz erschöpft, also daß sich niemand für Erben angeben wollte, und aber Schulden auf der Erbschaft zu bezahlen haften, so sollen die Legatarii nach Proportion oder Ertrag ihrer Vermächtnüs oder Gifte so viel fallen lassen oder beytragen, als zu Bezahlung der Schulden vonnöthen, sie aber über den Werth als solcher Gift (wann nur Inventarium oder Verzeichnus der ganzen Erbschaft gebührend aufgerichtet) nicht verbunden seyn.

§. 10. Wann Eltern unter ihren Kindern, der Theilung halber, Verordnung hinterlassen wollen, ist genug, daß sie ihren Willen mit

eignen Händen beschreiben, und mit ihrem Namen mit Jahr und Tag unterzeichnen, und soll solches unter den Kindern, wann schon keine Zeugen dazu gebraucht, gültig seyn.

§. 11. Auf gleiche Weiß mag auch ein Vater oder Mutter ihren Kindern oder beyderseits Groß-Eltern ihren Enkeln, wann Vater oder Mutter vorher verstorben, auf den Fall sie in unvogtbaren Jahren mit Todt abgehen würden, einen After-Erben ansetzen in denjenigen Gütern, die vom Testirer herrühren, jedoch durch solche Substitution oder After-Erbsatz des Kind hinterbliebendem Vater oder Mutter ihr natürliches Antheil oder Nothgebürnüs, zu Latein legitima genannt, nicht benehmen.

§. 12. Ein jeder mag seine Erbschaft mit einem Fideicommiß oder After-Vermächtnüs nach Belieben beschweren, jedoch soll den Kindern ihr Nothgebürnüs oder legitima allzeit frey bleiben, andere eingesetzte Erben aber sollen den vierten Theil, zu Latein trebellianicam davon auszuziehen oder abzukürzen nicht befugt seyn, sondern hierin, wie sonsten allenthalben, des Testirers Verordnung aufs genauest nachgangen werden.

§. 13.

§. 13. Obgemeltes Fideicommiß oder After-Vermächtnüs soll weiter als auf den dritten Erben, den Ersteingesetzten mit einschließlich, unerachtet der Testirer ein anders verordnet, nicht gültig seyn, sondern die Güter so bald sie in die vierte Hand vererben, wieder in ihre Freyheit kommen, und zu des Besitzers willkührlicher Disposition stehen.

§. 14. Wann zwey Eheleute zum Behuf ihrer Kinder einsambt-Testament, wie es nemlich unter ihnen mit beyderseits Gütern gehalten werden soll, aufrichten, kann nach Absterben des einen der Letztlebende solches nicht ändern, sondern ist es auch in seinen eignen Gütern, so viel es deren bey stehender Ehe besessen, zu halten schuldig, in denen aber hernach im Wittibstand gewonnenen bleibt ihm eine ungebundene Hand.

TITULUS II.

Von Erbschaft ohne Testament in aufsteigender Linien.

§. 1.

Wann Vater oder Mutter ohne Testament oder Ordnung ihres letzten Willens mit Hinter-

terlassung eheleiblicher Kinder (worunter auch diejenige, so zwar unehelich gezeugt, aber durch hernach folgenden Ehestand geehelicht worden, mit zu verstehen) hinsterben, sollen selbige Kinder alle väterliche und mütterliche Haab und Güter fahrend und liegend zu gleichen Theilen erben, wo aber Enkeln oder Urenkeln in rechter absteigender Linien vorhanden, tretten dieselbe allzeit in ihrer abgegangener Eltern Platz, und erben mit des verstorbenen Anherrn und Uranherrn Kindern in Stämme, gleich wie ihre Eltern, wann sie noch im Leben wären, würden geerbt haben.

§. 2. Da aber Mann oder Frau vorhin im Ehestand gewesen, Kinder darin gezeuget, und nach Absterben der Ehegatten zu des zweyten und mehrern Ehe geschritten, und darin auch Kinder gezielet, weilen die Kinder erster und folgender Ehe, der Natur und Geburt nach ihrem gemeinen Vater oder Mutter gleich nahe sind, so bleibt es auch, der Erbschaft halber, billig bey Verordnung der allgemeinen beschriebenen Rechten, daß nemlich alle solche Kinder, ohne Unterscheid der Ehe, darin sie geboren, ihren Vater oder Mutter in deren

zugebrachten eigenthümlichen, oder auch von ab-aufsteigender, oder Seiten-Linien durch Erbschaft in erster, zweyter, oder fernern Ehe anerfallenen Gütern zu gleichen Theilen erben sollen und mögen, es seye dann Sach, daß die Pacta der vorhergehenden Ehe, wegen der Erbschaft eines oder beyder Ehegatten, auf den künftigen Fall des gebrochenen Ehebetts, eine andere Verordnung mitbringen, dann solche in allweg Statt haben, und denselben ohne Widerred eingefolgt werden soll.

§. 3. Die in jeder Ehe anerwonnene liegende oder unbewegliche Güter (worin auf Jahrrenthen angelegte Gelder, sie seyen loßbar oder nicht, ohne Unterscheid allzeit und allenthalben mit verstanden werden) sollen bey derjenigen Ehe Kindern, darin sie gewonnen, verbleiben; Wie es aber mit deren nießlicher Nutzbarkeit, sodann den fahrenden oder beweglichen Gütern zu halten, ist hierunter bey dem 8. Titul von den Eheleuten vermeldet.

§. 4. Im Fall ein Sohn oder Tochter, ehe sie das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, ohne ihrer leiblicher Eltern Vaters oder Mutter Wissen und Willen sich

verheyrathen, sollen sie zwar dadurch ihres natürlichen Antheils oder legitimæ an der väter= oder mütterlichen Erbschaft nicht entsetzt werden können, weilen sie aber dadurch eine grosse Undankbarkeit gegen ihre Eltern begehen, sollen dieselbe bey ihren Lebzeiten ihnen einig Heyraths=Gut zu geben nicht schuldig seyn.

§. 5. Den in geistlichen Orden eingetretenen Söhnen oder Töchtern sollen die Eltern schuldig seyn, vor dem Gelübd oder Profeßion, nach Gestalt ihres Vermögens, eine billigmäßige Aussteuer, als etwa von einhundert bis eintausend Thaler Cöllnisch zum höchsten, zu verschaffen, wann man sich aber darüber beyderseits nicht würde vergleichen können, soll die Obrigkeit darin eine billige Mäßigung treffen, und damit der geistliche Sohn oder Tochter von der elterlichen Verlassenschaft, wie auch allen Bey= oder Seitenfällen gänzlich abgegütet und verziehen seyn; wann auch solches durch die geistliche Söhn, Töchter, oder deren Ordens Obern versäumt oder verschoben, soll nicht desto weniger hernach die Obrigkeit darin gebührende Verordnung zu stellen Macht haben.

§. 6. Und wann etwa hernach eine solche geistliche Person nach geschehener Profeßion aus ihrem Orden austreten würde, soll dieselbe zu den elterlichen oder andern anerfallenen Gütern durchaus keinen Zutritt mehr haben.

TITULUS III.

Von Erbfolgung in absteigender Linien.

§. 1.

Wann ein Kind mit Todt abgehet, und keine Erben in absteigender Linien, als Söhne, Töchter, oder Enkeln, oder auch keine Brüder, oder Schwestern von beyden Seiten noch auch deren Kinder im ersten Grad verlässet, so erben des gestorbenen Kinds Vater oder Mutter seine verlassene liegende Haab und Güter, dieser Gestalt, daß der Vater diejenige, so von väterlicher Seiten, und die Mutter diejenige, so von mütterlicher Seiten auf das gestorbene Kind kommen, vorab nehmen, alle übrige unter sich gleich theilen.

§. 2. Wann aber entweder der Vater oder Mutter mit Todt abgegangen, so erbt das an-

der,

der, so noch im Leben, alle des Kinds Haab ohne Unterscheid, woher solche auf dasselbe kommen, vor allen Anherren uud Anfrauen und allen andern Freunden.

§. 3. Da Vater und Mutter nicht im Leben, so erben die verlassene liegende Güter, so von väterlicher Seiten an das gestorbene Kind kommen sind, Anherr und Anfrau von dem Vater vorab, desgleichen die von mütterlicher Seiten kommende liegende Haab und Güter Anherr und Anfrau von der Mutter auch vorab, und die andere übrige Haab und Güter erben Anherr und Anfrau von beyden Seiten miteinander.

§. 4. Wann aber allein ein Anherr oder Anfrau, Uranherr oder Uranfrau des gestorbenen Kinds von Vater oder Mutter Seiten im Leben, der oder die erben allein so viel als Anherr und Anfrau oder Uranherr und Uranfrau von beyden Seiten zusammen, wann sie zugleich im Leben wären.

§. 5. So lang ein Anherr oder Anfrau im Leben, werden Uranherr und Uranfrau von der Erbschaft ohne Unterscheid woher die Güter

ter kommen, ausgeschlossen; Wann aber kein Anherr und Anfrau im Leben, so erben die Uranherr und Uranfrau in aller massen, wie von den Anherren geschrieben ist, vor allen andern Verwandten, auch vor den Geschwistrigen von einer Seiten und derselben Kindern.

§. 6. Da aber das verstorbene Kind an väter- oder mütterlichen Seiten nur einen Anherrn oder Anfrau, Uranherrn oder Uranfrau, und an der andern Seiten beyde so wohl Anherrn als Anfrau, oder Uranherrn und Uranfrau noch im Leben hätte, soll zwar, wie oben von Vater und Mutter gemelt, ein jeder Theil in den liegenden Gütern, so von seiner Seiten herkommen, vorab erben, alle übrige Güter aber in zwey gleiche Theile, und davon die eine Halbscheid auf den einen Anherrn oder Anfrau von Vater oder Mutter, die andere aber auf beyde Anherrn und Anfrau von der andern Seiten verfallen.

TITULUS IV.

Von Erbung der Eltern mit und neben des verstorbenen Kinds Bruder, und Schwester, oder derselben Kindern.

§. 1.

Wann das abgestorbene Kind hinter sich vollbürtige Brüder oder Schwestern, oder derselben Kinder im ersten Glied im Leben verlasset, so erben dieselbe mit des abgestorbenen Kinds Vater und Mutter, oder Vater allein, wann die Mutter vorhin gestorben, oder mit der Mutter allein, wann der Vater mit Todt abgegangen, und da weder Vater noch Mutter im Leben, alsdann mit den Anherren und Anfrauen, oder wann deren auch keine mehr vorhanden, mit des abgestorbenen Kinds Uranherren oder Uranfrauen alle Haab ohne Unterscheid, je eine Person so viel als die andere, doch sollen der Brüder- oder Schwester-Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, nicht nach den Häuptern oder Zahl der Personen, sondern in Stämme, nemlich an statt ihrer Vater und Mutter erben, und mehr nicht, dann ihr Vater und Mutter geerbt hätten, wann sie im Leben geblieben wären.

§. 2.

§. 2. Da nach tödtlichem Abgang Vaters oder Mutter das abgestorbene Kind an einer Seite nicht mehr, dann einen An- oder Uran hinter sich verließ, und auf der andern Seite zween An- oder Uran samt vollbürtigen Brüdern oder Schwestern, oder derselben Kindern, so werden dieselbige Anherren oder Uranherren, Anfrau oder Uranfrau auf der andern Seite beyde für eine Person gerechnet, und erben auch beyde nicht mehr, dann eines von des abgestorbenen Kinds vollbürtigen Brüdern oder Schwestern, oder deren eines Kinder alle erben mögen.

TITULUS V.

Von Erbung auf der Seiten-Linien.

§. 1.

Wann der Verstorbene in ab- oder aufsteigender Linien niemand, sondern vollbürtige Brüder oder Schwestern, oder derselben Kinder im ersten Glied hinter sich verlasset, alsdann erben dieselbe gleich miteinander vor allen andern Verwandten, auch vor ihrer vollbürtiger Brüder oder Schwester Enkeln, wie

auch vor Brüder und Schwestern von einer Seite und derselben Kindern.

§. 2. Jedoch erben der Brüder oder Schwester-Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, mit des Verstorbenen Bruder oder Schwester, wann deren noch im Leben, in die Stämme, und mehr nicht, als ihr Vater oder Mutter geerbt hätte.

§. 3. Da aber der Verstorbene keine vollbürtige Brüder oder Schwester, aber wohl deren Kinder im Leben verlasset, alsdann erben dieselbe, ihrer seyen von einem oder mehr Brüder oder Schwester viel oder wenig, alle sambtlich in die Häupter zu gleichen Theilen.

§. 4. So aber keine vollbürtige Brüder oder Schwestern, noch deren Kinder im ersten Glied vorhanden, alsdann erben die einseitige oder halbbürtige Brüder und Schwestern, und deren Kinder vor allen andern Anverwandten, auch vor des Verstorbenen Vaters- oder Mutter-Brüdern und Schwestern ohne Unterscheid, wo die Güter herrühren, auf gleiche Weise, wie von den vollbürtigen gemeldet worden.

§. 5.

§. 5. Jedoch wann der Verstorbene zweyerley einseitige Brüder oder Schwestern, oder deren Kinder, nemlich eine von dem Vater, und die andere von der Mutter verlasset, alsdann sollen die Brüder oder Schwestern von der väterlichen Seite und deren Kinder im ersten Glied diejenige liegende Güter, so von dem Vater herrühren: und hingegen die Brüder und Schwestern von der mütterlichen Seite die mütterliche liegende Güter vorab erben.

§. 6. Wann keine voll- oder halbbürtige Brüder oder Schwestern, noch von denselbigen Kinder im ersten Glied im Leben, so erbt jeder nächster Blutsverwandter des Verstorbenen Verlassenschaft ohne Unterscheid männlichen oder weiblichen Stammens, es rühre die Verwandschaft von einem Band her oder von beyden, auch ohne Unterscheid von welcher Seite die Güter herkommen, und solches in das Zehend-Glied der Verwandschaft, dergestalt, daß jedesmal eine Geburt für ein Glied, nach Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechten, zu rechnen.

TITULUS VI.

Wie deren von der Ritterschaft Töchter, wie auch die Söhne (wann deren mehr als einer im Leben) ihre Eltern und sich untereinander erben.

§. 1.

Demnach die gesambte Ritterschaft dieses unsers Ertzstifts auf gemeiner Landtags-Versammlung Uns zu erkennen gegeben, daß von Alters zwar so wohl in hiesigem Ertzstift, als andern benachbarten Landen im Brauch gewesen, daß zu Erhaltung der adelichen Familien, Stammens und Namens dem ältesten Sohn das also genanntes adeliches Vortheil vorab ausgefolgt, wie auch den Töchtern eine Summ Gelds zu Aussteuerung und Heyraths-Gut gegen Verzich der elterlichen Verlassenschaft mitgegeben worden, so aber eine Zeithero von etlichen zum Verderb und Untergang der Ritterschaft in Streit gezogen werden wollen, und derowegen gebeten, zu Verhütung aller künftiger Irrungen dieserhalb eine beständige Verordnung verfassen, und diesen unsern Landrechten mit einverleiben zu lassen: Und

dann

dann Wir solches der Billigkeit, auch anderer benachbarter Landen Gewohnheit gemäß befinden; So setzen und ordnen Wir hiemit: Erstlich, daß hinführo besagter von der Ritterschaft Töchter, wann Söhne vorhanden, einen sichern Pfenning oder Stück von der Erbschaft für Heyraths-Gut von den Eltern oder Brüdern anzunehmen, und damit sich begnügen zu lassen schuldig seyn, und zu den elterlichen Erbgütern ferner und zumal keinen Zugang noch Ansprach haben, sondern davon ausgeschlossen seyn und bleiben sollen.

§. 2. Für solches Heyraths-Gut sollen Vater, Mutter, oder Brüder ihren Töchtern oder Schwestern ein mehreres nicht, als nach Ertrag ihrer Mitteln oder Vermögens (und da Zweifel und Irrungen darüber vorfielen) der Anverwandten Gutbefinden, nemlich ein, zwey, drey, vier und zum höchsten fünftausend Reichsthaler, gleich bey der Verheyrathung entweder baar, oder mit jährlicher Pension, gegen gnugsame Versicherung, bis zur Abloß, nebst den mütterlichen Kleinodien und Leibsschmuck nach der Mutter Todt zu geben verbunden seyn.

§. 3. Da aber nur ein Sohn und nicht viel Schwestern vorhanden, das Vermögen aber gar groß, alsdann soll in der nächster Anverwandter oder anderer dazu ziehender guter Freunden Ermessung stehen, was etwa mehrers vorgemelter Summe beyzulegen.

§. 4. Die übrige hochzeitliche Ausrüstung soll auch ehrlich, jedoch weiter nicht, als nach Ertrag und Proportion des Heyraths = Guts durch die Eltern oder Brüder geleistet und gefolgt werden.

§. 5. Solchem nach sollen die Töchter nicht allein von der elterlichen Verlassenschaft, sondern auch von der Brüder Beyfäll der Stock- und Stammgüter, auch ohne absonderliche münd- oder schriftliche Renuntiation oder Verzich für allerdings abgegütet gehalten werden.

§. 6. Wann aber einer oder mehr von den Brüdern ohne Kinder verstirbt, und anerwonnene Güter verlasset, alsdann soll dazu, wie auch zu den Gereiden oder Fahrnus den Schwestern nebst den überlebenden Brüdern und deren vorverstorbener Kindern der Zutritt unbenommen seyn, und es damit gehalten werden,

den, wie oben in dergleichen Erb- und Sterb-Fällen verordnet.

§. 7 Dafern sich ein Seit- oder Beyfall bey des Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwester, deren Kindern oder Kinds-Kindern und weiter hinab begibt, sollen die Töchter und deren Kinder, Kinds Kinder und die von denselben ferner entsprossen, gleichfals von des Abgestorbenen hinterlassenden Stock- und Stamm-gütern, nemlich die von gemeinen Eltern her-rühren nach obgesetzter Proportion des Hey-raths Guts und Ausrüstung durch des Abge-storbenen Stamms Verwandte mit einer Summe Gelds abgeliebt werden, in allen übri-gen seitfälligen Gütern aber mit den Brüdern und andern Anverwandten zu gleichen Thei-len erben.

§. 8. Obberührte Satz- und Verordnung der Töchter Aussteuerung soll alsdann nicht Platz haben, noch die Schwester dem Bruder von den elterlichen Gütern zu weichen schul-dig seyn, wann die Brüder alle sich dergestalt mißheyrathen würden, daß ihre Erben sich zu Landtägen unter dem Ritterstand rechtlicher Gebühr nicht qualificiren könnten, sondern soll

in solchem Fall den Töchtern bevorstehen, mit selbigen Brüdern die elterliche Verlassenschaft ohne Abzug eines adelichen Vortheils in capita abzutheilen.

§. 9. Im Fall aber hernacher dergleichen mißheyratheten Brüders nachgelassene Söhne sich wieder an solche Stands-Personen, deren Geschlecht und Ahneten, zu Landtägen unter dem Ritterstand qualificirt, vermählen würden, soll es wiedrum unter ihren Kindern in Erb- und Theilung nach Innhalt obiger Disposition gehalten werden.

§. 10. Wofern die Töchter ohne Vorwissen und Belieben der Eltern sich obwohl an Stands gleiche adeliche Personen vor dem 25. Jahr ihres Alters verheyrathen würden, sollen sie von ihren Eltern bey deren Lebzeiten einig Heyraths-Gut zu fodern nicht befugt seyn, sondern erst nach deren Todt dasjenige, was denen gehorsamen Schwestern in capitali oder Hauptsumme mitgegeben, zu erlangen haben, diejenige Töchter aber, so sich wider oder ohne ihrer Eltern Willen mißheyrathen würden, sollen nicht allein bey Lebzeiten der Eltern

tern nichts, sondern auch nach deren Absterben mehr nicht, dann den dritten Theil dessen, was denen gehorsamen Schwestern zugelegt worden, zu fodern haben.

§. 11. Damit nun aber die Töchter solches Heyraths-Gut von ihren Brüdern, da selbiges von den Eltern bey Lebzeiten nicht entrichtet, versichert seyn mögen, sollen die Brüder, ehe sie zur Erbtheilung schreiten mit den Schwestern obgemelter Aussteuer und Ausrüstung halber Richtigkeit zu machen, und sie oder deren Vormünder desfals zu versichern verbunden, den Töchtern auch dafür die elterliche Verlassenschaft absonderlich (wie ohne das die gemeine Rechten mitbringen) verstrickt seyn und bleiben.

§. 12. Wann nun die Schwestern obgesetztermassen abgegütet, sollen die Ritter-Erb und Güter unter den Brüdern mit diesem Unterscheid getheilt werden, daß nemlich im Fall nur ein einziges Stammhaus oder adelicher Sitz vorhanden, solchen der älteste Sohn samt dessen Graben und Beyfang, auch was darin gelegen, als Garten, Baumgarten, auch daselbst vorhandenes Geschütz und was im Haus nagel-

gelfast ist, neben darzu gehöriger Jurisdiction und darab fallender Nutzbarkeit, Jagt und wilder Fischrey auf fliessendem Wasser vorab ohne einige Erstattung nehmen und behalten möge, und annebst die nächst bey dem Stammhaus gelegene Länderey dem ältesten, die abgelegene Länderey aber dem jüngern Sohn, jedoch mit dem Beding verbleiben, daß von selbigem Theil, so in natura besser als das andere, desfalls gebührende Erstattung geschehen solle.

§. 13. Wann aber mehr adeliche Häuser oder Sitz vorhanden, und der älteste Bruder daraus eines erwehlet und vorab genommen, alsdann soll der zweyte Bruder das andere Haus oder Sitz ebenergestalt voraus zu nehmen berechtiget seyn, und es alsofort mit dem dritten und folgenden Brüdern, dafern noch mehr Häuser vorhanden, gehalten werden.

§. 14. Im Fall der abgestorbene Vater mehr Güter ausserhalb dieses Erzstifts in andern Herren Landen, wo das adeliche elterliche Vortheil auch in Uebung ist, in Besitz gehabt, soll der älteste Sohn sich allsolchen Vortheils nur an einem Ort zu gebrauchen befugt

seyn,

seyn, und wann er anderswo ein Haus oder Sitz erwehlet, sich dessen in hiesigem Ertzstift nicht anzumassen haben, sondern verlüstig seyn.

§. 15. Wann aber einer von den Brüdern sich mißheyrathet, alsdann solle er dieses adelichen Vortheils nicht fähig: sondern solche Gerechtsame auf den folgenden standmäßig geheyratheten Bruder devolvirt seyn.

§. 16. Dafern nun aber keine Söhne vorhanden, in solchem Fall soll es wegen des adelichen Vortheils mit den Töchtern, gleichwie oben von den Söhnen verordnet, gehalten werden.

§. 17. Obiges alles ist zu verstehen, wann die Eltern ihrer Güter halben unter ihren Kindern oder sonst kein Testament oder letzten Willen aufgerichtet, dann denselben hiedurch andere Disposition ihres Gutbefindens zu machen unbenommen seyn soll.

TITU-

TITULUS VII.

Wie die Lehn in diesem Ertzstift geerbt werden sollen.

Als der Lehn Succession halber und sonderlich, ob die Töchter und weibliche Anverwandte derselben fähig oder nicht, vor diesem vielfältig gestritten worden, und aber darüber im Jahr 1659 den 28. Junii ein Vergleich aufgerichtet, so wird derselbe zu männiglicher Nachricht dieser Ordnung von Wort zu Wort einverleibt.

Kund und zu wissen seye hiemit, als zwischen dem Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Ertz-Bischofen zu Cölln rc. hochseligster Gedächtnüs, und der löblichen Ritterschaft dieses Erzstifts Cölln der Lehngüter halber schon vor geraumer Zeit Irrungen und Mißhelligkeiten eingefallen, indem berührte Ritterschaft dafür halten wollen, daß die von diesem Erzstift dependirende Lehn vermög einer unvordencklicher Lands-Gewohnheit für gemeine durchgehende Lehn, deren so wohl Weibs- als Mannspersonen fähig zu achten seyen, hingegen aber

Ihro

Ihro Churfürstl. Durchlaucht solcher Gewohnheit nicht geständig, sondern sich an die gemeine Lehnrechte sowohl als von vielen Römischen Kaysern erlangt- und hergebrachte Privilegia, concessiones & sententias, die alle das Widerspiel nachführen thäten, gezogen, und vermög derselben befugt zu seyn vermeynt, auf den Fall abgehend- und erleschenden Mannsstammens sich deren Lehen zu nähern und dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen, oder sonsten ihrem Belieben nach darüber zu disponiren, und dann diese Sach anfänglich im Jahr 1620 zum comprimis auf gewisse Form und Maaß gestelt, solches auch hernach im Jahr 1639 zu reassumiren nachmals beliebet, folgends aber berührte Ritterschaft der jetzt regierenden Churfürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian Henrichen in Bayern, rc. Unserm gnädigsten Herrn zu mehrmalen unterthänigst zu erkennen gegeben, daß sie mit denoselben, als Ihrem gnädigsten Lands-Fürsten, ungern in Proceß und Streit stehen wollten, und derentwegen höchst-flehentlich gebeten, Ihre Churfürstl. Durchlaucht entweder diese Action fallen zu lassen, und die feuda pro communibus

zu

zu erkennen, oder aber einen billig mäßigen Vergleich darüber behandeln zu lassen, gnädigst geruhen wollten; Damit dann nun höchstgemelte Churfürstl. Durchlaucht Ihre zu der löblichen Ritterschaft tragende Neigung und Gewogenheit desto mehr an Tag geben mögten, so haben sie mit Vorwissen und Belieben eines Hochw. Thum-Capituls in solche gütliche Handlung gnädigst einverstanden, welche dann nach vorgegangener vielfältiger mündlicher Unterredung folgender Gestalt geschlossen.

§. 1. Erstlich thun Ihro Churf. Durchl. ausdrücklich vorbehalten, auch vorberührte Ritterschaft unterthänigst und gutwillig nachgeben, daß diejenige Lehen, worin der Tenor investituræ mit klaren Worten auf Mannlehen gerichtet, auch hinfüran für rechte Mannlehen gehalten, und die Töchter von deren Succession allerdings ausgeschlossen seyn und bleiben, sondern wann der a primo acquirente herkommende Mannsstamm ausstirbt, alsdann Ihre Churf. Durchlaucht und deren Successores gute Macht und Fug haben sollen, allsolche Lehen wiederum einzuziehen, und Ihnen anzuheimschen; Damit auch dieserhalb künftiglich

keine

keine neue Irrungen zu befahren, ist allsolcher Mannlehen halber eine gewisse Specification unter Ihrer Churf. Durchlaucht Insiegel verfertiget, und mehrgemelter Ritterschaft zu Nachrichtung ausgeantwortet worden, womit es gleichwohl diesen Verstand haben soll, daß weilen unterschiedliche Lehen in solcher Specification begriffen, welche durch seligstgemelten Churfürsten Ferdinand eingezogen, und anderen ex nova gratia zum Mannlehen wieder aufgetragen, diese qualitas masculinitatis nur die jetzige Vasallos und deren Lehnfolgere afficiren, im Fall aber selbige Lehen an der vorigen Lehenträger an- vel cognatos entweder mit Recht oder durch gütliche Weeg nach Inhalt des folgenden dritten Articuls wiederum kommen würden, sollen sie in ihrer vorigen Natur und Eigenschaft verbleiben, und es damit wie in 4to articulo disponirt, gehalten werden, wobey dann auch dieses verabschiedet, daß niemand sein Lehen zu Mann- oder neuen Lehen, zum Nachtheil deren a stipite acquirente herrührender an- & cognatorum und ihres daran habenden juris quæsiti, zu machen und aufzutragen befugt seyn soll.

§. 2.

§. 2. Gleicher Gestalt zweytens, wo die Investitur von beyderley Geschlecht Mann und Weibspersonen ausdrücklich Meldung thun, da sollen die Töchter oder Weibspersonen zur Succeßion der Lehen ohne einige Weigerung zugelassen und verstattet, jedoch auf begebenden Fall selbige durch eine Mannsperson behörlich bedient und vertreten werden.

§. 3. Drittens, obwohlen die löbliche Ritterschaft zum inständigsten angehalten, daß diejenige Lehen, die, welche von der nächstvoriger abgeleibter sowohl, als jetziger Churf. Durchlaucht allschon eingezogen, oder anderwertlich conferirt, den prätendirenden Anverwandten restituirt und wieder eingeräumt werden mögten; So haben doch Ihro Churf. Durchlaucht sich dessen, weilen res nicht mehr integra, beschwert, zumalen Ihre sehr bedenklich fallen wolle, da die jetzige Possessores mehrentheils selbige Lehen mit ansehenlichen Geld Summen redimirt, und titulo oneroso an sich gebracht, sich dieserhalb der Eviction zu unterwerfen, derentwegen dann beliebt und verglichen, daß allsolche eingezogene und anderwertlich conferirte Lehen von dieser Transaction zwar aus-

geschlos-

geschlossen, jedoch aber den Prätendenten der Weg Rechtens coram paribus curiæ und sonsten quovis meliori modo darzu unversperrt gelassen seyn, vor allem aber zwischen denselben und denen Possessoribus gütliche Vergleichungs-Handlung angestellet werden soll, die dann Ihre Churf. Durchlaucht auch dergestalt, wie es der Billigkeit zum alleräbnlichsten seyn wird, vermittelen zu helfen sich angelegen seyn lassen wollen.

§. 4. Viertens betreffend diejenige Lehen, so informiter, nemlich ohne Meldung männlichen oder weiblichen Geschlechts, bis herzu conferirt und verliehen worden, lassen Ihro Churf. Durchlaucht gnädigst geschehen, daß im Fall entweder gar keine männliche Lehenfolger oder doch in pari cum fœminis vel remotiori gradu vorhanden, alsdann die Töchter oder Weibspersonen a primo acquirente entsprossen darin (jedoch der adelicher Gewohnheit und prærogativæ mit Abgütung der Töchter unnachtheilich) zur Succeßion admittirt, und also die weib- und männliche Agnaten promiscue, auch proximiores in gradu remotioribus absque sexus differentia vorgezogen werden,

immassen sie dann denselben auch auf gebührliches Gesinnen die investituram unweigerlich ertheilen wollen, abermals doch mit dem beym zweyten Puncto beschehenen reservato, daß nemlich sie das Lehen durch eine Mannsperson zu deserviren schuldig seyn sollen.

§. 5. Wogegen fünftens die löbliche Ritterschaft sich erklärt, versprochen, und verbunden, daß, wann solcher Fall sich begeben wird, daß die Weibspersonen oder aber diejenige Mannspersonen, welche sich per lineam fœmininam qualificiren können, in dem Lehen succediren wollen, alswann sie vorhero jedesmal Ihrer Churf. Durchlaucht als Lehenherrn loco recognitionis decimam partem pretii, worauf das Lehen in sich quoad utile dominium geschätzt werden kann, abstatten und entrichten sollen.

§. 6. Sechstens ist hiebey ausdrücklich bedingt, abgeredt, und verglichen, daß diese Transaction alleinig auf die landsäßische Lehen, nicht aber diejenige, welche unmittelbar unter dem Reich, oder in anderer Fürsten und Herren territorio und Gebiet gelegen, zu verstehen, sondern Ihro Churf. Durchlaucht und deroselben

den successores diesertwegen in ihrem vorigen völligen Rechte stehen und verbleiben, solches auch hingegen selbigen Lehenleuten, sofern sie einiges haben, unbenommen seyn solle; Dessen zu Urkund haben Ihro Churf. Durchlaucht diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit Ihrem Insiegel, wie nicht weniger ein Hochwürdig Thum-Capitul mit seinem Sigillo ad causas, sodann der löblichen Ritterschaft Deputirte mit ihrer Unterschrift und Rings-Pittschaften befestiget. Geschehen Bonn den acht und zwanzigsten Junii 1559.

§. 7. Hierneben verordnen wir auch, daß in Lehen-Succeßion nicht solle angesehen werden, ob derjenige, so erben will, dem Abgestorbenen von ein- oder beyden Banden anbewandt seye, sondern alleinig, ob er von dem Lehenstamm mit herrühret, also daß der halbbürtige Bruder oder Schwester und deren Kinder sowohl: als vollbürtige, wann sie nur a stipite acquirente zugleich entsprossen, zu dem Lehen mit zuzulassen sind.

TITULUS VIII.

Wie Eheleute einander erben sollen.

§. 1.

Wann unter künftigen Eheleuten mit Vorwissen und Belieben der Eltern, oder in Mangel deren mit Zuziehung der nächsten Blutsverwandten oder Freunde Heyraths-Verschreibungen aufgerichtet, beschlossen, und angenommen, selbige sollen in allen ihren Puncten und Articulen unverbrüchlich und ohne Widerred gehalten werden.

§. 2. In solchen Heyraths-Verschreibungen ist den künftigen Eheleuten zugelassen, nicht allein von dem zugebrachten Heyraths-Gut zu verordnen, sondern auch von allen übrigen Gütern, so viel sie deren mächtig und ihnen gefällig, einander zu vermachen, und soll allsolche Vermächtnüs, ob sie schon auf die Erbfolgung ganz oder zum Theil der jetzigen oder künftigen Güter gerichtet, unwiderruflich seyn, es geschehe dann die Widerrufung mit beyder Eheleuten guten Willen und Belieben.

§. 3. Da keine Heyraths-Verschreibung aufgerichtet, auch entweder gar keine Kinder

aus solcher Ehe entsprossen, oder selbige vor beyden Eltern wieder verstorben, soll das Letztlebende von beyden Eheleuten den Heyrathspfenning erblich behalten, in allen andern aber des Erstabgestorbenen zugebrachten, wie auch bey stehender Ehe anerfallenen liegenden oder unbeweglichen Gütern (worunter auch die Rentverschreibungen, sie seyen lösbar oder unloßbar, sodann die Baarschaft von abgelegten jährlichen Renten mit zu verstehen) sein Lebenlang, es thue sich dasselbe wieder verheyrathen, oder im Wittibstand verharren, leibzüchtig verbleiben, darüber aber ein ordentliches Inventarium, auf daß die nächste Erben des Eigenthums versichert seyn können, bey Verlust der Leibzucht inner drey Monaten Zeit fertigen lassen, sodann die Güter in gutem Bau und Besserung halten, auch da es von den Erben begehrt wird, deswegen gebührende Caution und Versicherungen leisten.

§. 4. Die in stehender Ehe anerwonnene liegende Güter sollen alsdann, wann nemlich vorgesetztermassen keine Kinder noch widrige pacta dotalia oder Heyraths-Versprechungen vorhanden, freundtheilig seyn, des Erstabge-

storbenen nächsten Erben zu einer Halbscheid, und den letztlebenden Ehegatten zu der anderen Halbscheid eigenthümlich zufallen, jedoch diesem von allen solchen Gütern die Leibzucht gegen gleichmäßige Aufrichtung eines Inventarii und gebührliche Caution, auf Erfodern seine Lebzeit verbleiben.

§. 5. Die Fahrnüs oder bewegliche Güter thun den Letztlebenden eigenthümlich und mit vollkommenem Recht zufallen; jedoch soll selbiges daraus alle unverbriefte, wie auch diejenige verbriefte Schulden, so nicht auf jährliche Renten verschrieben, zu bezahlen verbunden seyn.

§. 6. Wann aber das Erstabgestorbene von beyden Eheleuten Kinder aus selbiger Ehe gezeugt hinter sich im Leben verläst, alsdann soll zwar das Letztlende alle Fahrnüs, wie vorgemelt, für sich behalten, den Heyrathspfenning aber und andere zugebrachte, oder bey stehender Ehe dem Erstabgestorbenen zugefallene, wie auch die gewonnene Güter nur leibzüchtig sein Leben lang, es greife dasselbe wieder zur andern Ehe oder nicht, zu geniessen

haben,

haben, jedoch auf den wieder Verheyrathungs-Fall darüber ein Inventarium aufrichten lassen, und in alle Wege davon die Kinder nach Stands Gebühr ehrlich erziehen und aussteueren, welche Aussteuerung dann mit Zuziehung der nächsten Freunden, oder wann darüber zwischen ihnen Irrung vorfallen würde, nach Ermäßigung der Obrigkeit geschehen soll.

§. 7. Unter dem Namen solcher Fahrnüs oder beweglicher Güter soll in diesem Ertzstift das baar Geld, so nicht von abgelegten Jahrrenten oder verkauften liegenden Gütern herrührt, Handschriften, so nicht auf Jahrrenten gestellt, angesähete Feldfrüchten, Wein an den Stöcken, wann er vor dem Fall mit dem ersten Band beschlossen, Baum Obst und Gras-Gewächs aber, wann der Fall nach dem ersten Martii sich begibt, Hauszins nach Ertrag der von dem laufenden Jahr allschon verschienener Zeit, abgehauenes Schlagholz wie auch das unabgehauenes, wann die Verkaufung noch bey Lebzeiten des Eigenthümers geschehen, verfallene noch ausstehende Pensiones von angelegten Capital-Geldern, Pfachtungs-Jahren deren von beyden Eheleuten bestandener Gü-

ter vorräthlicher Wein, Getrayd, Silbergeschier, Vieh, Ackergeschier, Hausrath, Bücher, Gewehr, und alles was sonst nagelloß ist, wie auch die Action und Ansprach auf dergleichen Güter verstanden werden. Was aber ausser diesem dem Grund oder Haus anklebt, und unter andern: Eysen, Ofen, Breukessel, Kelter, Blaßbalg in den Schmitten, und dergleichen, soll für unbeweglich gehalten werden, und bey dem Grund oder Haus verbleiben.

§. 8. Es soll jedoch unter Kauf- oder Handelsleuten hierin diesen Unterscheid haben, daß diejenige Waaren und Güter, welche in ihre Handlung oder Gewerb einschlagen und darunter gehörig, in diesem Erbungsfall unter die Fahrnus nicht mitzurechnen, sondern es damit samt den ausstehenden Buch- und Gegenschulden also gehalten werden, wie oben im viert- und sechsten Articul von den liegenden Gütern verordnet. Jmgleichen sollen unter den Schifleuten die Schiffe und aller dazu gehöriger Fahrzeug an Segel, Anker, Seilen und dergleichen für unbeweglich und Erb gerechnet werden.

§. 9.

§. 9. Da nach gebrochenem Ehebeth sich begebe, daß auf die Kinder wegen des verstorbenen Vaters oder Mutter entweder in absteigender Linien oder von der Seite einige Erbschaft ab intestato verfiele, soll der noch überlebende Vater oder Mutter davon die Leibzucht, so lang die Kinder noch unverheyrathet, oder sonst in väter- oder mütterlicher Unterhaltung seyn, zu geniessen haben, nach deren Verheyrathung aber, oder auch da sie gleich nicht verheyrathet, aber dennoch nach dem fünf und zwanzigsten Jahr ihres Alters einen eignen Rauch und Hauswesen anstellten, oder sonst von den Eltern sich absönderten, soll ihnen der Vater oder Mutter allsolch nach gebrochenem Ehebeth anerfallenes Gut abtreten und einraumen.

TITULUS IX.

Von dem Besitz oder Gewehr der erledigten Erbschaft.

§. 1.

Wo ein Testament aufgerichtet, soll auf den darin eingesetzten Erben, oder wann mehr

Testa-

Testamenten vorhanden, auf denjenigen, der in den letztern oder jüngsten benamset, und in Mangel des Testaments auf den nächsten Anbewandten, dem die Erbschaft von Rechtswegen zugehört, der Besitz oder Gewehr der Güter, sie seyen liegend oder fahrend, so fern sie der Abgestorbene zu Zeit seines Tods possidirt, ohne einige andere leibliche Ergreifung verfallen seyn, und da vielleicht jemand anders vorlaufen: und sich des Besitzes zu nähern unterstehen würde, soll ihm solches zu keinem Vortheil oder Nutzen weder in- noch ausserhalb Rechtens gedeyen, sondern vielmehr für eine strafbare That zu halten seyn, und hingegen der eingesetzte, oder wann kein Testament vorhanden, der nächste Erb vom Geblüt bey dem Besitz der Güter, bis zum ordentlichen Austrag Rechtens, gehandhabt werden.

§. 2. Und im Fall etwa das Testament als mangelhaft und ungültig beschuldigt, oder zwischen den Anbewanten vom Geblüt der Sibschaft halber oder sonsten Streit erweckt würde, soll summarie darüber erkannt und bis dahin die Güter von den Gerichtern, darunter sel-

bige

dige gelegen, zum Behuf des obsiegenden Theils in Verwahr genommen werden.

TITULUS X.

Von der Einkindschaft.

§. 1.

Wann eines von beyden Eheleuten nach Absterben des andern wieder zu der zweyten Ehe schreitet, und zuvor oder auch hernach unter wehrender Ehe für gut ansiehet, zwischen erster und folgender Ehe, oder auch den zugebrachten Kindern eine Einkindschaft aufzurichten, soll solches zwar, als zu mehrerer Erhaltung Liebe und Einigkeit gereichend, zugelassen seyn, jedoch anderer Gestalt nicht, als mit vorgehender gerichtlicher Erkänntnus.

§. 2. Wobey dann diese Ordnung gehalten werden soll, daß den Kindern, da sie noch minderjährig, zu solchem actu und Handlung ein oder zween Curatores (im Fall sie vorhin damit nicht versehen) angesetzt werden sollen, welche der Kinder Haab und Vermögen, so sie von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter ererbt, und was sie hingegen von dem künf-

tigen

tigen Stief-Vater oder Mutter zu erwarten haben können, mit Fleiß zu überlegen und zu erwegen, und demnächst dem Gericht zu hinterbringen, auch an Eydsstatt, ob es den Kindern besser gethan als gelassen, oder keine merkliche Vervortheilung darunter verborgen, auszusagen und zu bekräftigen; dem vorgangen alsdann darüber das gerichtliche Decret mit ordentlicher Verzeichnus, ob und was ein- oder anderm Theil zum Vortheil voraus vermacht, ertheilt und ausgefertigt werden mag.

§. 3. In Kraft solcher Einkindschaft sollen alsdann die Kinder voriger Ehe mit denen, so in folgender Ehe gezeugt, in den elterlichen Gütern zugleich erben, darunter aber die Seitenfälle, und was sonsten ein- oder anderley Kindern durch Testament, Schenkung oder andere Titul vermacht, und sonst durch sie erworben, nicht verstanden werden.

§. 4. Dafern folgends von solchen vereinkindschafteten Kindern eines oder mehr bey Lebzeiten beyder oder eines von den Eltern mit Todt abgehen würde, soll der angenommene Vater oder Mutter, wie auch die Schwestern und Brüder zweyter Ehe nicht anders,

als

als die natürliche Eltern und vollbürtige Brüder und Schwestern in den der Einkindschaft einverleibten Gütern in die Häupter und zu gleichen Theilen erben.

§. 5. Wann aber beyde so wohl natürlich als angenommene Eltern verstorben, und also deren Erbungsfall sich völlig begeben, soll diese Einkindschaft damit aufgehebt und erloschen seyn, und die halbbürtige Schwestern und Brüder mit den vollbürtigen ferner nicht erben, sondern es alsdann der Succeßion halber unter allerseits Geschwistrigen anders nicht gehalten werden, alswann keine Einkindschaft gemacht wäre.

§. 6. Da jedoch bey Aufrichtung dergleichen Einkindschaften andere Bedingungen abgehandelt und verglichen, soll solchen durch diese Ordnung nichts benommen seyn, sondern dieselbe aufrichtig gehalten und vollzogen werden.

TITU-

TITULUS XI.

Von Vormünderschaften.

§. 1.

Wann ein Vater oder Mutter zu der zweyten oder mehreren Ehen schreitet, sollen sie ihre Kinder voriger Ehe, so fern dieselbe das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erfüllet, mit Vormündern versehen zu lassen schuldig seyn, und dafern sie solches innerhalb Jahrs nach der Verheyrathung versaumen und unterlassen würden, sollen sie sich der Leibzucht aller aus voriger Ehe auf die Kinder verfallener Güter verlüstig gemacht haben, es wäre dann, daß sie rechtmäßige Ursachen der Verhinderung bey der Obrigkeit vorbringen könnten.

§. 2. Da aber sonst ein Kind vor Erfüllung ermeltes ein und zwanzigjährigen Alters elterloß wird, sollen Schultheiß oder Vogt und Scheffen in den Städten, Dingstülen oder Gerichtern, wo die Eltern zu Zeit ihres Absterbens wohnhaft gewesen, demselben inner den nächsten sechs Wochen Vormünder anzusetzen, oder im widrigen allen dem Minderjäh-

jährigen daraus erwachsenden Schaden zu erstatten und gut zu machen verbunden seyn.

§. 3. Wann die von der Ritterschaft mit Hinterlassung minderjähriger Kinder versterben, soll der Amtmann, in dessen Amts-Bezirk das adeliche Haus, wo der Verstorbene seßhaft gewesen, gelegen ist, zu unserer Cantzley in den nächsten sechs Wochen den Todtfall samt seinem Gutachten, was für Personen zu Vormündern dienlich seyn könnten, berichten, damit darauf gleicher Gestalt ohne Verzug dieserhalb die Gebühr vorgenommen werden möge.

§. 4. Wer demnach von Schultheiß und Scheffen in den Städten, Dingstülen oder Gerichtern, und von unserer Cantzley unter der Ritterschaft zu Vormund benamset wird, soll dasselbe unweigerlich anzunehmen schuldig seyn, und ihm dawider keine Entschuldigung zu statten kommen, es sey dann, daß er vorhin schon mit zwo andern Vormundschaften beladen, oder aber in solchem Streit mit den Waisen stünde, daran der mehrere Theil ihres Vermögens haftete, oder aber in dergleichen officiis und Bedienungen, oder sonsten in solcher

Leibs-

Leibs = Unvermögenheit begriffen, die ihn an Verwaltung der Vormundschaft kundbarlich hinderten, wann sonsten sich jemand widrigen, und die Pflegbefohlene dadurch in Schaden kommen würden, soll er dafür haften und alles zu ersetzen angehalten werden.

§. 5. Im Fall nun das Gericht die nächste Verwandte, denen sonsten vermög der gemeiner Rechten die Vormundschaft oblege, darzu ernennen, selbige aber aus dem Bezirk dessen Gerichtszwang gesessen seyn würden, soll dasjenige Gericht, worunter ällsolche benamsete Vormünder wohnhaft, alsbald auf die erste Requisition oder Ersuchung dieselbe zu Antretung der aufgetragenen Vormundschaft anhalten, oder für den Saumfall selbsten haften, und solchen vermittels Erstattung alles Schadens zu büssen schuldig seyn.

§. 6. Alle Vormünder sollen jedes Jahr gleich nach den Weynachts Feyertägen, nemlich den 7. Jänner ihre Rechnungen an dem Ort, wo sie angesetzt, bey Vermeidung willkürlicher Straf einliefern, und darauf alsbald von der Obrigkeit gewisse Personen zu deren Durchseh = und Ueberlegung verordnet werden.

TITU-

TITULUS XII.

Von Kaufen und Verkaufen.

§. 1.

Wann jemand liegende oder unbewegliche Güter an sich erkauft, soll der Kauf bey dem Gericht, worunter die Güter gelegen, insinuirt und verkündet werden, und daselbst durch den Verkäufer Verzich und Ausgäng, hingegen an den Käufer die Erbung geschehen, und als lang solche Verkündigung hinterbleibt, soll der Eigenthum auf den Käufer, ob ihm schon durch den Verkäufer sonst das Gut eingeraumt, nicht verfallen seyn, jedoch ihm wider denselben seine Personal-Action zu Festhalt- und Erfüllung des Kaufs, oder im Fall er die Lieferung nicht thun kann, zu seiner Schadloßhaltung unbenommen seyn.

§. 2. Ein Mann oder Weib mag bey stehender Ehe so wenig sein angebrachtes als miteinander gewonnenes Gut ohne Mitbelieben und Bewilligung seines Ehegatten nicht verkaufen, oder einiger Gestalt veräussern, sondern was dessen vorgenommen, soll kraftlos und nichtig seyn.

D §. 3.

§. 3. Hingegen wann ein Weib mit und neben seinem Ehemann einen Contract aufrichtet, denselben unterschreibt, oder vor Gericht, oder auch vor Notarien und Zeugen sich dazu bekennet, soll sie und ihre eigene Güter dafür gleich dem Mann haften, und sich dawider keines Vorzugs-Rechts wegen ihres angebrachten Heyrathsguts zu gebrauchen haben.

TITULUS XIII.

Von Pfandschaften.

§. 1.

Gleichergestalt soll keine Verpfändung gültig seyn, sie werde dann dem Gericht, worunter die Güter gehörig, insinuirt, und dafern solches nicht geschieht, und die Güter hernach an einen andern verkauft oder versetzt werden, soll wider denselben der erste Gläubiger solcher Güter halber durchaus keine Ansprach, weniger einiges Vorzugs zu geniessen haben.

§. 2. Da auch schon eine General- oder gemeine Verpfändung aller Güter geschieht, oder

eine

eine solche privilegirte Foderung, die ein still-schweigendes Pfand nachführet, darauf haftet, soll doch dieselbige dem Gläubiger anders kein Vorzugs-Recht zueignen, es sey dann bey jedes Orts-Gericht die Insinuation geschehen, und stehet alsdann zu seiner Wahl ohne Unterscheid, an welche Güter er sich zum ersten und liebsten halten und bezahlt machen wolle, unangesehen neben dem general, auch ein absonderliches Unterpfand in der Verschreibung benamset worden.

§. 3. Wann dann obgesetztermaßen die Verpfändung vor Gericht geschehen, mag der Gläubiger die verpfändte Güter, in was Hand sie auch hernach gerathen, für seine Schuld verfolgen, ohne daß er an seinem Hauptschuldener erst um Excussion zu verweisen seyn solle.

§. 4. Die General-Verpfändung aller Güter soll auf die fahrende oder bewegliche Güter wider einen dritten Käufer oder Besitzer ehender keine Kraft haben, als dieselbe durch gerichtliches Verbott präcludirt worden, dafern aber jemand nach solchem Verbott dieselbe an sich kaufen oder bringen würde, mag er von dem Gläubiger dafür besprochen werden.

 TITU-

TITULUS XIV.

Von Pfachtungen.

§. 1.

Ein Pfächter soll seine Pfachtung ohne des Pfachtherrn Bewilligung einem andern zu überlassen, oder jemand in seine Pfachtjahren eintreten zu lassen nicht Macht haben.

§. 2. Wann ein Pfächter wegen Mißwachs oder Hagelschlags an seiner Pfacht Nachlaß zu begehren vermeint, soll er vor der Erndte seinem Pfachtherrn die Besichtigung des Schadens anzusagen schuldig seyn, im widrigen keiner Nachlassung zu geniessen haben.

§. 3. Im Fall demnächst der Pfächter mit seinem Pfachtherrn des Nachlaß halber sich nicht vergleichen könnte, soll der Pfächter dem Pfachtherrn zu Theilung des Wachsthums sämtlicher Früchten diesergestalt zulassen, daß die harte Früchten demselben zur Halbscheid, jedoch gegen Erstattung des halben Saamkorns, halben Mähe oder Schnittlohns, und halben Dreschlohns, die Haberfrucht aber zu einem Drittheils gegen gleichmäßige Erstattung des Drittheils berührter Kösten verbleibe.

§. 4.

§. 4. Wann der Pfächter der Pfachtung, wie es sich gebührt und einem fleißigen Haushalter obliegt, nicht vorstehet, soll der Eigenthümer ihm seine Jahren daran zu halten nicht schuldig, sondern von dem Gut auszuweisen befugt seyn, dafern auch der Pfächter in dem letzten Pfachtjahr seine Pfacht nicht bezahlen, und doch die Früchten, Viehe und ander eingebrachtes zu entfremden, oder sonsten zu verbringen unterstehen würde, soll dem Pfachtherrn die Scheuren, Speicher, Hof- und Ställe zu seiner Versicherung zu versperren frey stehen.

§. 5. So Haus, Scheuren, oder Stallungen durch des Pfächters, oder seines Hausgesinds Schuld oder Versaumnus abgebrandt, ist er schuldig allsolchen Schaden aus dem Seinigen wieder zu erstatten.

§. 6. Weil vermög der gemeinen Rechten die Erbkäuf die Pfachtungen brechen, so soll auch in diesem Erzstift der Käufer dem Pfächter die Jahrzahl seiner Pfachtung auszuhalten nicht schuldig seyn, sondern in den Städten der Pfächter gleich in drey Monaten nach

verkündetem Kauf aus dem Haus: auf dem Land aber von den gepfachteten Gütern auf das nächstfolgende Fest Cathedræ Petri weichen, jedoch hat er sich des Schadens halber, so ihm daraus entstehet, an dem Verkäufer zu erholen.

§. 7. Gleichergestalt, wann sich zutragen würde, daß ein Herr, der ein Haus ausgethan oder verliehen, aus neu überkommender nothwendiger oder redlicher Ursach selbst darin wohnen oder bauen müste, ist er dem Pfächter die Pfachtjahren zu halten nicht schuldig, jedoch soll er ihm in solchen Fällen zu Ersehung einer andern Wohnung entweder obgemelte drey Monat, oder, wann die Sach eine mehrere Eyl erfodert, Zeit nach Ermessung der Obrigkeit verstatten, vorbehaltlich des ihm des Ausweichens halber zuwachsenden Schadens.

§. 8. Im Fall hingegen der Pfächter mit Vorwissen und Willen des Herrn nützliche Kösten an die gepfachtete Güter angelegt, soll er, ehe ihm gebürliche Erstatt- oder Vergnügung geschehen, zu weichen nicht schuldig seyn.

§. 9. Weil auch die Pfachtung von allzulangen Jahren den Kindern und Erben bey vie-

vielerley unterdessen zutragender Aenderungen öfters zu grossen Unstatten gereichen, soll hinfüran keine Pfachtung länger, als auf zwölf Jahr gültig oder verbindlich seyn.

TITULUS XV.

Vom Einstand oder Wiederzug, zu latein Jus retractus genannt.

§. 1.

Wann ein liegendes Gut, oder liegendem Gut anklebende Gerechtigkeit, wie auch unlößbare Zinnsen oder Renten verkauft werden, sollen die nächste Blutsverwandte aus dem väter- und mütterlichen Stammen, wo ermelte Güter herkommen, bis in das zehend Glied (so weit nemlich die Erbfolgung vermög des obigen fünften Tituls statt hat) des Einstands berechtiget seyn, und sich des Kaufs innerhalb 6 Monat, von Zeit solcher bey dem Gericht verkündet, anzurechnen, gegen Erstattung der ausgegebenen Kaufgelder, und anderer nothwendiger und redtlicher Unköster, nähern mögen.

§. 2. Diejenige Anbewandte aber, welche aus dem Stammen des ersten Acquirenten

oder Erwerbers solcher Güter nicht entsprossen, haben sich des Einstands nicht zu gebrauchen.

§. 3. Da auch der Verkäufer allsolchen seinen Blutsverwandten den Kauf anbieten und verkünden, dieselbe aber sich dazu nicht einlassen, noch in den nächsten sechs Wochen erklären würden, sollen sie sich ihres Einstands verlüstig gemacht haben.

§ 4. Wer zu dem Einstand befugt ist, soll sich dessen anderer Gestalt nicht, als ihm selbst zum Besten und das Gut für sich zu behalten, und keinem andern zu gefallen oder nutzen, oder in Meinung solches etwan bald um eines Uebergewinns willen wieder zu verkaufen, gebrauchen, dessen dann er, daß nemlich in solchem allem kein heimlicher Verstand noch Gefehrde, unterlaufe, wo es begehrt wird, einen Eyd schweren soll.

§. 5. Wo sich begibt, daß mehr, als ein Anbewandter in den Kauf zu stehen begehrt, soll allemal der nächste Grad dem weitern vorgehen, waren sie aber in gleichem Grad, soll sie darüber das Loß entscheiden.

§. 6.

§. 6. Diese Einstands-Gerechtigkeit soll auf Tausch oder Wechsel nicht gezogen werden, sondern allein im Kaufen statt haben, doch daß solche Tausch und Wechsel gefährlicher Weiß und durch dergleichen Schein die nächste Freunde von dem Einstand abzuhalten nicht geschehen, sondern beyder Theil Nutzen und Nothdurft nach aufrichtiglich vorgenommen und gehandelt werde, welches dann auch, so es die nächste Freunde begehren würden, durch die Partheyen bey geschwornem Eyd erhalten und bestättigt werden soll, wo aber im Tausch ein Aufgeld gegeben, und solches den halben Theil des Werths des ertauschenden Guts erreicht, soll es für ein Kauf gehalten werden.

§. 7. Gleichergestalt, wann ein Gut auf Anrufen des Gläubigers durch das Gericht verkauft wird, alsdann hat der Einstand nicht statt, sondern welcher also vor Gericht gekauft hat, soll dabey ohne Eintrag der Anverwandten gelassen werden.

TITULUS XVI.

Von Verjährung der stehender Renten oder Zinsen.

§. 1.

Als unter den Rechtsgelehrten unterschiedliche Meinungen sind, ob in jährlichen Renten und Gefällen die Verjährung Platz haben könne, so haben wir, allem Anlaß zu Irrungen und Streitigkeiten vorzukommen, nöthig erachtet, dieserwegen ein gewisses zu verordnen, weilen dann die gemeine beschriebene, auch fast aller Völker Rechten ihr Absehen dahin vornemlich richten, daß in menschlichen Handlungen endlich einmal eine Sicherheit seyn, und niemand in immerwehrender Sorg und Furcht des Seinigen stehen möge, derjenige auch, welcher eine gar lange geraume Zeit mit seiner Foderung stillschweiget, seine Versaumnus niemanden, als ihm selbst zuzumessen hat, so wollen wir, daß alle dergleichen jährliche Renten, Zinsen und Gefälle in vierzigjähriger Zeit, wann nemlich darunter keine Ansprach darum geschehen seyn wird, allerdings erloschen und getödtet seyn, und der

Schuld=

Schuldner alsdann ferner darum nicht angefochten werden soll.

§. 2. Gleichergestalt, wann der Gläubiger oder Zinßherr seinen jährlichen Zinß von vierzig Jahren her ununterbrochen in einem gewissen valor oder Werth empfangen und angenommen, soll er, unangesehen in was Werth oder Lauf das Geld zu Zeit Contracts gewesen, eine anderweite Reduction, Erhöh- oder Aenderung mit dem Schuldner vorzunehmen nicht befugt seyn, sondern sich inskünftig mit eben dergleichen Zahlung begnügen.

Erläuterung einiger zweifelhaften Fälle der Rechtsordnung.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler, und Kurfürst, rc. rc.

Nachdemalen treu gehorsamste Landstände hiesigen unseres Rheinischen Erzstifts mehrmalen

len unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen die Erzstiftische Rechts- und Lands-Ordnung in unterschiedlichen uns zugleich angezeigten Fällen für zweifelhaft angesehen würde, auch darüber unterschiedliche Rechtshändel bereits entstanden, und dadurch unsere treugehorsamste Unterthanen in beträchtlichen Schaden und Kösten gebracht worden wären, Wir aber alljenes Fürst-väterlich vorzukehren gnädigst gemeynt sind, was zu Vorbiegung solcher Kösten, und zum Nutzen obbesagter unserer treugehorsamster Unterthanen zu gereichen, nur immer für ersprießlich geachtet wird; So haben Wir von Unserem nachgesetzten Hofraths-Dicasterio, beyden geist- und weltlichen Hof- sodann Unsern beyden hohen-Gerichtern zu Köln und Bonn nicht allein darüber, wie bey ihnen in den oben angemerkten Fällen geurtheilt worden, die Erkündigung eingezogen, sondern auch ihnen die anderweite Fälle zu erkennen zu geben, aufgetragen, worüber bey ihnen Rechts-Zweifel entstanden, oder worinn sie die Erzstiftische Lands-Ordnung dunkel, und dahero zu erläutern zu seyn dafür halten thäten: Nachdem nun von selbigen die abgefoderte

Be-

Berichtere gehorsamst eingeschickt worden, und Wir Uns darüber die ausführliche Relation erstatten lassen; So haben Wir denen sowohl von Seiten Unserer treugehorsamster Landständen vorgekommenen, als auch von obgedachten Unseren Dicasteriis und Gerichtern ferner angezeigten zweifelhaften Fällen nachgesetzter maßen die Entscheidung, und also der Erzstiftischer Rechts- und Lands-Ordnung die Erläuterung zu geben, keinen Anstand nehmen mögen.

TITULUS I.

Von Testament, und letzten Willens-Vermächtnus.

Ad §phum 2dum ejusque verba:) vorm Notario, dörfte nicht undienlich seyn, der Verordnung einfliessen zu lassen: daß solcher Notarius bey der Kurfürstl. Hof-Canzley vorhero examinirt, und immatriculirt seyn müßte?

Bleibt es bey den mehrmals erlassenen Verordnungen, daß der zu Errichtung eines lezten Willens zugezogen werden wollende Notarius bey Unserer Hof-Canzley immatriculirt seyn müsse, sonsten aber das Testament von Unwürden, und Ohnbestand sey.

Ad Sphum 8vum:) ist die Frag, ob dann auch ein Testament, worinn Eltern ihrer Kinder, oder Kinder ihrer Eltern nicht gedacht haben, vermittelst der im Testament nicht ausgedruckter jedoch darinn verstandener Codicillar-Clausul von der Nullität errettet werde?

Gleichwie bey Unserer Kurfürstl. Hof-Canzley auch gleich nach erlassener Lands Ordnung, und nachhero weiters zu mehrmalen geurtheilt worden, also lassen Wir es auch dabey, daß, wann etwa derjenigen, welchen von Rechts wegen die Nothgebühr zukommet, im Testament nicht gedacht worden, ihnen selbe nicht benommen, sondern abzuziehen, vorbehalten, und das Testament gleichwohl von Kräften seyn, und bleiben solle.

Ad Sphum 10mum:) entstehet der Zweifel, ob die Eltern, wann sie ihren Willen mit ihren eigenen Händen nicht beschrieben, sondern nur unterschrieben, alsdann die Verordnung, im Fall keine Zeugen zugezogen worden, ungültig seye?

Erklären Wir zur Gültigkeit einer solchen Verordnung, gnug zu seyn, daß Eltern

die-

dieselbe mit ihren eigenen Händen unterschrieben.

Ad Sphum 14tum:) §. 14. ist versehen, daß der Letztlebende unter den Eheleuten das während der Ehe vorhin zum Behuf ihrer Kindern errichtetes gemeinsames Testament auch sogar in seinen eigenen Gütern zu widerrufen nicht mächtig seyn solle, woraus dann die Frage entstehet, ob, wann in sothanem Testament nebst den Kindern andere zu Erben eingesetzt worden, in Ansicht dieser auswärtigen Erben, und derenselben Antheil die Facultas revocandi dem Letztlebenden ebenmäßig verbotten seye?

Ist dieser §. nur von gemeinsam gezielten, nicht aber von beygebrachten Kindern, und Fremden, welchen etwas vermacht worden, zu verstehen, also daß in Betref letztern dem Ueberlebenden die Macht, sein Willens-Geschäft widerrufen zu können, frey und unbenommen seye.

TITU-

TITULUS II.

Von Erbschaften ohne Testament in aufsteigender Linien.

Ad §phum 3tium:) ist verordnet, daß die in jeder Ehe erwonnene Güter bey den aus der Ehe entsprossenen Kindern verbleiben sollen, bey Gelegenheit welcher Versehung von einigen in zweifelhafte Frag gestellt wird, ob in dem Fall: daß einer von den Kindern nach würklich durch Absterben seines Vaters oder Mutter angeerbten Eigenthum gedachter Gütern mit Tod abgangen, der überbleibende Vater oder Mutter in dessen devolvirten Antheil mit übrigen Schwestern und Brüdern zu Theil gehen könne? Es wäre hiebey auch weiter zu entscheiden, ob die Kinder über die auf sie vererbte Güter ein Testament oder sonstige Disposition, jedoch ohne Nachtheil der Leibzucht, errichten können?

Wann der überlebende Vater oder Mutter eins deren Kindern pro rata erbet, so ist auch der- oder dieselbe über solche geerbte ratam Verordnung zu machen befugt, desgleichen sind Kinder, wann sie nach

den

den Rechten ihr zureichiges Alter haben, über die auf sie vererbte Güter eine lezt-willige Verordnung zu machen, wie auch sonsten, jedoch ohne Nachtheil der Leib-zucht, darüber zu schalten und zu walten bemächtiget.

TITULUS VIII.

Wie die Eheleute einander erben sollen.

Ad §phum 1mum:) sollen alle mit Vorwissen und Belieben der Eltern, oder in Mangel deren, mit Zuziehung der nächsten Bluts-verwandten und Freunden unter Eheleuten geschlossene Heyraths-Contracten in allen Puncten fest und unverbrüchlich gehalten werden. Fragt sich also: ob das Vorwissen und Belieben der Eltern, und Zuziehung der Anverwandten pro forma pactorum dotalium zu halten seye?

Ist das Vorwissen und Belieben der Eltern, fort Zuziehung der Anverwandten nicht zur Wesenheit der Ehestiftungen erforderet, und sind also auch dieselbe darum, daß sothane Zuziehung unterlassen werde, nicht von Unbestand.

Ad §phum 3tium:) könnte der Zweifel entstehen, ob der Leztlebende das Heyrathsgut erblich behalte, wann selbiges in re immobili bestehet?

Was von erblicher Behaltung dahier verordnet wird, ist ohne Unterschied von Heyraths-Pfenning, oder Heyrathsgut zu verstehen, also daß auch der Leztlebende ein liegendes Gut, wann solches zum Heyraths-Stück mitgegeben worden, erblich behalte.

Ad §phum 3tium ejusd. Tit.) Es werden die in hiesigem Erzstift angelegte Capitalia für unbewegliches Gut gerechnet, wann nun der Creditor im Jülisch- und Bergischen wohnhaft ist, so wird gefragt: ob dieselbe nach dasigen Landes-Gesetzen, folglich unter die Jahrnüs, oder nach der Erzstift-cöllnischen Landes-Ordnung für unbeweglich zu achten seyen?

Soll die qualitas mo- vel immobilaritatis nach den Landrechten, wo das Capital angelegt worden, genommen werden.

Ad §phum 3tium ejusd. Tit.) Wird ferner dem Leztlebenden unter den Eheleuten von

allen

allen von Seiten des verstorbenen Ehegatten hergekommenen sowohl, als während der Ehe erworbenen Gütern die Leibzucht zugelegt: nun ergibt sich der Fall, daß Titius sich mit Caja verheyrathet, worauf schon durch den Todsfall der Mutter die von gedachter Mutter herrührend- und während der elterlichen Ehe anerwonnene Güter dem Eigenthum nach verfallen, und wovon der Leztlebende nur die Leibzucht geniesset; da nun Caja mit Hinterlassung ihres leibzüchtigen Vaters ebenmäßig verstirbt, dieser aber hernächst mit Hinterbleibung seines Eydams Titii das Zeitliche segnet, so ist die Frag: ob gedachter Eydam aus Ursach: daß zur Zeit des getroffenen Heyraths auf die Cajam seine Ehefrau die elterliche Güter bereits verfallen gewesen, nach Ableiben gemeldten Schwiegervatern die Leibzucht begehren könne, oder aber hierzu erforderet werde, daß seine Ehefrau den Fall, daß die Leibzucht mit dem Eigenthum wieder vereiniget werde, er mithin den Vater als damaligen leibzüchtigen Theil überlebt habe?

Gehet unsere gnädigste Erklärung dahin, daß dem Titio die Leibzucht gebühre.

Eodem §*pho* stehet auch weiter beschrieben, daß bei, ohne erzielten Kindern, gebrochenem Ehebett der letztlebende Leibzüchter ein Inventarium über allinge leibzüchtige Güter zur Sicherheit der Eigenthums = Erben, und zwar NB. unter Verlust der Leibzucht inner drei Monaten zu errichten verbunden seyn solle? fragt sich also: ob diese Frist vom Tag des aufgelöseten Ehebetts ohne weitere Anmahnung zu rechnen, oder aber, wie viele vermeinen, darüber eine besondere Gesinnung von den Erben zu thuen, und von Zeit, da diese geschehen, die drei monatliche Frist ererst zu rechnen seye?

Wollen wir, daß die hier bestimmte drei monatliche Frist gleich vom Tag des gebrochenen Ehebetts bei Verlust der Leibzucht zu rechnen seye, und zwarn ohne Unterschied, ob darüber einige Gesinnung oder Interpellation von den Erben geschehen seye, oder nicht.

Ad §*phum 5tum:*) ist die Frag: ob der überlebende Ehegatt die Fahrnüs anzunehmen schuldig, oder aber solche ausschlagen könne?

Wann

Wann mehrere Mobilar=Schulden, als sich die Fahrnüs betraget, obhanden sind, so mag sich doch der Leztlebende dadurch, daß er die Gereide fahren lassen wolle, von Zahlung der übrigen Mobilar=Schuld nicht befreyen.

In Gefolg §. *6ti Tit. 8vo*:) Soll der Leztlebende unter den Eheleuten die Leibzucht von allen auf die Kinder verfallenen Gütern mit dem Last, dieselbe davon zu ernähren und auszusteuren, haben; Nun setze diesen Fall: Mevius und Titia stehen in der Ehe, und erwerben einige Güter, Titia stirbt, und verfallen also diese Güter eins mit denjenigen, so sie in die Ehe eingebracht, auf die Kinder, deren eins, da ebenmäßig nach getroffenem Heyrath, und erzielten einigen Kindern zuerst, und hernächst dessen Ehegatt mit Tod abgehet, Mevius aber an einen seiner so verstorbenen Enkeln viele Alimentir- und Erziehungs=Kösten verwendet, so ist die Frag: ob derselbe solche Kösten von des Enkels erblichen Antheil, wovon er Mevius Leibzüchtiger, abziehen, oder darunter keine Collation Platz greifen möge?

Dasjenige, was in einvermeldetem Fall der Großvater an seinen Enkel verwendet, kann dessen erblichen Antheil aufgerechnet werden, wann aber die Enkeln arm, und unvermögend, so geben die gemeine Rechte klares Ziel und Maaß, wer selbige zu ernähren verbunden seye.

§. 7. *ejusd. Tit.*) wird das Kelter für Fahrnüs ohne Unterscheid gehalten, dannoch solle mehrmals geurtheilt worden seyn, daß ein Waag-Kelter für unbeweglich, ein anderes gemeines Kelter aber für beweglich gehalten würde, wäre also dieser Unterscheid billig auszudrucken?

Waag-Keltere sind für unbeweglich Gut, Pitsch-Keltere aber, wie auch alle Büdden ohne Unterscheid, sie seyen groß oder klein, für Fahrnüs zu achten.

§. *8vo* könnte aus den Worten: in diesem Erbungs-Fall: ein Zweifel entstehen, ob auch diese Rechtsordnung in andern Erbungs-Fällen Platz habe?

Ist die Verordnung in diesem, und allen andern Erbungs-Fällen auf gleiche Weise zu verstehen.

TITU-

TITULUS X.

Von der Einkindschaft.

Bei dem *Tit. 10mo* werden verschiedene Zierlichkeiten zu Gültigkeit der Einkindschaft erfordert, wann nun selbige unterlassen, jedoch die vorige Ehekinder, zu deren Vortheil sothane Zierlichkeiten hauptsächlich vorgeschrieben worden, wegen ihres vorsehenden Nutzen die also eingerichtete Einkindschaft fest gehalten haben wollen, so wäre zu erörtern, ob sie darzu befugt, oder aber in Ansicht ihrer auch die Nichtigkeit der Einkindschaft wegen Abgang solcher Zierlichkeiten vorzuschützen seye?

Gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß Kinder ersterer Ehe auf die Festhaltung solcher Einkindschaft anzutragen wohl befugt seyen, ohne daß von der lezterer Ehekindern ihnen die Nichtigkeit einer solcher Einkindschaft entgegen gesetzt werden könne.

TITULUS XII.

Von Kaufen und Verkaufen.

Ad §phum imum:) Solle zum Uebergang des Eigenthums eine Anerbung vorhergehen, sonsten aber der Eigenthum bei dem Verkäufern verbleiben, und dem Käufern alleinig eine blose actio personalis zukommen; Nun ist die Frag: ob solches nur in Ansicht des Käufers, oder eines jeden zu verstehen sey; dann es wird der Fall gesetzt: Mevius verkauft Sempronio sein Haus, demselben ist annoch keine Anerbung wiederfahren, immittelst aber ereignet sich wider den Mevium als Verkäufern ein Concurs-Proceß, es entstehet also die Frag: ob die Creditoren das von Mevio verkauftes Haus, als in dessen Eigenthum annoch gehörig, mit in Ansprach nehmen können?

Wenn der Verkäufer dem Ankäufer das verkaufte Gut aussergerichtlich übertragen hat, ist dieser andern aussergerichtlichen Gläubigern im Concurs vorzuziehen, wann aber andere Gläubigere sich daran gerichtlich entweder durch Erhaltung eines pignoris prætorii, oder sonsten versichern,

oder

oder auch ihre aussergerichtliche Verschreibung dem Gericht, worunter das Gut gelegen, mittelst Hinterlassung einer Abschrift gedachter Verschreibung, insinuiren lassen, bevorn der Ankäufer seinen Kauf dem Gericht, mittelst Beilegung einer Abschrift desselben, verkündiget, gebühret selbigen das Vorzugsrecht.

Ad §phum 2dum ejusd. Tit.) ist die Frag: ob das Verbott, daß ein Ehegatt ohne den andern nichts veräussern solle? die immobilia allein betreffe, oder darunter die mobilia mitbegriffen seyen? dann das Statutum hierunter ganz dunkel, und mehrmalen über dessen Verstand gestritten worden ist?

Ist das Verbott nur von liegenden Gütern zu verstehen.

TITULUS XIII.

Von Pfandschaften.

Ad §phum 1mum:) könnte die Frag entstehen, ob ein mit einer aussergerichtlichen Hypothek versehener Creditor dann nicht einst gegen die Creditores mere personales den Vorzug habe?

Gehet

Sehet der Verstand der Rechts-Ordnung: daß nemlich keine Pfandschaften ohne gerichtliche Verkündigung gültig seyn sollen, nur dahin, daß im Concurs die posteriores Creditores, so gerichtliche Verschreibungen haben, denjenigen, so nur mit aussergerichtlichen Verschreibungen versehen, wann sie schon anteriores sind, vorzuziehen seyen, übrigens haben diejenige Gläubigere, so eine aussergerichtliche Hypothek haben, für den Creditoribus mere personalibus den Vorzug.

TITULUS XIV.

Von Pfachtungen.

Ad §phum 1mum:) Soll keine Sublocation ohne Bewilligung des Eigenthümers Platz haben; Nun sind einige Rechtsgelehrte, besonders Stryckius der Meynung, daß, wann die Sublocation ohne des Eigenthümers Verwilligung durch den eingegangenen Vertrag verbotten worden, dannoch solche auf den Fall, daß der Eigenthümer keine erheblich- und vernünftige Ursach habe, sich derselben zu widersetzen, vorgenommen werden könne, wäre also

die

die Rechts-Ordnung zu erläutern, ob das darinn enthaltene Verbott nicht ohne Unterschied, ob nemlich der Eigenthümer erhebliche Ursachen habe, sich der Aftermiethung zu widersetzen oder nicht, eintreffen solle?

Bei Feld- Frucht und Wein- Gütern, und überhaupt allen prædiis rusticis solle auf keine Weis die Sublocatio ohne des Pfächtern eigene Bewilligung erlaubt seyn; was aber die ausvermiethete Häuser betrift, so gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß, weilen oftmals dem Anmiether solche Umstände vorfallen, um ohne großen Schaden selbst mit den Seinigen an Ort und Enden nicht verbleiben zu können, der Vermiether aber in solchen Fällen zur Erhaltung mehrern Vortheils sich gar zu eigenwillig betragen möchte, daß dahero der Anmiether ante Sublocationem solche dem locatori bedeuten, und da dieser darinn nicht geheelen würde, den behörigen Richtern angehen solle, welcher dann die Partheyen nur summarisch und mündlich hören, fort nach also untersuchten Umständen dem Vermiether aufgeben

mag,

mag, entweder von den erstern Verpfachtungen abzustehen, oder aber die angezeigte Sublocation dem Anmiethern zuzulassen, dergestalt jedoch, daß der erstere Miether für den Hauszins haften solle.

Ad dict. Tit. 14ti §phum 6tum:) ist die Frag: ob der Miethling dem Käufern zu weichen schuldig, wann schon derselbe noch nicht angeerbt?

Als lang der Käufer gerichtlich nicht angeerbt, oder doch der Kauf-Contract dem Gericht mit Zurücklassung einer Abschrift desselben behörig nicht verkündet worden, ist auch der Miethling dem Käufern zu weichen nicht schuldig.

Ad eundem §phum 6tum:) Weil in den Städten der Pfächter in drei Monaten nach verkündetem Kauf aus dem Haus, auf dem Land aber von den gepfachteten Gütern auf das nächstkünftige Fest Cathedra Petri weichen muß, so fragt es sich: wann keine drei Monat ante Cathedram Petri übrig sind, ob alsdann der Pfächter auf den Gütern verbleiben könne ins künftige Jahr bis Cathedra Petri?

Gehet

Gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß der Pfächter bis Cathedra Petri ins andere Jahr auf den Gütern zu verbleiben befugt seyn solle.

TITULUS XV.

Von Einstand, oder Wiederzug, zu latein Jus retractus genannt.

Ad §phum 1mum:) §pho 1mo wäre zu entscheiden, wie die sechs Monaten zu rechnen seyen, ob auf dreißig Tag, oder wie sie im Calender nach der Ordnung vorkommen?

Sind die Monaten naturaliter, wie sie im Calender der Ordnung nach folgen, zu nehmen, und zu rechnen.

Ad dict. §phum 1mum:) Aus obbemeldtem §pho 1mo entstehet der weitere Zweifel, ob das fatale retrahendi von Zeit der bloshin geschehener gerichtlicher Verkündigung des Kaufs, oder aber vom Tag der Anerbung laufe?

Fanget die Zeit vom Tag der mit Beilegung des getroffenen Kaufs gerichtlich geschehener behöriger Verkündigung zu laufen an.

Ad

Ad verba ejusd. §phi rmi gegen Erstattung, entstehet die Frag: ob der Retrahent, wann der Ankäufer den ihm mündlich anerbottenen Kaufschilling anzunehmen verweigeret, denselben an des Ankäufern Haus wirklich anzuerbieten gehalten seye, ehe und bevor er seine Klag bei Gericht anheben, oder bei selbigem die Kaufschillinge hinterlegen könne?

Soll es bei dem Herkommen sein Verbleib haben, daß, wann der Käufer die Zahlung anzunehmen verweigeret, alsdann derselbe zu Abschneidung all- ohnnöthiger Weitläufigkeit, um die Gelder anzunehmen, oder aber zu sehen, daß solche bei Gericht hinterleget werden, gerichtlich abgeladen werden solle.

Ad eundem §phum:) wird ferner gezweifelt: ob auf den Fall, daß der Ankäufer die Kaufpfenningen nicht rucknehmen will, deren mündlich- oder wirkliche Anerbietung hinlänglich, oder aber die wirkliche Erlegung bei Gericht erforderlich seye?

Hat es ebenfalls dem Herkommen gemäß dabei sein Verbleib, daß zu Rettung der zum Einstand bestimmter Frist die Erbietung

tung der Kaufschillingen, wann der Käufer solche anzunehmen verweigeret, hinlänglich, die wirkliche derselben Hinterlegung aber erforderlich seye, wann der Retrahent die erhobene Früchten erstattet wissen wolle.

Ad eundem §*phum* wird noch die weitere Frage gestellet: ob in den neu anerworbenen und noch nicht vererbten Gütern das Einstands-Recht Statt habe?

Soll auch zu den frisch erworbenen, obschon noch nicht vererbten und von den erstern Erwerbern wiederum verkauften Gütern den von selben Abstammenden das Einstands-Recht frei und unbenommen seyn.

Schließlich wird bei dem Einstands-Recht dieser Fall gestellet: Titius hat in ersterer Ehe ein Kind gezielet, schreitet zur zweiten Ehe, und erwirbt Güter, nach aufgelöseter zweiten Ehe erbt der zweite Ehe-Sohn diese Güter, und verkauft solche sofort an einen Fremden; fragt sich also: ob das erstere Ehekind demselben sich nähern könne?

Falls das Gut sich füglich vertheilen lasset, soll das erstere Ehekind nur der Halbscheid

sich zu nähern befugt seyn, sonsten aber dem Einstand für das ganze Gut Platz gegeben werden.

TITULUS XVI.

Von Verjährung der stehenden Renten, oder Zinnsen.

Ad §phum 2dum könnte die Frag entstehen, ob der Schuldner auch bei Ablag des Capitals die Zahlung in selbigem Werth verfügen könne, wie die Zinnsen von 40 Jahren her zahlt worden?

Ist die Verordnung nur von Zinnsen, nicht aber vom Hauptstuhl selbsten zu verstehen.

Ueber die Canzley-Ordnung fallet der Zweifel vor, ob jemand von einem bei der Canzley nicht immatriculirten Notario ohne Gefahr der Desertion appelliren könne?

Hat es bei den erlassenen Verordnungen lediglich sein Verbleib, und ist sich auch darnach bei den Appellationen bei Straf der Desertion genauest zu achten, jedoch stehet auch den streitenden Theilen frei, sich eines bei den Reichs-Gerichten immatriculirten Notarii zu bedienen.

Befehlen demnach unserm nachgesetzten Hofrath, den geist- und weltlichen Hof- wie auch beiden hohen, nicht weniger allen andern Erzstiftischen Gerichtern, Amtmännern, und deren Verwaltern, fort all- und jeden Richtern sich darnach bei der Urtheils-Fassung schuldigst zu achten. Urkund dieses. Gegeben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 12ten May 1767.

Maximilian Friedrich Churf.

Vt. C. O. Freiherr von Gymnich. (L.S.)

C. A. Guisez.

Revisions-Ordnung für das kurfürstl. kölnische Oberappellations-Gericht.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln rc. rc. Thuen kund, und jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir für nothwendig gefunden haben, Uns des in der goldenen Bulle der Kur Köln verliehenen Privilegii illimitati de non appellando zu bedienen, und Wir zu diesem Ende ein wohlbesetztes Revisions-Gericht aufgestellt haben; so sind Wir, nachstehende Verordnung zur unabweich-

weichlichen Festhaltung vorzuschreiben, gnädigst bewogen worden.

TITULUS I.

Wie der Präsident und die Räthe in das Gericht aufzunehmen.

§. 1. Das kurkölnische Revisions-Gericht hat zu bestehen aus einem Präsidenten, acht wirklichen Räthen, einem Sekretär, einem Registrator, einem Expeditor, einem Kanzlisten, einem Kanzleidiener und einem Gerichtsbothen.

§. 2. Der von Uns aufgestellte Präsident hat vor dem Antritt seines Amtes in dem versammelten Revisions-Gericht folgenden Eid abzuschwören.

„Zu Gott soll der Herr Graf, oder Freiherr schwören einen Eid, Sr kurfürstl. Durchlaucht zu Köln, Maximilian Franz, Erzherzog zu Oestreich rc. rc. Unserm gnädigsten Kurfürsten und Herrn, so lang er Präsident bei Höchstihro Revisions-Gericht seyn wird, getreu, gewärtig, und gehorsam zu seyn, diesem Gericht, wie es einem Präsidenten gebührt, mit Fleiß auszuwarten, und vorzustehen, das Beß-

te

te Höchstihro Landes zu befördern, und Schaden abzuwenden, in allen Sachen, die Se kurfürstl. Durchl. und Höchstihro Land betreffen, den Armen, wie den Reichen, nach seinem Gewissen, Pflicht und Verständniß, nach den gemeinen Rechten, Landes Statuten und Gewohnheiten, der Revisions-Ordnung gemäs, zu richten, keiner Parthei im Gericht anzuhangen, oder zu ihrem Vortheil Beifall im Urtheilen zu suchen, oder zu machen, noch weniger die Sachen aus böser Meinung aufzuhalten; sondern daran zu seyn, daß in Rechtshängigen Sachen der wesentliche Spruch, sobald es thunlich, erlassen, das im Rath Beschlossene ohne Aufschub ausgefertiget, abgeschickt, und den Partheien, oder ihren Prokuratoren behändiget werde; Ferner dafür zu sorgen, daß die zu führende Protocolla ordentlich aufgenommen, und in gutem Stande erhalten werden. Daß er dieses alles getreu, und ohne Gefährde thuen, und in allen Sachen weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, auch keine andere Ursach oder Bewegung ansehen; sondern Gott al-

fein, und die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch wegen einer am Gericht hangenden oder entschiedenen Sache von niemand Gab, noch etwas anders nehmen wolle. Alles getreu und ohne Gefährde.

§. 3. Damit man auch von der Rechtschaffenheit, vorzüglichen Geschicklichkeit, und genauer Landes-Kenntniß der in das Revisorium aufzunehmenden Räthe gesichert ist, sollen dieselbe schon vorher sich bei einer Stelle als rechtschaffene, gelehrte, und arbeitsame Männer ausgezeichnet haben, darüber von dem Präsidenten, und der Stelle, bei der sie gesessen, ein auf Pflichten ausgestelltes Zeugniß beibringen, wenn sie bei Uns um eine Rathsstelle im Revisorio nachsuchen wollen.

§. 4. Ueber das zu ertheilende Zeugniß soll jeder Rath sein geschriebenes Votum mit den darin angeführten Ursachen dem Präsidenten verschlossen zustellen, der sodann über die Frage: ob das gebethene Zeugniß zu ertheilen seye, nach Mehrheit der Stimmen, den Schluß zu fassen, solchen dem supplicirenden Rath zu eröfnen, die abgelegte Vota aber geheim zu halten hat.

§. 5. Ist nun im Rath das Zeugniß in der vorgeschriebenen Form ertheilt, und wollen Wir ihn zur Probarbeit zulassen, worüber dem Revisions-Gericht die Weisung von Uns zugehen wird, so soll derselbe

a) eine Prob-Relation aus wichtigen Revisions-Akten verfertigen, zum Beweis seiner systematischen Kenntniß einen Conspectum über die ganze Arbeit vorlegen, den Vortrag aber selbst verlesen.

b) Eidlich angeloben, daß er die Arbeit durchaus ohne fremde Hilfe selbst verfertiget habe.

c) Soll der Aspirant in Gegenwart des Präsidenten und sämmtlicher Revisions-Räthe über alle Theile der Rechtwissenschaft, in welchen es die Prüfenden nöthig finden, über die Landes-Verordnungen, und Gewohnheiten examinirt, und sowohl die Fragen als Antworten von dem Secretario gleich zu Protokoll niedergeschrieben werden; Dieses ist dem Präsidenten auf der Stelle zu behändigen, der dafür zu sorgen hat, daß über die sowohl aus der mündlichen Prüfung, als schriftlichen Ausarbeitung befundene Fähigkeit im Collegio

gio von zwei Referenten der Vortrag gemacht, und die sich ergebende Beurtheilung Uns ungesäumt einberichtet werde.

§. 6. Haben Wir den Geprüften für tüchtig gefunden, und angenommen, so soll derselbe im versammelten Rath nachstehenden Eid abschwören.

„Der Herr soll schwören zu Gott einen Eid, dem Hochwürdigst- Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Franz, Erzbischofen und Kurfürsten zu Köln, unserm gnädigsten Kurfürsten und Herrn, als regierenden Landesfürsten getreu, gewärtig, und gehorsam zu seyn, so lang er Sr kurfürstl. Durchlaucht Rath seyn wird, Deroselben auch Ihrer Land und Leuten Nutzen zu befördern, und Schaden abzuwenden, den Armen, wie den Reichen in Gemäßheit gemeiner Rechte, Landes- Statuten, Gewohnheiten, und der Revisions- Ordnung nach seinem beßten Wissen und Gewissen zu richten, was im Rath vorgeht, geheim zu halten, keiner Parthei im Gericht anzuhangen, oder zu ihrem Beßten Beifall im Urtheilen zu

suchen,

suchen, oder zu machen, keine Sache aus einer bösen Meinung aufzuhalten, noch auch in der Stadt Köln Dienste die Tage seines Lebens einzutreten, und selbige anzunehmen, daß er dieses alles getreu und ohne Gefährde thuen, und in allen Sachen weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, noch eine andere Ursach oder Bewegung ansehen, sondern allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben, dahero auch weder durch sich, noch andere, wegen einer im Revisorio hangenden oder entschiedenen Sache von niemand das geringste, wie es auch Namen hat, annehmen wolle. Alles getreu und ohne Gefährde.

TITULUS II.

Welche Sachen an das Revisorium gelangen können.

§. 7. Nachdem, durch Einführung des Privilegii illimitati de non appellando vermög der goldenen Bulle, alle Appellationes von den kurkölnischen Gerichten an die höchsten Reichsgerichte aufhören, so soll künftig in al-

len Sachen, welche bisher an die Reichsgerichte gebracht werden konnten, an das Revisorium appellirt werden.

§. 8. Hievon werden ausgenommen diejenige Sachen, welche Uns selbst betreffen, petitorisch, oder in possessorio ordinario befangen sind, und über 1000 Goldgülden betragen. In diesen Fällen hat der bei dem kurfürstl. Hofrath unterliegende Theil die freie Wahl, sich entweder an die höchsten Reichsgerichte, oder an das kurfürstl. Revisorium, als die lezte Instanz zu wenden.

§. 9. Wählet er in den vorausgesetzten Fällen die höchsten Reichsgerichte, so hat er dort die Caution, wie sie vor dem Edict vom 11ten Junius 1785 üblich war, zu leisten.

§. 10. In causis possessorii summariissimi & summarii, und in petitorischen Sachen, die weniger, als 1000 Goldgülden betragen, und Uns betreffen, können wir nur bei Unserm Hofrath belangt, und kann von diesem nur an das Revisorium appelliret werden.

§. 11. Uebrigens soll in jenen Fällen, in welchen nach obiger Bestimmung die Appella-

tion

tion an die Reichsgerichte Statt hat, diese jederzeit die damit wesentlich verbundene Nebensachen, als genossene Nutzungen, Zinnsen und Kosten, nach sich ziehen, mithin bei dem Revisorio dadurch, daß in einem solchen Nebenpunkt an selbiges appelliret worden, keine Prävention begründet werden.

§. 12. In Sachen, wo nach den gemeinen Rechten keine Appellation Statt hat, kann auch keine Revision gesucht werden.

§. 13. In peinlichen Fällen hat die Revision nicht Statt, es sey dann wegen unheilbaren Nichtigkeiten, und ist alsdann die Revision innerhalb 10 Tagen nachzusuchen.

§. 14. In Polizeisachen kann eben so wenig Revision gesucht werden.

TITULUS III.

Wie die Sachen an das Revisorium zu bringen.

§. 15. Revision kann nur gegen die dem Revisorio unmittelbar untergeordnete Gerichtstellen, nemlich den kurfürstl. Hofrath, den Offizial zu Köln, und das dortige Commissariat gesucht werden.

§. 16.

§. 16. Das Remedium Revisionis muß innerhalb 10 Tagen von Zeit des gefällten Urtheils an, die Beschwerde mag sich auch auf eine Nichtigkeit, oder auch auf eine Widerrechtlichkeit begründen, schriftlich bei dem Oberrichter eingelegt werden.

§. 17. Ist bei dem Urtheil des Unterrichters der Revisus, oder ein Dritter beschwert, und wollen dieselbe der eingelegten Revision adhäriren, so muß der Erstere es ebenfalls innerhalb 10 Tagen von Zeit des gefällten Urtheils an, der Dritte aber, wenn er keinen Prokurator bei den Akten gehabt, es innerhalb 10 Tagen a die notitiæ bewirken. Die Adhäsion erstreckt sich nur auf jene Gegenstände, von denen a Revidente appelliret ist. Sollte der Revisus, oder ein Dritter in andern Punkten sich beschwert finden, so müßen dieselbe hierüber die Revision besonders nachsuchen.

§. 18. Sobald die Revision eingelegt ist, so ergehet von dem Revisorio an den Unterrichter das Gesinnen, daß er die Akten in originali cum rationibus decidendi innerhalb 6 Wochen verschlossen einsenden soll.

§. 19.

§. 19. Alle bei dem Revisions-Gericht zu übergebende Schriften sind in der wochentlich Nachmittags zu haltenden Audienz zu überreichen, wozu der Samstag bestimmt wird.

§. 20 Zu Verfolgung der eingelegten Revision wird Terminus peremptorius von drei Monat gestattet.

§. 21. In diesem Termin hat der Revident den Libellum gravaminum zu übergeben. Darinn soll ein kurzes und deutliches Factum mit Anführung der Beweisstellen vorgelegt, und die mehrere Punkten enthaltene Beschwerden durch Nummern abgesöndert werden.

§. 22. Bei Unserm Revisorio haben die Partheien, die bei der Appellation an die Reichsgerichte durch das kaiserl. Privilegium von 1570. vorgeschriebene Caution nicht zu leisten.

§. 23. Die Vollmachten sind auf die Erben mitzustellen, und mit dem Libello gravaminum zu übergeben.

§. 24. Werden die Processus Revisionis abgeschlagen, so kann dagegen innerhalb drei

Wochen

Wochen eine weitere Vorstellung überreicht werden. Ist aber die Revision hierauf das zweitemal verweigeret, so hat es hiebei sein unabänderliches Bewenden, und der Unterrichter schreitet zur Execution seines Urtheils.

TITULUS IV.

Von dem Gang des Prozesses.

§. 25. Sind die Processus Revisionis erkannt, so kömmt es darauf an, ob die neu aufgestellten Revisions-Räthe zu Fällung der vorigen Urtheile beigewirkt haben. Sollten nicht wenigstens fünf Räthe übrig seyn, die an der vorigen Urtheile keinen Theil gehabt haben, so wären in diesem einzigen Fall die acta an ein bewährtes Rechts-Collegium zur Entscheidung von dem Präsidenten zu verschicken.

§. 26. In allen andern Fällen hat die Versendung der Akten nicht Statt.

§. 27. Sobald der Revident dem Unterrichter durch ein Zeugniß des Revisorii bescheiniget, daß er die Revision förmlich eingelegt hat, kann der Unterrichter mit Vollstreckung seines Urtheils nicht fortfahren, sondern muß alles im vorigen Stand belassen.

§. 28. Die Sitzungen werden wochentlich zweimal, als Dienstag und Freitag, von früh neun bis zwölf Uhr, oder, wenn auf diese Tage ein Feiertag einfällt, auf den nächstfolgenden Tag gehalten.

§. 29. In der Revisions-Instanz ist jedem Theil nur eine schriftliche Handlung zugelassen, und dörfen darinn keine neue Beweisstücke beigebracht werden.

§. 30. Hievon ist ausgenommen, wenn in den vorigen Instanzen nicht gleichförmige Urtheile erlassen worden; in diesem Fall kann bis zur Duplic einschließlich gehandelt werden, und darf die Parthei neue Beweise vorlegen.

§. 31. Zu Einbringung der schriftlichen Handlungen sind nicht mehr als drei Terminen, jeder zu 14 Tagen in dem Rheinischen Erzstift, im Herzogthum Westphalen, und der Veste Recklinghausen aber jeder zu drei Wochen zu gestatten, und soll ohne Bescheinigung wichtiger Verhinderungs-Ursachen keine Verlängerung des Termins gegeben werden.

TITULUS V.

Wie bei Entscheidung der Processe zu verfahren.

§. 32. Alle von dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter ausgetheilte Akten sollen von den Räthen in Turno vorgetragen, und sollen alle Vierteljahr über die ausgestellte und vorgetragene Sachen die Tabellen an uns von dem Präsidenten eingeschickt werden.

§. 33. Der Referens soll jedesmal seine verfertigte Arbeit dem Präsidenten behändigen, der das Factum und Votum bis zum Vortrag bei sich behält, oder in die Registratur verschlossen abgiebt, den Extract und die Acta aber dem Correferenti zusendet, der jedesmal ein besonderes Factum und Votum zu verfertigen hat.

§. 34. Bei den Berathungen hat der Revisions-Sekretarius die von jedem Rath kurz und gründlich zu dictirende Meinung, und das von dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter gezogene Conclusum in ein besonderes Raths-Protokoll einzutragen, und solches bei geschlossener Session jedesmal zu unterschreiben.

§. 35.

§. 35. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten, hat der älteste adeliche Rath, oder, wenn keiner von den adelichen Räthen gegenwärtig ist, der Kanzlei-Director, oder sonst vorsitzende älteste Rath, das Directorium zu führen.

§. 36. Der Rath, der mit einer Parthei in 4to gradu consanguinitatis vel affinitatis secundum computationem Juris canonici verwandt ist, kann in ihrer Sache keine Stimme abgeben, noch vielweniger Re- oder Correferens seyn.

§. 37. Sollten Paria entstehen, so geschieht vom Præsidio eine neue Umfrage zu deren Hebung; bleiben aber die Stimmen getheilt, so giebt der Präsident, oder wer in seiner Abwesenheit dessen Stelle vertritt, nach genauer Erwägung der beiderseitigen Meinungen, durch seine Stimme die Entscheidung.

§. 38. Die Prokuratoren haben mit der letzten Schrift ihre und der Advokaten Deserviten-Rechnungen mit zu übergeben, die das Revisorium bei Entscheidung der Hauptsache nicht nach der Bogenzahl, sondern nach dem

innern

innern Werth, der deutlich, kurz, und gründlich gefertigten Schriften von Amtswegen zu moderiren, und zu deren Zahlung denjenigen Theil, dem sie obliegt, gleich in dem Urtheil mit anzuweisen hat.

TITULUS VI.

Von Verkündigung der Urtheile.

§. 39. Die Urtheile sind in den oben bemerkten nachmittägigen Sitzungen zu publiciren, und haben hiebei alle Procuratores zu erscheinen.

§. 40. Unter jedes Urtheil ist von dem Registratore der Tag der geschehenen Verkündigung zu bemerken.

TITULUS VII.

Von der Execution.

§. 41. Gegen ein im Revisorio gefälltes Urtheil hat kein Rechtsmittel Statt.

§. 42. Die Execution überträgt das Revisions-Gericht auf Anrufen des obsiegenden Theils, und die von ihm wegen des objecti Executionis zu machende Anzeige nach Um-

fluß

fluß von drei Wochen ohne weitern Aufenthalt dem Richter, dem der succumbirende Theil in Ansehung seiner Person oder Güter, unmittelbar untergeordnet ist.

TITULUS VIII.

Von den Pflichten des Präsidenten.

§. 43. Der Präsident sitzt in unserm Namen bei dem Gericht, er hat dafür zu sorgen, daß sämmtliche Räthe, und Kanzleipersonen ihre Pflichten genau erfüllen. Derselbe hat die Stimmfreiheit zu handhaben, und zu verhindern, daß durch unnützes Disputiren die zu Beförderung der Gerechtigkeit so nöthige Zeit nicht verloren gehet. Er hat darauf zu sehen, daß die Räthe zu vorgeschriebenen Stunden bei den Sitzungen, die Kanzleipersonen aber in ihrer Kanzlei zu rechter Zeit erscheinen, und ohne seine Erlaubniß selbige nicht verlaßen.

§. 44. Der Präsident hat, sobald die Akten geschlossen, selbige auszutheilen, in jeder Sache einen Re- und Correferenten zu bestellen, und die Ausarbeitung nach Thunlichkeit zu beeifern.

§. 45. Sollten dringende Vorkommenheiten sich ereignen, kann der Präsident auch auser-ordentliche Sitzungen ansagen laßen.

§. 46. Wir hegen zu unserm Präsidenten das Vertrauen, daß er in Austheilung der Armensachen unter den Räthen, Prokuratoren und Advokaten die Gleichheit beobachten werde.

§. 47. Sollte ein Rath perhorresciret werden, und es geschieht vor Austheilung der Akten, so hat der Präsident, wenn die Angabe wahrscheinlich und erheblich ist, darauf Rücksicht zu nehmen. Ist aber der Referens bereits ernannt, so hat der Präsident demselben die angegebene Ursache der Perhorrescenz zu eröfnen. Findet der Rath Bedenken, die Akten aus der vorgebrachten Ursache abzugeben, so hat der perhorrescirende Theil sein Angeben zu beweisen, und findet das Juramentum Perhorrescentiæ nicht Statt.

§. 48. Sollten die Räthe und Kanzleipersonen in Ausübung ihrer Pflichten saumselig seyn, hat der Präsident, wenn die vorgängige Ermahnung nichts früchtet, solches Uns ohnrücksichtlich anzuzeigen.

TITU-

TITULUS IX.

Von den Revisions-Räthen.

§. 49. Die Revisions-Räthe sollen, was im Gericht vorgeht, geheim halten, die Relation selbst verfertigen, bei Beurtheilung der Sache die Gesätzen und löblichen Landesgewohnheiten, nicht die Meinungen der Rechtsgelehrten, zum Grunde legen, und es soll keiner dem andern in sein Votum einreden.

§. 50. Die Räthe sollen selbst anzeigen, wenn sie aus Anverwandtschaft, oder andern gesetzlichen Ursachen in einem vorkommenden Falle nicht Richter seyn können, sie sollen keiner Parthei rathen, oder sie warnen, bei keinem andern Gericht advociren, oder consuliren, auch ohne unsere Erlaubniß kein anderes Amt neben ihrer Stelle begleiten. Von niemanden wegen einer am Gericht anhängigen Sachen vor oder nach gefälltem Urtheile, weder durch sich, noch durch andere das geringste annehmen. Sollte ihnen von einer Parthei mittel- oder unmittelbar etwas angebothen werden, haben sie solches unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen, und soll derje-

nige Theil, der eine Bestechung versucht hat, und dessen überwiesen ist, dadurch seinen Prozeß verloren haben; hat er in der Sache Recht gehabt, so tritt der Fiskus an dessen Stelle, und zieht das Judicatum, hat aber der corrumpirende Theil in seiner Sache Unrecht, so soll er das Triplum von dem angebothenen Quanto an den Fiskus bezahlen.

§. 51. Sollte gegen Vermuthen ein Revisions-Rath sich soweit vergessen, daß er von einer Parthei vor oder nach gefälltem Urtheil wegen einer Justizsache etwas annimmt, so soll derselbe, nach vorgängiger Untersuchung, seines Amtes entsetzt, und für alle Kurfürstl. Diensten unfähig erklärt werden. Alle bei dem Revisorio angestellte Personen sind in Personalklagen gleich andern in Hofdiensten stehenden Personen, bei dem Kurfürstl. Hofrathe in erster Instanz zu belangen.

TITULUS X.

Von den Kanzleipersonen.

§. 52. Die Kanzleipersonen sind auf die nemliche Art, wie bei unserm Kurfürstl. Hofrathe zu verpflichten. Der Revisions-Sekretar

hat in dem Rath ein Protokoll zu führen, und darin nicht nur die Ordnung, in welcher die Räthe ihren Turnum in referendo eingehalten haben, sondern auch bei einer jeden Sache die Meinungen der Referenten und Räthen mit dem daraus gezogenen Concluso deutlich zu bemerken.

TITULS XI.

Von den Advokaten und Prokuratoren.

§. 53. Die bei unserm Hofrathe aufgestellte Advokaten und Prokuratoren können das nemliche Amt auch bei dem Revisorio vertreten. Die Advokaten sollen das vorzulegende Factum jederzeit kurz und deutlich vorstellen, die angegebenen Thatsachen gleich bescheinigen, oder die Stelle, wo es in den Akten erwiesen, kurz anzeigen, sich aller Anzüglichkeiten enthalten, ihre Vorstellungen unterschreiben, mit der Gegenpartheì auf keine Weise sich einverstehen, nicht zwei Partheien zugleich dienen, kein Pactum de quota litis errichten, dem Armen wie den Reichen mit gleichem Eifer dienen, und bei der letzten Schrift die Rechnung ihres Verdienstes zur richterlichen Mäßigung mit übergeben laßen.

§. 54. Welcher Advokat oder Prokurator sich zu einer Bestechung des Richters brauchen läßt, soll seiner Stelle entsetzt werden, und zu allen übrigen unsern Kurfürstl. Diensten unfähig sein.

TITULUS XII.

Von den Gerichtsgebühren.

§. 55. In Ansehung der Gerichtsgebühren soll die für unsern Hofrath bestimmte Taxordnung vom 25ten Junius 1743. auch für das Revisorium Statt haben.

§. 56. In soweit die gegenwärtige Revisions-Ordnung keine Vorschrift bestimmt, soll es nach der Kanzlei- und übrigen bereits vorhandenen Kurfürstl. Verordnungen gehalten werden.

Wir befehlen demnach unseren Präsidenten, Kanzlei-Direktoren und Räthen, allen unseren Gerichtsstellen, Amtleuten, Vögten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Scheffen, Lands- und Gerichtsbothen, auch Bedienten und Unterthanen ingemein, samt und sonders hiemit und kraft dieses gnädigst, auch ernsthaft, bei unserer Arbitrari Straf und Un-

gnad

gnad, allsolcher unserer Ordnung sich gemäß zu verhalten, und nachzuleben, die Uebertretter auch respective in unserm Namen und von Unserntwegen gebührend zu strafen, wornach sich zu richten. Urkund Unsers Handzeichens, und vorgedruckten Kurfürstl. Secrets. Signatum in Unserer Residenzstat Bonn, den 3ten Junius, 1786.

Maximilian Franz Kurfürst.

(L.S.)

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Thuen kund, und hiemit zu wissen: Nachdem Wir zu mehrerer Beschleunigung der Gerechtigkeit das in der goldenen Bulle Unserm Kurfürstenthum verliehene Privilegium illimitatum de non appellando eingeführet, ein förmliches Ober-Appellations-Gericht aufgestellt, und demselben unter dem 3ten dieses, eine gemessene Revisions-Ordnung vorgeschrieben haben; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hinführo, vom Tage der Verkündigung dieses, keine Appellation von Unsern Kurfürstl. Gerichten an

die Reichsgerichte gebracht, sondern von jenen Gerichtstellen, wovon sonst die Appellation entweder an Unser zeithero bestandenes Revisorium, oder an die Reichsgerichte gegangen ist, nunmehro an das aufgestellte Ober-Appellations-Gericht der Recurs genommen werden solle. Da aber in Sachen, die Uns selbst betreffen, in Possessorio ordinario, oder in petitorio befangen sind, und über 1000 Goldgülden betragen, Wir Unseren Unterthanen die Appellation an die höchste Reichsgerichte, oder an Unser Revisorium offen gelassen haben: so ist sowohl hierüber, als über den Lauf des Prozesses in der oben bemerkten Revisions-Ordnung die nähere Bestimmung enthalten, worauf Wir Uns beziehen. Gegeben in Unserer Kurfürstl. Residenzstadt Bonn, den 7ten Junius, 1786.

Maxmilian Franz Kurfürst.

Vt. J. C. J. Freiherr von Waldenfels (L.S.)

Maxmilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln rc. rc. Demnach Uns treugehorsamste Landstände Unseres Rhei-

nisch-

nischen Erzstiftes sowohl, als Herzogthums Westphalen, verschiedene Bemerkungen über die am 7. Juny 1786. erlaßene Revisions-Ordnung vorgelegt, und Uns unterthänigst gebethen haben, einige darin begriffene Punkten gnädigst zu ändern, und zu erläutern: Wir auch solcher unterthänigsten Bitte Unserer getreuesten Landständen mildest willfahrt haben; So finden Wir es für nöthig, Unsere denenselben mitgetheilte Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt zu machen, und zwarn

ad Tit. 2 §. 9.

Erklären Wir gnädigst, daß in dem hier bezielten Fall die Leistung einer eydlichen Caution als hinreichend, angesehen werden soll.

ad Tit. 2 §. 11.

Wollen Wir, daß die Präventions-Einwendung alsdann ohne Wirkung seye und die Appellation zum Reichs Gericht Statt haben soll, wenn Unser Kammeral-Anwald, und dessen Gegentheil sich beide in der Haupt-Sache beschwert zu seyn vermeinen, und dieser zum Reichs-Gerichte, jener aber zum Revisorium sich abberufen hat, jedoch bleibt der Fall ausge-

genommen, wenn beiderseitige Appellation solche Gegenstände betreffen, die miteinander gar keine Verbindung haben, in welchem jede Appellation ihren ungehemmten Lauf behält.

ad Tit. 3. §. 16 & 17.

Steht es demjenigen Theile frey, welcher sich durch ein Urtheil beschwert zu seyn glaubt, wenn er nach Vorschrift dieser Sphen das Revisionsmittel beim Oberrichter intrâ decendium einzulegen, nicht gesinnt ist, die Appel auch beim Richtern à quo in der nämlichen Frist entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten einzumittlen, und dann in den nächsten dreyen Wochen mit Beyfügung eines Protokollar-Auszugs die Revisions-Prozesse beim Oberappellations-Gericht nachzusuchen, nur muß alsdann die Berufung vor dem Richtern à quo selbsten, und nicht vor Notar und Zeugen eingelegt seyn.

ad Tit. 3 §. 20.

Wird das hier vorkommende Wort Verfolgung dahin erläutert, daß dadurch nur die Justifikation nämlich die Präsentation der Akten, der Entscheidungs-Gründen und des Libelli Gravaminum verstanden werde.

ad

ad Tit. 3 §. 24.

Wird demjenigen Theile, dem die Revisions-Prozesse einmal abgeschlagen worden, die Frist zur Ueberreichung weiterer Vorstellungen statt auf drey führohin auf sechs Wochen bestimmt.

ad Tit. 7 §. 42.

Gestatten Wir dem obsiegenden Theile um Vollstreckung der Urtheil, auch unmittelbar bey dem gehörigen Unterrichter anrufen zu dörfen, und hat zu dem Ende Unser Oberappellations-Gericht die acta priora jedesmal zurückzusenden, sobald die Kanzleigebühren berichtiget sind.

ad Tit. 9 §. 50.

Erklären Wir gnädigst, daß die Strafe desjenigen Theils, der eine Bestechung versucht zu haben, überwiesen werden sollte (wenn anders nicht erhebliche Umstände Uns mildest bewegen Gnade zu thun) nicht zu Unserm Fiskus gezogen, sondern lediglich ad pios usus verwendet werden solle.

Wir befehlen demnach allen, und jeden, die es angehen mag, gnädigst, und ernsthaft, sich nach dieser Unserer näheren Vorschrift genau-

naueſt gehorſamſt zu achten, und erklären zugleich, daß es in allem übrigen bei der gnädigſt erlaſſenen Reviſions-Ordnung ſein Bewenden habe. Gegeben in Unſerer kurfürſtl. Reſidenzſtadt Bonn den 20 Merz 1790.

Maximilian Franz, Kurfürſt.

Vt. J. C. J. Freih. von Waldenfels. (L.S.)

Gnädigſte Verordnung das erzſtiftiſche Offizialatgericht zu Köln betreffend.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Köln ꝛc. ꝛc. Thuen kund, und jedermänniglich zu wiſſen: Da es die Hauptpflicht eines Regenten iſt, auf die vorſichtige Auswahl jener Wege den Bedacht zu nehmen, durch welche die Beförderung der Juſtizverwaltung beförderet werde; ſo haben Wir zu Erreichung dieſes Endzweckes nach vorläufiger reifer Erwägung, und gepflogenem Beirath Unſers würdigen Domkapitels nachſtehende Erzbiſchöfliche, und Landesherrliche Verordnung zu erlaſſen, Uns gnädigſt bewogen gefunden.

TITU-

TITULUS I.

Von der ersteren Instanz des Offizialatgerichts, und dem dazu bestimmten Personale.

§. 1. Der Offizial hat vor den gnädigst angeordneten kurfürstl. Kommissarien den sub N. I. beigefügten Eid (*) auszuschwören, und wird gewöhnlicher Maßen eingeführet.

§. 2. Da Wir für nöthig gefunden haben, eigene Assessoren für die erste und zweyte Instanz zu bestimmen; so wollen Wir jedem seine besondere Pflichten anweisen. Die zur erstern Instanz bestimmte Assessoren haben in Zukunft, vor ihrer Aufnahme, über die von dem Offizialen ihnen zugestellte Akten eine schriftliche Probrelation zu machen, welchemnach der Offizial dieselbe mit Zuziehung einiger Assessoren über die in der Relation sowohl, als sonstige in den gemeinen, und Landesrechten vorkommende Fälle gepräfet, und Uns das über

(*) Um mit dem Druck dieses Werckichens nicht zu weitläuftig zu werden, bleiben die Anlagen, die ohnehin nur die Gerichtspersonen selbst interessiren, hier weg.

über die gegebene Antworten geführte Protokoll nebst der Prob-Relation und den Akten mit seinem Gutachten einschicket.

§. 3. Nach erfolgter gnädigsten Begnehmigung werden die Assessoren von dem Offizialen nach dem Formular sub N. II. gehörig beeidet:

§. 4. Der Offizial kommittirt auf die erste ihm überreichte Vorstellung pro Citatione, Mandato &c. die zur ersten Instanz geeigenschaftete Sachen einem, oder auf Verlangen der Partheien zweyen dieser Assessoren, beobachtet unter denselben einige Gleichheit, jedoch mit der Beschränkung, daß er auf die fleißigere und geschicktere Rücksicht zu nehmen hat.

§. 5. Jetztgemeldete Assessoren dürfen in denjenigen Sachen, welche ihnen kommittirt sind, nicht advociren, in jenen Sachen keine Kommissarien, oder Referenten abgeben, worinn sie vorher advocando vel consulendo den Partheien bedient gewesen, oder mit denselben im vierten Grad secundum Computationem Juris Canonici verwandt, oder verschwägert sind. Ihnen ist unter Straf der Kassation verbo-

botten, in den ihnen ad referendum zugestellten Sachen von jemand vor, oder nach gefälltem Urtheil das mindeste anzunehmen. Dieselbe wohnen übrigens in den ihnen kommittirten Sachen den Diäten, und allen dahin einschlagenden Verrichtungen bei; verfertigen vor Abfassung eines nach Ausstellung der Akten zu erlassenden Bescheides, oder Urtheils jederzeit ihre Entscheidungsgründe schriftlich; unterschreiben nach dem bisherigen Herbringen in qualitate Commissarii die Bescheide, und Urtheile, und erhalten nach dem bisherigen Herbringen die ihnen in der Offizialats Tax-ordnung vom 8ten Jenner 1751 zugelegte Gerichtsgebühren und Sporteln.

§. 6. Diese Assessoren müßen dem Offizialen jederzeit anzeigen, wenn sie aus der Stadt verreisen wollen, damit der Offizial sich hiernach bei Austheilung der Arbeit richten könne.

TITULUS II.

Von denjenigen Sachen, welche zur ersten Instanz kommittirt werden.

§. 7. Durch die gnädigste Verordnung vom 18ten September 1743. ist bereits festge-

gestellet, daß dem erzbischöflichen und kurfürstl. Offizialat im Erzstift und Kurfürstenthum Köln dieß= und jenseits Rheins die allgemeine in erster Instanz mit allen daselbstigen durch besondere Privilegien nicht eximirten Beamten, Unterherren, und Gerichten konkurrirende Gerichtsbarkeit in weltlichen, civil, personal, real, oder vermischten, sowohl petitorial als possessorial Rechtfertigungen zustehe; Und gleichwie

§. 8. Nach der fernern Verordnung vom 4ten April 1766 in Regula alle Rechtssachen pro prima Instantia kommittirt werden sollen; so wollen Wir es auch bei diesen gnädigsten Vorschriften und hiebei hergebrachter Observanz bewenden lassen.

TITULUS III.

Von jenen Sachen, welche zu einer Commission in erster Instanz nicht geeigenschaftet sind.

§. 9. Die vorhergesetzte Regel hat ihre Ausnahme in causa Præventionum, Arrestorum, Spolii, seu Attentatorum, auch in Sachen, bei welchen ob moræ periculum schleunig

zu verordnen die Umstände erfodern in welchen Fällen das Kommittiren pro prima Instantia keine Statt hat.

§. 10. Sobald aber die Frage der Prävention, des Arrestes und Attentaten gänzlich erledigt, und entschieden ist, tritt die vorerwähnte Regel wieder ein, und die Hauptsache ist nach der Verordnung vom 4ten April 1766 einem der Assessoren zu kommittiren.

TITULUS IV.

Von den Sachen, welche zur Erkenntniß des Offizialatgerichts gar nicht gehören.

§. 11. Hierunter sind begriffen die Polizei, Domanial, Contributions, und petitorische Lehnsachen, welche alsbald an den Hofrath, und allgemeinen Lehnhof zu verweisen sind, so wie auch das Offizialatgericht den Provocationen der Wittwen, Waisen, und sonstigen personarum miserabilium zu deferiren hat.

TITULUS V.

Von dem Gang des Prozesses in erſterer Inſtanz.

§. 12. Alle bisher üblich geweſene gedruckte Monitoria und Citationen hören in Zukunft gänzlich auf, und die Partheien, welche eine Citation, Mandat ꝛc. beim Offizialatgericht nachſuchen, müßen ihre von einem legaliſirten Advokaten verfertigte, und von dieſem, wie auch von einem Prokuratorn unterſchriebene Vorſtellung ſamt den Anlagen in duplo dem Offizialen überreichen, welcher ſodann die Sache, wenn ſie zu zweien Inſtanzen beim Offizialatgericht geeigenſchaftet iſt, einen Aſſeſſor pro prima Instantia kommittiret, der demnach das Gehörige erkennet, worüber bei der general Proceßordnung unten Tit. XII. eine ausführlichere Vorſchrift folgen ſoll.

TITULUS VI.

Von der zweiten Inſtanz.

§. 13. Da das Offizialatgericht zu Köln eine Gerichtſtelle iſt, bei der ſehr viele Juſtizſachen

sachen vorkommen, deren Entscheidung den Partheien um so wichtiger ist, als von den in zweiter Instanz gefällten Urtheilen keine fernere Berufung als zur Revision Statt hat, als wollen Wir zu desto sicherer Beförderung der Justiz für diese Instanz von nun an ein Judicium formatum hiemit gnädigst einführen.

TITULUS VII.

Von dem Personale dieses Gerichts, und deren Pflichten.

§. 14. Dieses Gericht soll bestehen aus dem §. 1. bemeldeten Offizialen, dem Obersiegler, noch zween geistlichen und drei weltlichen Assessoren.

§. 15. Der Offizial ist nach dem §. 1. bemerkten Formular beeidet.

§. 16. Die sechs Assessoren müßen in Zukunft, in so fern sie pro prima Instantia bereits nicht geprüfet worden sind, vor ihrer Aufnahme in das Gericht, die §. 2. bemeldete Prüfung ablegen; der Offizial hat Uns solche gehorsamst einzuschicken, welchemnach dieselbe auf erfolgte gnädigste Begnehmigung

nach dem vorgeschriebenen Formular sub N. 3. von dem Offizialen im Gericht beeidiget werden, und ihnen Sitz und Stimme beigelegt wird.

§. 17. Die Sitzungen werden wochentlich zweimal, als Montags und Donnerstags des Morgens von 9 bis 12 Uhr, und wenn auf diesen Tag ein Feiertag einfällt, auf den darauf folgenden Tag gehalten.

§. 18. In diesem Judicio formato präsidiret der Offizial, bestimmt unter den obgedachten Assessoren den Referenten, beobachtet jedoch bei dieser Bestimmung nach Möglichkeit die genaueste Gleichheit, nimmt zugleich auf deren Geschicklichkeit und besondern Fleiß die gehörige Ruckſicht. Wird dieser Referens aus gegründeten und bescheinigten Ursachen perhorresziret, so ernennt der Offizial statt desselben einen andern, so wie er auch auf Begehren der Partheien, und auf Kosten derselben einen zweiten Referenten anordnet; er läßt über jede Sache ordentlich referiren, darüber votiren, und gibt bei einer entstehenden Gleichheit der Stimmen nach einer vorherigen nochmaligen Umfrage das Votum decisivum. Er hat dafür

für zu sorgen, daß sämtliche Assessoren und Kanzleipersonen ihre Amtsverrichtungen genau erfüllen, derselbe hat die Stimmfreiheit zu handhaben, und alles unnütze Disputiren in Judicio zu verhindern.

§. 19. In Ansehung der Ferien bleibt es bei der hierüber bestimmten Zeit, wenn aber dringende Vorfälle ausser der gewöhnlichen Seßionszeit sich ereignen, so hat der Offizial die gemeldete Assessoren zusammen zu berufen, und das sogenannte Zirkuliren hat in keinem Falle Statt.

§. 20. Sollten von den zu diesem Judicio formato gnädigst ernennten Assessoren bei vorfallender Verhinderniß, oder Krankheit mehr als drei abwesend seyn, so beruft der Offizial einen von den zur ersten Instanz bestimmten Assessoren ad Judicium, welcher alsdann für diesen Fall mit den andern votiret, der Offizial hat dabei die Rücksicht zu nehmen, daß in geistlichen Sachen auf die Stelle eines abwesenden geistlichen Assessoren wiedrum ein geistlicher zugezogen werde, eben so ist es in Betref weltlicher Sachen mit weltlichen Assessoren zu halten.

§. 21. Alle obgedachter Maßen von dem Offizialen, und diesen Assessoren in pleno Judicio abgefaßte Urtheile, Decreta, und sonstige Verfügungen werden vom Offizialen, nachdem er vorher auf die Conzepten der Expeditionen das expediatur gesetzet hat, unterschrieben, und in dessen Namen verkündet, gleichwie dann auch alle Schriftsätze, wie bisher in der Titulatur an den Offizialen gerichtet werden.

§. 22. Der Obersiegler, welcher der erste unter den Assessoren ist, führet das Præsidium in Abwesenheit des Offizialen, revidiret die Conzepten der Expeditionen in jenen Sachen, welche in Judicio verhandelt worden sind, setzt jedesmal das Revisum darunter, und vertritt im übrigen bei dem Offizialat die Stelle eines Kanzlei-Direktorn, bei Verhinderung oder Abwesenheit des Obersieglers aber, hat diese Verrichtung einsweilen der nächstfolgende unter den geistlichen Assessoren zu besorgen.

§. 23. Der Obersiegler referiret gleich den andern Assessoren in den ihm ad referendum zugestellten Sachen; was aber das von dem-

selben

selben bisher geführte Præsidium bei der Fiskal-Audienz betrift, so cessiret dasselbe gänzlich, wovon unten Tit. xvi. das mehrere soll verordnet werden.

§. 24. Die sechs Assessoren müssen ganz genau den wochentlichen Sessionen beiwohnen, und ihre allenfalsige Verhinderungs-Ursachen wie auch, wenn sie aus der Stadt Köln reisen wollen, dem Offiziaken, oder dem in dessen Abwesenheit vorsitzenden Obersiegler, oder ältern Assessoren anzeigen.

§. 25. Diese Assessoren dörfen in den Sachen, welche bei dem Offizialat-Gericht sowohl in erster, als zweiter Instanz angebracht worden, nicht advoziren, noch konsuliren, müßen dasjenige, was in Judicio vorgeht, geheim halten, ihre Relationen selbst verfertigen, und keiner dem andern in sein Votum einreden.

§. 26. Sämtliche Assessoren dörfen von keinem wegen einer am Gericht anhängigen Sache vor oder nach gefällten Urtheilen weder durch sich noch durch andere das geringste annehmen, und zwar sub pœna Cassationis.

§. 27. Eben so müssen dieselbe sich in jenen Sachen, worinn sie vorher den Partheien advocando vel consulendo bedienet waren, oder sonst mit denselben im vierten Grad secundum computationem Juris canonici verwandt, oder verschwägert sind, des Referiren oder Votiren enthalten, sondern müssen auf alle Fälle abtreten. Sie dörfen ohne vorherige unterthänigste Anfrage, und Erlaubniß in keine andere Dienste treten, noch eine andere Bedienung annehmen.

§. 28. Der Offizial hat Uns jedesmal nach den Erndteferien eine Liste der beim Offizialat eingeführten und abgeurtheilten Sachen mit Benennung des Referenten, und der Zeit, wann sie ausgestellet worden, wie auch, ob die Sache eine Armensache, oder ob sie sportulirt worden, und was die Sporteln eingetragen haben, nach Vorschrift des Formulars sub N. 4. gehorsamst einzuschicken.

TITULUS VIII.

Von dem Kanzlei-Personale des Offizialats.

§. 29. Da es zum bessern Betrieb der Sache nothwendig ist, daß bei den vorhergehenden gnädigsten Verfügungen für das Offiziatatgericht eine ordentliche Kanzlei angeordnet werde; so wollen Wir die bisher bestandene Notarialsachen aufheben, und statt derselben hiermit eine ordentliche Kanzlei gnädigst einführen, welche aus zwei Sekretarien, einem Registrator, und drei Kanzlisten bestehen, und für beide Instanzien ihre unten näher zu bestimmende Obliegenheiten besorgen solle, wozu Wir die bisher gewesene sechs Notarien nach Billigkeit, und Ihrer, jeder Amtsverrichtung angemessener Fähigkeit gnädigst ernennen werden.

§. 30. Diese Kanzlei-Personen sind in Judicio vom Offizialen nach dem Formular sub N. 5. zu beeidigen.

TITULUS IX.

Von den Pflichten dieses Kanzlei-Personalis.

§. 31. Von den beiden Sekretarien besorget einer die Geschäfte des Judicii, und der andere die zur ersten Instanz kommittirte Sachen.

§. 32. Der Secretarius Judicii führet in demselben das Protokoll, und bemerkt darin zur Seite bei jeder Sache, diejenigen Assessoren, welche mit votirt haben, wohnet den in zweiter Instanz vorfallenden Diäten als Actuarius bei, und muß die Expeditionen besorgen, welche er als Secretarius unterzeichnet; derselbe darf keine Vorstellung zum Protokoll nehmen, ehe das Præsentatum darauf gesetzet ist.

§. 33. Der Secretarins primæ Instantiæ führet über die dem Offizialen pro Citatione, Mandato &c. übergebene Vorstellungen, wenn die Sachen pro prima Instantia kommittirt sind, wie auch über alle zu diesen Sachen übergebenen Handlungen und Rezessen nach

auf-

aufgeschriebenem Decreto, oder Præsentato das Haupt-Protokoll nach dem Formular sub N. 6. befördert die von dem Offizialen erkannte Aufträge zu den Kommissarien, und besorget die Expedition der von denselben ertheilten Dekreten, und Urtheilen, gleichwie er dann auch den in diesen kommittirten Sachen vorfallenden Diäten als Actuarius beiwohnet, und die Expeditionen als Secretarius unterschreibt.

§. 34. Gemeldter Secretarius wohnet zugleich in den pro prima Instantia kommittirten Sachen dem Actui Inrotulationis bei, führet darüber das Protokoll, und verfertigt nach dem vorgeschriebenen Formular sub N. 7. eine Tabelle über sämtlich obgedachter Massen kommittirte Sachen.

§. 35. Der Registrator muß nebst den Registratur-Geschäften ein ordentliches Ausstellungsbuch sowohl für die erste, als zweite Instanz nach anliegendem Formular sub N. 8. verfertigen, darf die Conzepten, die von den Assessoren des Judicii formati gemacht sind, nicht bei den Akten liegen lassen, sondern muß solche abschreiben, und die Original-Conzepten beson-

besonders verwahren. Derselbe wohnt den Publikationen der in Judicio formato gefaßten Urtheilen, und Dekreten, wie auch den Actibus Inrotulationum in diesen bei solchem Judicio vorkommenden Sachen bei, und führet darüber das Protokoll.

§. 36. Der Registrator besorgt den Empfang sämtlicher Sporteln und Gerichtsgebühren, imgleichen der Jurium sigilli Archiepiscopalis sowohl in Vikariats = als Offizialats= und Kommissariats = Geschäften, und der Depositengelder in geist = und weltlichen Sachen, über welche Gegenstände er nach den ihm angewiesenen Formularien sub N. 9. a. b. c. d. e. ordentliche Bücher zu führen, und zu Ende des Jahres in Betref der Jurium sigilli Archiepiscopalis in Vikariats= Offizialats= und Kommissariats=Geschäften der kurfürstl. Hofkammer die Rechnung abzulegen hat.

§. 37. Die Kanzlisten werden für beide Instanzen gebraucht, und wird ihnen von den beiden Sekretarien die Arbeit angewiesen.

§. 38. Sämtliche Kanzlei=Personen haben von Morgens 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr sich in der Kanzlei ein=

einzufinden, und dürfen ohne Erlaubniß des Offizialen, oder in dessen Abwesenheit ohne Erlaubniß des Obersieglers nicht ausbleiben.

TITULUS X.

Von den Offizialats-Prokuratoren.

§. 39. Die Offizialats-Prokuratoren werden in Zukunft nach beiliegender Vorschrift sub N. 10. in Judicio beeidet, bleiben sämtlich in ihren bisherigen Verrichtungen, und wird die Zahl derselben für die Zukunft auf fünf festgestellet.

TITULUS XI.

Von den Offizialatsbothen, und Magistro Latorum.

§. 40. Der Magister Latorum, wie auch die übrigen Offizialatsbothen werden gewöhnlicher Massen beeidet, beobachten die ihrem Amt obliegende Verrichtungen; zwei deren Kanzleibothen müssen täglich Morgens von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Offizialats-Gebäude gegenwärtig seyn, um die ihnen zu ertheilende Aufträge

zu besorgen, womit dieselbe täglich unter sich wechseln. Dem Magister Latorum liegt ob, dafür zu sorgen, daß die Kanzleizimmer gehörig geputzet, die Oefen geheizet, und übrige dahin einschlagende Verrichtungen vollzogen werden.

TITULUS XII.

Von der Prozeßordnung.

§. 41. Die Partheien müssen ihre Vorstellungen nach Vorschrift des Tit. v. §. 12. übergeben, worauf der Offizial in Betref der Sachen erster Instanz einen Assessoren kommittiret; ist aber selbe zu solcher Instanz nicht geeigenschaftet, so bringt er sie in der nächsten Session ad Collegium.

§. 42. Der Offizial schickt demnächst die Vorstellung mit dem von ihm aufgeschriebenen Commissorio in die Kanzlei, woselbst der Secretarius primæ Instantiæ solche in Protokoll einträgt, und zu den kommittirten Assessoren durch einen Kanzleibothen befördert.

§. 43. Bemeldter Assessor erkennet sodann nach der Sachen Lage die Citation, das Mandat

dat rc. in Gefolg des ihm Offizialen ertheilten Commissorii, schickt die Vorstellung mit dem von ihm aufgeschriebenen Decreto wieder in die Kanzlei; der Secretarius fertigt die Expedition, und haltet solche, nachdem sie von dem Commissario, und ihm als Secretario unterschrieben ist, zur Verabfolgung in Bereitschaft.

§. 44. Die bisherige sogenannte Conscriptio Actorum wird für beide Instanzen hiemit gänzlich aufgehoben, sondern es müssen alle Handlungen ordentlich in nicht zu grossen, für das Registriren unbequemen Folio Format geschrieben, und nebst den Anlagen in Duplo übergeben werden.

§. 45. Alle, und jede Sachen, welche für die zweite Instanz vorkommen, müssen in pleno Judicio vorgetragen, und darüber rechtlich verordnet werden, worüber demnach der für die zweite Instanz bestimmte Secretarius ein ordentliches Protokoll nach Vorschrift der Anlage sub N. 11. zu führen hat.

§. 46. Die Schriften für beide Instanzen müssen mit der Benennung: als Klagschrift,

Ex-

Exceptio, Replica, Duplica rubrizirt werden; nach übergebener Duplikschrift wird der ordentliche Schriftwechsel geschlossen. Triplicæ können zwar sub spe Veniæ übergeben werden, und müssen, wenn erhebliche nova darinn sind, ad quadruplicandum kommunikabel erkannt werden; sind sie aber unerheblich, so werden sie ab Actis verworfen, und wird ein der Sache angemessener Spruch erlassen. Weiter als ad Quadruplicas soll aber auch unter eben bemerkten Umständen kein Schriftwechsel verstattet werden.

§. 47. Nach dem Decreto Interlocutorio ist jedem Theil nur ein Satz erlaubt, es sey denn, daß der besondere Lauf der Sache nach dem Ermessen des Richters einen zweiten Satz unumgänglich nothwendig macht.

§. 48. Mehr als drei Prorogationes Termini sind nicht zu verstatten, es sey dann, daß erhebliche Entschuldigungs-Ursachen hinlänglich bescheiniget würden, in welchem Falle jedoch nur die vierte Prorogation als die lezte Platz haben soll.

§. 49.

§. 49. Die Zeitfrist zur Verhandlung, oder Paritions-Anzeige ist gewöhnlich in Ansehung der Partheien, welche nur 5 Stund von der Stadt entlegen sind, auf 8 Tage, für jene die weiter entlegen sind, auf 14 Tage, für jene aber des Herzogthums Westphalen, und des Vests Recklinghausen auf 3 Wochen zu bestimmen.

§. 50. Vor Ausstellung der Akten ergeht ein Decretum inrotulandi; der Actus Inrotulationis wird alsdann ausweis §. 33 und 34 von dem Secretario in den kommittirten Sachen, in den übrigen aber vom Registrator vollzogen, wozu beiderseitige Prokuratoren citirt werden, und von denselben der Verfolg pro inrotulato unterschrieben wird.

§. 51. Es steht zwar laut §. 9. in caussis Præventionum dem Offizialatgericht die Erkänntniß zu, es müssen aber die Sachen zu Vermeidung der oft vorgefallenen Irrungen alsbald nach eingesehenen Documento litis pendentiæ, oder sonst darüber beigebrachten hinlänglichen Bescheinigung an jenen Richter, bei welchem sie befangen sind, hinverwiesen werden.

§. 52. Wenn Streitigkeiten über die Frage erwachsen, ob eine Sache zur geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit gehöre, so ist jedesmal der Bericht an Uns unmittelbar zu erstatten, und der gnädigste Verhaltungs-Befehl gehorsamst abzuwarten.

§. 53. In Betref der Depositen-Gelder bleibt es bei der desfalls in Reformatione Curiæ Archiepiscopalis coloniensis erlassenen gnädigsten Vorschrift, und hat der Offizial jährlich ein Verzeichniß sämtlicher Depositen an Uns unmittelbar nach dem Formular sub N. 12. einzuschicken.

§. 54. Uebrigens bleibt es bei der bisherigen Verfassung, und der erlassenen gnädigsten Verordnung vom 18. Sept. 1743. daß das Offizialatgericht an die Untergerichter in den kölnischen Landen dies- und jenseits Rheins pönalisirte Mandata erlassen könne.

TITULUS XIII.

Von Verkündigung der Urtheile.

§. 55. Die von den Commissariis primæ Instantiæ abgefaßte Decreta und Urtheile werden

den nach geschehener Unterschrift des Commissarii und Secretarii erster Instanz von leztern in das Haupt-Protokoll eingetragen, und den Prokuratoren auf deren Anfrage zugestellt.

§. 56. Die von dem Judicio formato erlassene Bescheider, und Urtheile werden wochentlich einmal, am Freitag Nachmittags 3 Uhr publizirt, wobei jederzeit einer, der bei diesem Gericht angestellten Assessoren zugegen seyn muß, und haben dieselbe des Endes unter sich abzuwechseln.

§. 57. In dieser Juridica verkündet der Registrator die in Judicio aus den Akten abgefaßten Decreta, und Urtheile, verfertiget sodann hierüber sowohl, als über die von den anwesenden Prokuratoren übergebene gerichtliche Handlungen, Recesse, eingelegte Appellationen das Protokoll nach Maßgab der Anlage sub N. 13.

§. 58. Der Terminus pro servato habitus wird hiemit gänzlich abgestellet, wenn aber während den Ferien dringende Umstände die Publikation eines Decreti, oder Urtheils nothwendig machen, so ist vom Offizialen eine besondere Juridica zur Publikation anzuordnen.

TITULUS XIV.

Von den Appellationen und Berufungen zur Revisions-Instanz.

§. 59. Bei den publizirten Definitiv-Urtheilen kann in continenti, bei den verkündeten Bescheidern, und Extrajudizial-Sprüchen aber muß binnen 10 Tagen a die scientiæ coram Notario & testibus die Berufung eingelegt werden. Jedoch versteht es sich von selbst, daß falls beim Oberrichter binnen dieser 10tägigen Frist pro Processibus angestanden wird, die izt vorgeschriebene Interpositio Appellationis wesentlich nicht erforderlich ist.

§. 60. Die Introductio Appellationis ist binnen 3 Monaten zu beobachten, und dieser Terminus nicht anders, als aus besonders bescheinigten erheblichen Ursachen zu erweitern. In Betref der geistlichen Sachen aber bleibt es bei der unterm 7ten März 1786. erlassenen gnädigsten Verordnung, wodurch das Fatale introducendæ Appellationis auf 2 Monate eingeschränkt worden.

§. 61.

§. 61. Auf die von den Dekreten und Urtheilen erster Instanz ergriffene Appellationen hat das Judicium alsdann zuerst ein Decretum visis Actis, oder Appellations Prozesse zu erkennen, wann die gehörig eingelegte Berufung bescheinigt, und die ersterer Instanz Entscheidungen der Supplicæ pro Processibus beigelegt worden sind.

§. 62. Bei erkennter Revision in weltlichen Sachen wird der Aktenstock mit den Entscheidungs-Gründen verschlossen zum kurfürstl. Ober-Appellationsgericht eingeschickt, diese Einsendung muß aber binnen 14 Tägen geschehen, und finden desfalls keine Prolongationen, als bei besonders erheblichen, und bescheinigten Ursachen statt.

§. 63. Diese Vorschrift ist auch in jenen Fällen zu beobachten, wo in Gefolg der jüngsthin erlassenen gnädigsten Verordnung vom 8. Julius 1786. von den Bescheidern und Urtheilen des Offizialatgerichtes die Appell in zweiter Instanz an den kurfürstl. Hofrath gelanget, welcher Fall bei den §. 9. erwähnten Sachen eintreffen kann.

§. 64. In Ansehung der Revisions-Instanz in geistlichen Sachen bleibt es einsweilen bei der unterm 12. Jänner 1786. per Decretum commune bekannt gemachten gnädigsten Verordnung.

TITULUS XV.

Von den causis voluntariæ Jurisdictionis.

§. 65. Alle Sachen voluntariæ Jurisdictionis z. B. Konfirmationen von Testamenten, Kontrakten, Alienationen, Consensus aggravandi, die Antretung der Erbschaft eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen sind in pleno Judicio formato zu behandeln.

§. 66. Wenn bei diesen Sachen Besichtigungen, oder sonstige Kommissionen vorfallen, so ernennet der Offizial hiezu einen der 6 Assessoren Judicii formati, wenn aber der Fiscus zu excitiren ist, so wird darin nach der in den Fiskal-Sachen unten Tit. xvi. vorgeschriebenen Verordnung verfahren.

§. 67. Die von dem Offizialen als Präsidenten des Judicii formati abgefoderte, oder

sonst

sonst ex Officio an Uns, Unser kurfürstl. Revisionsgericht, oder den kurfürstl. Hofrath zu erstattende Berichte sind in Consilio zu verlesen, und von dem Offizialen unterschriebener einzuschicken: doch bleibt es demselben unbenommen, wenn es besondere Umstände nothwendig machen, allein an Uns unmittelbar zu berichten.

§. 68. Das vorbemerkte ist bei einer zwischen dem Offizialen, als Präsidenten des Judicii formati und den auswärtigen Regierungen, Offizialen und Gerichtstellen zu führenden Korrespondenz zu beobachten.

TITULUS XVI.

Von den Fiskal-Sachen.

§. 69. Die bisher bestandene Fiskal-Audienz wird hiemit völlig aufgehoben, in denen der geistlichen Gerichtbarkeit vorbehaltenen Fällen z. B. attentati Matrimonii, Percussionis Clerici, bleibt jedoch die Untersuchung und Bestrafung dem erzstiftischen Offizialatgericht vorbehalten.

§. 70. Sollten Zweifel entstehen, ob bei diesem oder jenem Verbrechen der Weltlichen der Fiscus des Offizialatgerichts zu excitiren sey,

sey, so hat der Offizial darüber vorderſamſt an Uns den gehorſamſten Bericht zu erſtatten.

§. 71. Die übrigen Kirchenſtrafen werden von den Orts-Paſtoren mit Zuziehung der Kirchenſende beſtimmt, und von denſelben der Ortsbeamte erſuchet, die Straffällige zur Paxition anzuhalten.

§. 72. Sollte aber der Ortsbeamte die Exekution verweigern, so hat der Paſtor ſolches dem Offizial zu Köln ſchriftlich anzuzeigen, welcher ſodann der weltlichen Regierung zuſchreibt, damit dieſe den Beamten über ſeine Verweigerung zur gebührenden Verantwortung zieht.

§. 73. In Betref der Erkänntniß über die Verbrechen der Geiſtlichen bleibt es bei der bisherigen Konkurrenz mit den Stifts- und Landdechanten.

TITULUS XVII.

Von der Verfahrungsart in Fiskal-Sachen.

§. 74. Es darf keine Citation in Fiskal-Sachen erlaſſen werden, es ſey dann dieſelbe vorher in Judicio formato beſchloſſen worden, worauf die Sache dem Advocato Fiſci über-

geben wird, um den fiskalischen Antrag zu machen, welchen derselbe sodann unterschreibt, und vom Procuratori Fiscali übergeben läßt; nach der hierauf erfolgten Instruirung des Prozesses ernennet der Offizial den Referenten, und wird darüber, so wie andern Sachen in dem Judicio formato referirt, votirt, und der Spruch abgefaßt.

§. 75. In kleinern Disziplinar-Gebrechen der Geistlichen kommittirt der Offizial nach der in Judicio erkennten Citation dem Obersiegler, oder bei dessen Verhinderung einem andern geistlichen Assessor das summarische Verhör, welches derselbe in Gegenwart des Advocati Fisci, und des Secretarii Judicii abhält, und in pleno Judicio darüber referiret, worauf der Offizial nach vorheriger Umfrage, und den ausgefallenen Majoribus die Straf bestimmt.

§. 76. Von diesen solchergestalt in Judicio abgefaßten Fiskal-Urtheilen findet keine Berufung statt, noch kann der Offizial die einmal per sententiam andiktirte Strafe nachlassen. Dem Bestraften bleibt jedoch unbenommen, sich dieserhalb allenfalls unmittelbar an Uns zu wenden.

§. 77.

§. 77. Von den Disziplinar-Verordnungen des General-Vicarius ist ohne vorherigen von demselben in Freundschaft zu gesinnenden Bericht kein Rekurs anzunehmen.

§. 78. Von den Disziplinar-Verfügungen und Strafen des Offizialen zu Werl, der Archidiakonal-Gerichter, Stifts- und Land-dechanten geht zwar die Appellation an das Offizialatgericht zu Köln; dieselbe ist aber nicht anders, als auf vorherigen von gemeldeten Stellen einzuziehenden Bericht anzunehmen, und hat diese Appellation in Betreff der erkennten Suspensionen oder sonstigen keinen Verzug leidenden Anordnungen, keinen effectum suspensivum.

TITULUS XVIII.

Von den Executionen der beim Offizialatgericht erlassenen Bescheiden und Urtheilen.

§. 79. Die Executions-Aufträge über die in erster Instanz von dem Kommissario erlassene Bescheide und Urtheile, werden von dem Offizialen nach dem bisherigen Herbringen unter-

terschrieben, sollten aber bei, oder während der Execution, mithin in Executivis strittige Fragen entstehen, so hat der Offizial deren Entscheidung dem nämlichen Kommissario wieder zu überlassen.

§. 80. Wegen den rechtskräftigen Aussprüchen zweiter Instanz ergehen die Executions-Aufträge von dem Judicio formato, werden gleichwohl so, wie alle andere Entscheidungen dieses Judicii von dem Offizialen unterschrieben.

§. 81. Da aber die bei dem Offizialatgericht bestandene bisherige Art der auszufertigenden Executorialien zur Anhäufung der Akten und Weitläufigkeit dienet, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß in Zukunft diese Art eingestellet, und die Executions-Bescheide und Aufträge nach der Vorschrift sub N. 14. ausgefertigt werden sollen.

§. 82. Uebrigens wollen Wir in Betref des Exekutions-Prozesses, und der den Offizialatischen Executions-Aufträgen zu leistenden Parition es bei dem bisherigen Herbringen, und den hierüber erlassenen der Edicten-Sammlung einverleibten Verordnungen bewenden laßen.

TIT.

TITULUS XIX.

Von der Taxordnung.

§. 83. Da durch die gänzliche Abstellung der Konscription der Akten die nunmehro zur Kanzlei bestimmte Notarien einen Theil ihres sonstigen Verdienstes verlieren; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß führohin für jedes Blatt der Akten 4 Alb. pro laboribus Protocolli gezahlet werden sollen.

§. 84. Imgleichen wird den Prokuratoren, welche durch Abstellung der Akten-Konscription das sogenannte Totidem entbehren, hiemit erlaubt, nebst den Kopeygebühren 12 Alb. für jede Exhibition, und 6 Alb. für jeden Termin zu nehmen.

§. 85. Uebrigens wollen wir es noch zur Zeit überhaupt bei der unterm 8 Jänner 1751 dem Offizialatgericht vorgeschriebenen Taxordnung gnädigst bewenden lassen.

§. 86. Und werden Wir wegen der Eintheilung der dem gesammten Judicio formato, und dem Kanzlei Personali zukommenden Gebühren, und wie es damit in Zukunft gehal-

ten werden soll, das Nähere besonders verordnen.

§. 87. In soweit die gegenwärtige Offizialats-Ordnung keine Vorschrift bestimmet, oder darin vorbehalten worden ist, so soll es nach den Synodal-Statuten, alt- und neuen Reformationibus Curiæ nostræ Archiepiscopalis Coloniensis, und den in der Edicten-Sammlung vorhandenen das Offizialatgericht zu Köln betreffenden Erzbischöflichen und Kurfürstlichen Verordnungen gehalten werden, was aber in diesen nicht vorgeschrieben worden, oder in Zukunft nicht ferner verordnet wird, hiemit ausgeschlossen und denselben derogiret seyn.

§. 88. Wir befehlen demnach allen und jeden, die es angehen mag, hiemit kraft dieser gegenwärtigen gnädigsten Verordnung gemäß sich zu verhalten, und derselben in allem genau nachzukommen. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens, und beigedruckten kurfürstl. geheimen Kabinets-Insiegels. Gegeben in Unserer kurfürstl. Residenzstadt Bonn, den 23ten November 1787.

Max Franz, Kurfürst u. Erzbischof.

(L.S.)

Vt. J.Ch.J. Fherr von Waldenfels.

Gnädigste Verordnung das Offizialatgericht zu Bonn betreffend.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Gleichwie Wir bei unserm geistlichen Hofgerichte zu Köln in Absicht auf die Behandlungs-Art der daselbst vorkommenden Justizsachen, und anderer Amtsgeschäfte durch die gnädigste Verordnung vom 23ten November 1787 einige Verbesserungen eingeführt haben; so sind Wir gleichfalls mildest bewogen worden, unserm hiesigen Offizialatgerichte folgende Vorschrift zu seiner gehorsamsten Nachachtung zu ertheilen.

1.) Wie weit sich die Gerichtsbarkeit dieser Stelle in weltlichen Rechtssachen erstrecken soll; wird bei unserer nachgesetzten Regierung näher untersucht, und entschieden, solchemnach aber dem Archidiakonal-Offizialatgerichte gehörig bekannt gemacht werden.

2.) Verordnen Wir gnädigst, daß der Offizial, und die Assessoren in Sachen, welche bei dem Archidiakonal-Offizialatgerichte vorkommen, weder advociren, oder consuliren, von keinem wegen einer am Gerichte anhängigen

Sache

Sache vor, oder nach gefälltem Urtheile, das mindeste annehmen, und sich in jenen Sachen, worin sie vorher den Partheyen advocando, vel consulendo bedient waren, oder sonst mit denselben im 4ten Grad secundum computationem juris canonici verwandt, oder verschwägert sind, des Referirens, und Votirens enthalten.

3.) Der Archidiakonal-Probst hat Uns jedesmal nach den Aerndeferien, eine Liste der beim Offizialat eingeführten und abgeurtheilten Sachen, mit Benennung des Referenten, und der Zeit, wenn sie ausgestellt worden, wie auch, ob die Sache eine Armensache sey, oder sportulirt worden, und was die Sportulen eingetragen haben, nach Vorschrift des beiliegenden Formulars einzuschicken.

4.) Soll für die Zukunft nicht mehr auf mündlichen Vortrag des Klägers ein sogenanntes Monitorium erkannt werden, sondern die Partheyen, welche eine Citation, Mandat &c. beim Archidiakonal-Offizialatgerichte nachsuchen, müssen ihre von einem legalisirten Advokaten verfertigte, und von diesem wie auch von einem Prokuratorn unterschriebene Vorstellung,

samt

samt den Anlagen in duplo dem Offizialen überreichen, welcher darauf den zweckmäßigen Bescheid ertheilet.

5.) Dem Beklagten wird zur Befolgung dieses Dekrets, eine Frist von 8 Tagen vorbestimmt, und ist dieselbe fruchtlos verstrichen, so erfolgt eine schriftliche Reproduckzion, die vorige Zeitfrist wird hier nochmal, und bei einer weitern Reproduckzion zum letztenmale wiederhohlt, im Ausbleibungsfalle aber, der Ersatz der verursachten Kontumazialkösten dem beklagten Theile auferlegt, und ihm eine endliche peremptorische Frist mit der Warnung vorbestimmt, daß sonst die Hauptsache für beschlossen, und die Klage für gestanden angenommen werden solle, welche Strafe dann auch bei dem fortdaurenden Ausbleiben des Beklagten ohne Nachsicht zu vollstrecken, und nur in dem einzigen Falle auf die Vergütung der Kontumazialkösten einzuschränken ist, wenn erhebliche Entschuldigungs-Ursachen angeführt, und bescheiniget werden könnten.

6.) Nach dem dritten Dekret, soll gleichwohl der Archidiakonal-Offizial nicht mehr einseitig, und aussergerichtlich zu verfahren befugt

fügt seyn, sondern die Sache unter den Besitzern ausgetheilt, und auf erstattete schriftliche Relation, über dieselbe erkannt werden; gleichwie hinwiederum die Exception, und übrige Handlungen nur bei dem versammelten Gerichte eingereicht, und resolvirt werden sollen.

7.) Der erste Termin auf eine solche im Fortlauf des Prozesses eingegebene Handlung bleibt, wie vorhin, auf 8 Tage beschränkt, und nach Ablauf desselben sind dem Anwald des Produzenten nur zwei Kontumazialrecesse erlaubt, die zwar in deutscher Sprache, jedoch dem Herbringen gemäs, mit wenigen Worten zum Protokoll gegeben werden.

8.) Zwischen einem jeden Rezeß wird ohne weitere Verbescheidung die vorige Frist von 8 Tagen, welche dem ausgebliebenen Theile jedesmal stillschweigend verliehen seyn soll, abgewartet, und nicht ehender, als bei dem 3ten Kontumazialreceß zur Ausstellung der Acten geschritten, der Ungehorsame in die Kontumazialkösten fähig erklärt, und ihm zur Beibringung der Handlung annoch eine peremptorische Frist von eben demselben Zeitraum gestat-

tet, welche ferner nicht, als aus erheblichen und bescheinigten Ursachen erweitert werden darf. Nach Ablauf dieses Termini peremptorii wird in contumaciam in der Sache selbst gesprochen, gegen diese Kontumazial-Urteil kann pars contumax nicht anderst, als aus bescheinigten erheblichen Ursachen restituiret werden, welche Restitution ihm nicht weniger in Betref der Kontumazialkösten zu statten kommen muß, wenn er die Versaumnus durch hinlänglich bescheinigte Ursachen von sich ablehnen kann.

9.) Mit der Duplik soll allemal von Amtswegen geschlossen, und kein weiterer Schriftwechsel zugelassen werden, es sey dann, daß in den fernern Handlungen neue Geschichtsumstände angeführt, und bescheiniget wären. Würde demnach mit Erkenntnis der Sache noch zur Zeit kein Endspruch, sondern nur ein Vorbescheid erlassen; so hat zur Befolgung desselben, ein jeder der streitenden Theile, nur eine Handlung zu überreichen.

10.) Die bisherige sogenannte Conscriptio actorum wird hiemit gänzlich aufgehoben,

es

es müssen alle Handlungen ordentlich in nicht zu großem, für das Registriren unbequemen Folio Format, geschrieben, und nebst den Anlagen in duplo übergeben werden.

11.) Vor Ausstellung der Akten ergehet ein Decretum inrotulandi, der actus inrotulationis wird alsdann von dem Notario vollzogen, wozu beiderseitige Prokuratoren citirt werden; der Verfolg wird von den Prokuratoren pro inrotulato unterschrieben, worüber der Notarius ein besonderes Protokoll führet.

12.) Da die bisherige Langsamkeit der Prokuratoren in Beibringung der Vollmachten, die Entscheidung der Hauptsache oft verzögert, und mehrere Vorbescheide veranlasset hat, die sonst unnötig gewesen wären; so sollen die beiderseitige Prokuratoren gleich bei der ersten Handlung, ihre Vollmachten in gehöriger Form überreichen, diejenige aber, welche hierin säumig befunden werden, für den jedesmaligen Uebertretungsfall mit 3 Rthlr Strafe ohne einige Nachsicht belegt werden.

13.) Nach geschehener Ausstellung der Akten, ist den Prokuratoren nur ein Rezeß, wor-

in um Entscheidung gebeten wird, erlaubt, jedoch bleibt es demjenigen, der über Justizverzögerung mit Fug sich beschweren zu können vermeint, unbenommen, sich desfalls an Uns unmittelbar, oder an Unsere nachgesezte Regierung zu wenden.

14.) Rechtssachen, deren Gegenstand nicht über 10 Rthlr beträgt, und die sich ausser den probsteilichen Unterherrschaften ereignen, sollen für die Zukunft nicht mehr bei dem Offizialat zu Bonn, sondern ausschließlich bei den Beamten des Orts angebracht werden.

15.) Endlich ist Unser gnädigster Wille, daß wie in den Justizsachen, als auch in allen übrigen bei Unserm Offizialatgerichte vorkommenden Amtsgeschäften von Unserm Offizial einseitig nichts vorgenommen, sondern dieselbe bei versammeltem Gerichte, und in Gegenwart der Beisitzer vorgetragen, und nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefasset werde.

16.) Weil durch die §. 10. geschehene gänzliche Abstellung der Konscripzion der Akten, der Notarius einen Theil seines Verdien-

stes verliehrt; so verordnen Wir gnädigst, daß ihm für die Zukunft für jedes Blatt der Akten 2 Alb. pro laboribus protocolli gezahlt werden sollen; imgleichen wird den Prokuratoren, welche durch Abstellung der Aktenkonscripzion das sogenannte totidem entbehren, hiemit erlaubt, nebst den Kopeygebühren 6 Alb. für jede Exhibition, und 3 Alb. für jeden Termin zu nehmen; übrigens ist es aber bei der bisherigen Taxordnung noch zur Zeit zu belassen.

Wir befehlen demnach allen denjenigen, die es angehen mag, sich dieser Unserer gnädigsten Vorschrift gemäs zu betragen, und wollen, daß an den obern Justizstellen, wohin die bei hiesigem Offizialatgerichte entschiedenen Rechtssachen in der Appellations- oder Revisions-Instanz gelangen, auf die genaueste Beobachtung derselben mit aller Strenge gehalten, jede Uebertretung bestraft, und soferne solche Vergehungen öfter verspürt würden, Uns hierüber die unterthänigste Anzeige gemacht werde. Gegeben Bonn den 16. Febr. 1790.

Max Franz, Kurfürst. (L.S.)

Vt. J. Ch. J. Freih. von Waldenfels.

Gnädigste Verordnung das Offizialat-gericht zu Werll Betreffend.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln 2c. 2c. Da Uns die treugehorsamsten Stände Unseres Herzogthums Westphalen einige bei dem Offizialatgerichte zu Werll eingerissene Mängel unterthänigst angezeigt, und um Verbesserung derselben gebethen haben; So sind Wir mildest bewogen worden, für besagtes Gericht folgende Verordnung zu erlassen.

1.) Der Offizial hat in Zukunft vor seiner Aufnahm den sub N. 1. beigefügten Eid auszuschwören, und wird hergebrachter Maaßen, vorgestellt.

2.) Die Assessoren müßen künftighin von ihrer Aufnahm über die von dem Offizialen ihnen zugestellte Akten eine schriftliche Probrelation machen, welchemnach der Offizial dieselbe über die in der Relation sowohl als sonstige in den gemeinen, und Landesrechten vorkommende Fälle prüfet, und Uns das über die gegebene Antworten geführte Protokoll nebst der Probrelation, und den Akten einschicket.

4.)

3.) Nach erfolgter gnädigster Begnehmigung werden die Assessoren von dem Offizialen nach dem Formular sub N. 2. beeidet.

4.) Verordnen Wir gnädigst, daß der Offizial, und die Assessoren in Sachen, welche bei dem Offizialatgericht vorkommen, oder per Appellationem dahin erwachsen können, weder advociren, noch consuliren, daß sie alles, was beim Offizialatgericht vorgeht, geheim halten, und ihre Relation selbst verfertigen; Sie dörfen von keinem wegen einer am Gericht anhängigen Sache vor oder nach gefälletem Urtheil, weder durch sich, noch durch andere das geringste annehmen, und zwar sub pœna Cassationis; Sie müßen sich in jenen Sachen, worin sie vorher den Partheien advocando vel consulendo bedienet waren, oder sonst mit denselben im 4ten Grad secundum computationem Juris canonici verwandt, oder verschwägert sind, des Referiren, und Votiren enthalten.

5.) Der Offizial hat jedesmal nach den Aerndeferien eine Liste der beim Offizialat eingeführten, und abgeurtheilten Sachen mit Benen=

nennung des Referenten, und der Zeit, wann sie ausgestellet worden, wie auch, ob die Sache eine Armen Sache seye, oder ob sie sportuliret worden, und was die Sportulen eingetragen haben, nach Vorschrift des Formulars sub N. 3. einzuschicken.

6.) Soll für die Zukunft nicht mehr auf mündlichen Vortrag des Klägers ein sogenanntes Monitorium erkannt werden, sondern die Partheyen, welche eine Citation, Mandat &c. beim Offizialatgericht nachsuchen, müßen ihre von einem legalisirten Advokaten verfertigte, und von diesem, wie auch von einem Prokuratorn unterschriebene Vorstellung samt den Anlagen in duplo dem Offizialen überreichen, welcher darauf den zweckmäßigen Bescheid ertheilt.

7.) Mehr als drei Prorogationes termini sind nicht zu verstatten, es seye dann, daß erhebliche Entschuldigungs Ursachen hinlänglich bescheiniget würden, in welchem Falle jedoch nur die vierte Prorogation, als die letzte, Platz haben soll.

8.)

8.) Die Zeitfrist zur Verhandlung, oder Paritions-Anzeige ist gewöhnlich in Ansehung der Parthe𝔶en, welche nur 5 Stunden von Werll entlegen sind, auf 8 Tage, für jene, die weiter entlegen sind, auf 14 Tage zu bestimmen.

9.) Nach drei Kontumazialrezessen wird die Sache unter den Beisitzern ausgetheilet, und auf erstattete Relazion ein terminus peremptorius cum condemnatione in expensas contumaciales erkannt, nach Ablauf dieses termini peremptorii wird in contumaciam in der Sache selbst gesprochen, gegen dieses Kontumazialurtheil kann pars contumax nicht anders, als aus bescheinigten erheblichen Ursachen restituiret werden, welche Restitution ihm nicht weniger in Betreff der Kontumazialkösten zu statten kommen muß, wenn er die Versaumniß durch hinlänglich bescheinigte Ursachen von sich ablehnen kann.

10.) Mit der Duplik soll allemal, die Sache seie in der ersten, oder in der zweiten Instanz bei dem Offizialatgerichte angebracht, von Amtswegen geschlossen, und kein weiterer

Schrift-

Schriftwechsel zugelassen werden, es seie dann, daß in den fernern Handlungen neue Geschichts-Umstände angeführt, und bescheiniget wären. Würde demnach mit Erkenntnis der Sache noch zur Zeit kein Endspruch, sondern nur ein Vorbescheid erlaßen, so hat zur Befolgung desselben ein jeder der streitenden Theile nur eine Handlung zu überreichen.

11.) Die bisherige sogenannte conscriptio actorum wird hiemit gänzlich aufgehoben, es müßen alle Handlungen ordentlich in nicht zu großem für das Registriren unbequemen folio format geschrieben und nebst den Anlagen in Duplo übergeben werden.

12.) Vor Ausstellung der Akten ergehet ein Decretum inrotulandi, der Actus inrotulationis wird alsdann von dem Notario communi vollzogen, wozu beiderseitige Procur. zitiret werden, der Verfolg wird von den Prokuratorn pro inrotulato unterschrieben, worüber der Notarius communis ein besonderes Protokoll führet.

13.) Da die bisherige Langsamkeit der Prokuratoren in Beibringung der Vollmachten

die

die Entscheidung der Hauptsache oft verzögert, und mehrere Vorbescheide veranlasset hat, die sonst unnöthig gewesen sein würden, so sollen die beiderseitigen Prokuratoren gleich bei der ersten Handlung ihre Vollmachten in gehöriger Form überreichen, diejenige aber, welche hierinn säumig befunden werden, für den jedesmaligen Uebertretungsfall mit drei Rthlr ohne einige Nachsicht belegt werden.

14.) Nach geschehener Ausstellung der Akten ist den Prokuratoren nur ein Rezeß pro justitia erlaubt, jedoch bleibt es demjenigen, der über Justiz-Verzögerung sich mit Fug beschweren zu können vermeinet, unbenommen, sich desfalls an Uns unmittelbar, oder an Unsere nachgesezte Regierung zu wenden.

15.) Rechtssachen, deren Gegenstand nicht über 10 Rthlr beträgt, sollen für die Zukunft in der ersten Instanz nicht mehr bei Unserem Offizialatgerichte zu Werll, sondern ausschließlich bei den Beamten des Orts angebracht werden.

16.) Da in den dasigen Appellations-Sachen die Nothfristen bishiehin willkürlich verlän-

längert, und nach ausgebrachten Prozessen nicht ehender auf Desertion erkannt worden, als nachdem der appellatische Theil zur Fortsetzung, und Justifikation derselben einen peremptorischen Termin ausgebracht, und der Appellant auch diesen vernachläßiget hatte; so soll dieser Misbrauch ebenfalls eingestellt sein und für die Zukunft nach Vorschrift der allgemeinen Landesgesetzen hierunter verfahren werden.

17.) Ist Unser gnädigste Wille, daß so, wie in Justizsachen, also auch in allen übrigens bei Unserm Offizialatgericht vorkommenden Amtsgeschäften von Unserm Offizialen einseitig nichts vorgenommen, sondern dieselbe bei versammeltem Gericht, und in Gegenwart der Beisitzer vorgetragen, und nach der Mehrheit der Stimmen, der Schluß gefaßt werde.

18.) Weil durch die in §. 11. vorgeschriebene gänzliche Abstellung der Konscription der Akten der Notarius communis einen Theil seines Verdienstes verliehrt, so verordnen Wir gnädigst, daß ihm für die Zukunft für jedes Blatt der Akten 2 alb. pro laboribus Protocolli gezahlt werden sollen, imgleichen wird

den

den Prokuratoren, welche durch Abstellung der Akten = Konscription das so genannte totidem entbehren, hiemit erlaubt, nebst der Kopey-Gebühren 6 alb. für jede Exhibition, und 3 alb. für jeden Termin zu nehmen, übrigens aber ist es bei der bisherigen Tax = Ordnung noch zur Zeit zu belaßen.

19.) In so weit die gegenwärtige Verordnung keine Vorschrift bestimmt, soll es nach den Sinodal = Statuten, Reformationibus Curiæ Archiepiscopalis coloniensis, den in der Ediktensammlung vorhandenen Verordnungen als weit das Werllische Offizialatgericht betreffen, und jüngern Vorschrift vom 24ten Febr. 1781 gehalten werden.

20.) Wir befehlen demnach allen, und jeden, die es angehen mag, gehorsamst dieser gegenwärtigen gnädigsten Verordnung gemäß sich zu verhalten, und derselben in allem genau nachzukommen. Gegeben in Unserer kurfürstl. Residenzstadt Bonn den 25. Aug. 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. F. Gr. v. Nesselrode = Reichenstein. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Gnädigste Verordnung die von dem Erzstiftischen Officialen zu Köln durchgehends im Erzstifte erkennende Pignora betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Frideric h, Erzbischof zu Köln 2c. 2c. Nachdem Uns von treugehorsamsten weltlichen Ständen Unseres Erzstiftes Köln unterthänigst vorgestellet worden, daß, weil Unser Erzstiftische Official zu Köln durchgehends in Unserem Erzstifte Pignora prætoria erkenne, diese aber ererst binnen drey Wochen Zeit, a dato der Erkennung bei den Orts Gerichten realisirt zu werden pflegen, es also leicht geschehen könne, daß, ehe dieselbe bei den Orts Gerichten vorgebracht werden, bei diesen auf die Güter des Debitoren zum Behufe eines anderen Glaubigers eine gerichtliche Obligation errichtet, oder auch Pignora prætoria erkannt worden, welches in Betreff des Vorzuges zu kostbaren und langwierigen Prozessen Anlaß geben dörfte; Als ist Unser gnädigster Wille, daß dergleichen bei gedachten Unserem Officialen erkannte Pignora prætoria in ordine ad præferen-

ferentiam hinfür nicht eher von rechtlicher Wirkung seyn sollen; bis dieselben bei den Orts Gerichten gehörig vorgebracht seyn werden; Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft desto eher und gewisser gelangen möge, als soll dieselbe von den Kanzlen öffentlich verkündet, und gewöhnlicher Orten angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 7ten April 1783.

Maximilian Friderich, Kurfürst.

Vt. C. O. Frh. von Gymnich. (L. S.)

J. F. J. Guisez.

Das Erzstiftische und alle andere Officialats-Gerichte sollen in den vor ihnen verhandelt werdenden Rechtsstreiten sich der teutschen Sprache bedienen.

Von Gottes Gnaden Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. thun kund und hiemit zu wissen: Von Unserm Herrn Vorfahren am Erzstift ist bereits am 25sten May 1729 gnädigst verordnet worden, daß alle bei Unserm geistlichen Hofgericht erlassenen Mandaten,

ten, Monitorien, und sonstige Ladungen in teutscher Sprache ausgefertigt, in selbiger Sprache auch der Proceß fortgesezt, und so fort die Urteilen darinn erlassen werden sollen; da aber diese gnädigste Verordnung bishero nicht befolgt worden, vielmehr auch bei anderen in Unserm Erzstift vorfindlichen Officialat-Gerichten der Gebrauch der lateinischen, meistentheils denen in Rechtsstreit begriffenen Partien unverständlicher, Sprache eingeschlichen ist; so befehlen Wir Unserm geistlichen Hofgericht in Köln sowohl, als allen anderen Officialen, und derselben Beisitzeren, Notarien, Advokaten, Prokuratoren und Partien, daß sie fürohin alle Ladungen, Bescheide, Protokollen, Recesse, fort alle gerichtliche Handlungen in teutscher Muttersprache abfassen sollen. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 17ten Hornung 1786.

Maximilian Fraz, Kurfürst.

Vt. Graf v. Nesselrode-Reichenstein. (L. S.)

K. A. Guisez.

Verordnung, wie in Foderungen, welche nicht über zehn Rthlr, sich belaufen, verfahren werden soll.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Nachdemalen Wir dasjenige, was zu Verbesserung des heilsamen Justizwesens, und zu Abschneidung unnöthiger Proceß-Weitläufigkeiten gereichet, Fürst-väterlich vorzukehren, allemal den vorzüglichen Bedacht genommen, und dann die Erfahrniß gegeben, daß öfters über gar geringe Personal-Foderungen und Ansprüche bei den Gerichten die Rechtspflegen von einer Instanz zur andern mit so schwerem Kösten-Aufwand getrieben werden, daß der Glaubiger und Kläger auch bei einer ausfallenden obsieglichen Urtel am Ende weit mehreren Schaden und Verlust als Gewinn davon trage; Als haben Wir um diesem schädlichen Unwesen für die Zukunft vorzubeugen folgende Verordnung zu erlassen gnädigst für gut befunden, und zwar

1tens: Soll in Sachen, worinn die Kapital-Foderung sich nicht über zehn Rthlr erstrecket,

strecket, bei allen, und jeden ersteren Instanz-Richteren anderst nicht als summarie, und auf mündlichen, deren Parteien Vortrag und Verhör verfahren, und darauf sofort die Urtel erlassen werden, wenn nun

2tens: Von dem Sachfälligen-Theil dagegen eine Appell eingemittelet wird, so wollen Wir zwar derselben zu eines jeden ersteren Instanz-Richteren gewöhnlichen unmittelbaren Appellations-Instanz Statt geben, auf erfolgende Confirmatorie-Urtel aber keine weitere Appell zulassen; Falls aber in zweiter Instanz eine Reformatorie-Urtel ausfallen würde, soll auch den ferneren bis dahin üblich gewesenen Abberufungen Statt gegeben werden, damit auch

3tens: Den weiteren und höheren Appellations-Richteren gleich in die Augen fallen möge, daß die in zweiterer Instanz eröfnete Confirmatorie-Urtel eine so geartete Causam summariæ cognitionis betreffe, worinn keine weitere Appell zuläßig, so soll solches gleichfalls bemerkt, und der Urtel folgender Maßen einverleibet werden: (In Appellationssachen

N.

N. contra N. summariæ cognitionis nach Maaßgabe Edicti de 16ta Martii 1781.) damit auch

4tens: In zweiter Instanz eine dergestalten geartete geringe Sache unnöthiger Weise nicht aufgehalten werde, soll dem Appellanten mehr nicht, als der Libell und die Replic, dem Appellaten aber weiters nicht, als die Exception und Duplic gestattet werden, und

5tens: Wo der Appellant sich einiger Novorum zu bedienen gemeint seyn würde, soll auch derselbe solche dem Libell oder der Replic anzuschliessen schuldig seyn, und damit ferner nicht gehöret werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht gelange, soll solche von den Kanzeln öffentlich publicirt und sonst gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 16ten März 1781.

Maximilian Friderich, Kurfürst.
Vt. C. D. Frh. von Gymnich. (L. S.)
J. W. J. Keiffen.

Wie in Injuriensachen bey den Gerichten verfahren werden solle.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln rc. rc. Wir haben bereits unterm 16ten des abgeflossenen Monats März zum Besten der Justiz und Unseren getreuen Unterthanen eine heilsame Edictal-Verordnung ergehen lassen, wie in Sachen, worinn sich die Hauptforderung nicht über zehen Rthlr betraget, bey Unseren Gerichten verfahren werden solle; Nun haben Wir auch oft und mißfälligst wahrgenommen, mit welchem Zeit- und Geldverlust Unsere Unterthanen sich durch weitläufige Injurien-Processen erschöpfen, zu deren Anhebung sie zwar bey dem ersten Eifer aufgebracht, hernächst aber durch andere zu derselben kostspieliger Fortsetzung gereizet und unterhalten werden. Gleichwie Wir nun auch diesem zu Versäumung gemeinnütziger Arbeit, und zu mehrerer Verfeindung deren, durch die Beleidigung aufgebrachter Unterthanen gereichendem schwere unnöthige Kösten verursachendem Unwesen vorzubiegen, die gnädigste Entschliessung genommen;

men; Als ist Unsere gnädigste Willensmeinung hiemit, daß

1tens: In Injuriensachen bey allen und jeden ersterer Instanz Richtern anders nicht als summarisch, ohne einigen Schriftwechsel, und auf mündlichen, deren Partheien Vortrag und Verhör verfahren, und so fort die Urthel erlassen werden solle. Wenn nun

2tens: Von dem sachfälligen Theile dagegen eine Appell eingemittelt wird, so wollen Wir zwar, wie in den sich nicht über zehen Rthlr betragenden Forderungssachen, der Appell zu eines jeden ersterer Instanz-Richtern gewöhnlichen unmittelbarer Appellations-Instanz Statt geben, auf erfolgende Confirmatorie-Urthel aber keine weitere Appell zulassen. Falls aber in zweiter Instanz eine Reformatorie-Urthel ausfallen würde, soll auch den ferneren bis dahin üblich gewesenen Abberufungen Statt gegeben werden. Damit auch

3tens: Den weiteren und höheren Appellations-Richtern gleich in die Augen fallen möge, daß die in zweiter Instanz eröffnete Confirmatorie-Urthel eine Injuriensache be-

treffe, worinn keine weitere Appell zuläßig, so soll solches gleichfalls bemerket und der Urthel folgender Maßen einverleibet werden: (in Appellationssachen N. contra N. puncto injuriarum nach Maaßgabe Edicti de 27ma Aprilis 1781.) damit auch

4tens: Eine solche Injuriensache unnöthiger Weise nicht aufgehalten werde, soll dem Appellanten mehr nicht als der Libell und Replic, dem Appellaten aber weiters nicht als die Exception und Duplic gestattet werden. Wo nun

5tens: Bey der erst- oder zweiten Instanz auf diese von Uns gnädigst vorgeschriebene Weise nicht verfahren werden sollte, soll darüber von dem Kläger oder Beklagten an Unseren nachgesetzten Hofrath die ohnverzügliche Anzeige geschehen, um gegen erst- oder zweiten Instanz-Richtern mit gemessenem Ernste und ohnausbleiblicher schweren Strafe verfahren zu können.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht gelange, soll solche von den Kanzlen öffentlich

ver=

verkündet, und sonst gewöhnlicher Orten angeschlagen werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 27ten April 1781.

Maximilian Friderich, Kurfürst.
Vt. C. D. Frh. von Gymnich. (L. S.)
K. A. Guisez.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Von Unserm nächsten Herrn Kurvorfahrer ist schon am 27ten April 1781 die heilsame Verordnung erlassen worden, daß alle Injurien-Klagen summarisch untersuchet, und von zweien gleichlautenden Urtheilen ferner keine Abberufung gestattet werden sollte. So wohlthätig inzwischen auch immer der Einfluß dieses Gesetzes auf die Wohlfahrt des Staats, und die Ruhe Unserer treugehorsamsten Unterthanen gewesen, so haben Wir gleichwohl nach einer genauen Uebersicht der über eben diesen Gegenstand seit dem entstandenen Rechtshandel wahrgenommen, daß der außerordentliche Hang zu dieser Art von Prozessen sich nicht gemindert,

daß über die Frage, welche Förmlichkeit bei dem summarischen Verfahren beobachtet, und welche hingegen bei Seite gesetzet werden müssen, oft ein weitläufiger Schriftwechsel entstanden seye, wodurch die beste Absicht des bisherigen Gesetzes vereitelt würde. Wir sind daher auf unterthänigstes Bitten Unserer treugehorsamsten Ständen mildest bewogen worden, nachstehende fernere gnädigste Verordnung zu erlassen.

1) Da der Mißbrauch fortdauert, daß in Injuriensachen auf eine blose unbestimmte Anzeige des Klägers von dem Gerichtsschreiber eine eben so unbestimmte Verabladung ad recipiendum libellum atrocissimarum injuriarum ausgefertiget wird: so soll diese Gewohnheit für die Zukunft ganz eingestellt seyn, und dagegen der Kläger vor dem gehörigen Richterstand die Klage mit Erzählung des ganzen Hergangs mündlich vortragen.

2) Kann der Richter den Kläger durch sein Zureden nicht beruhigen, und findet die Sache von der Beschaffenheit, daß sie zur Klage geeigenschaftet ist, so nimmt er den ihm münd-

lich

lich vorgetragenen Hergang zum Protokoll, und erläßt

3) Wider den Beklagten die persönliche Ladung;

4) Klagen auf eine Geldbuß zum Vortheil des Klägers, oder zu einem andern von ihm zu bestimmenden Zweck, werden gar nicht zugelassen, und versehen Wir Uns zu Unsern Beamten, daß sie von selbst wissen werden, nicht wegen eines jeden wenig bedeutenden Ausdruckes, wodurch die Ehre, der Kredit, und gute Ruf des andern Theils nicht leidet, sogleich eine Klage zu gestatten.

5) Gesteht der Beklagte das factum, so hat der Richter den Streit entweder in der Güte, oder rechtlich zu entscheiden.

6) Ist aber der Beklagte bei dem von ihm eingestandenen Vorgang zu einer Ehren-Erklärung bereit, so soll dem Kläger hierüber ein Protokollar-Auszug ertheilet, die bis dahin aufgegangenen Kösten ihm von dem Beklagten ersetzet, und ferner in der Sache nicht vorgeschritten werden, es seye dann, daß be-

sonders erhebliche Umstände zugleich eine Fiskal-Strafe erforderten, in welchem Fall Unsere Beamte den Hergang Unserer kurfürstl. Regierung anzuzeigen, und von dort aus über die Bestimmung der Strafe die nähere Entscheidung zu gewärtigen, angewiesen werden. Wird hingegen

7) Von dem Beklagten das factum in Abrede gestellet, und von dem Kläger sich zum Beweis anerbothen, so hat dieser

8) Auf die zu bestimmende Tagfahrt seine Beweise und allenfallsige Zeugen vor Gericht zu bringen, der Beklagte aber zur nämlichen Zeit seine Gegenbeweise, und vermeintliche Reprobatorial-Zeugen in Bereitschaft zu halten.

9) Der Richter untersuchet auf der Stelle summarisch, ob, und in wie weit solche Beweise und Gegenbeweise zuläßig, er macht von Amtswegen die Fragstücke, bei welchen er sich der möglichsten Kürze zu bedienen hat, verfährt hernach mit der allenfallsigen eidlichen Abhörung der Zeugen, und erläßt ohne weiteres den Rechtsspruch.

10) So viel den Gerichtsstand in solchen Rechtshändeln betrift, hat es bei der in Unserm Erzstift Köln dieß- und jenseits des Rheins hierunter bestehender Justiz-Verfassung, und sonst ergangenen Verordnungen sein Bewenden, mit dem Zusatz gleichwohl, daß an Unserm geistlichen Hofgericht derley Klagen in der ersten Instanz nur bei dem daselbst angeordneten Senat angebracht, untersuchet, und entschieden: hievon aber sowohl, als von allen übrigen Behörden die Abberufung unmittelbar an Unsern kurfürstl. Hofrath eingelegt werden solle.

11) Die Instruktion der Sache, und Leitung des ganzen Verfahrens soll auf dem Lande bei der gewöhnlichen Gerichtsitzung, und nie in einer besondern Tagfahrt vorgenommen; in den Städten aber, woselbst die Gerichtsstellen mit mehrern kündigen Personen besetzet, und die Geschäfte in der gewöhnlichen Sitzung ohnehin häufiger sind, soll hierzu ein Commissarius benennt, und von diesem ein Sekretarius oder Gerichtschreiber zugezogen, demnach von ihm bei Gerichte referiret, und von dorten der Spruch erlassen werden.

12)

12) Vermeint der Kläger oder Beklagte durch den erlassenen Spruch widerrechtlich beschweret zu seyn, so bleibt es ihm unbenommen, an Unsern kurfürstl. Hofrath, als zweiten Instanz-Richter zu appelliren: er hat aber bei Strafe der Desertion gleich bei der Einführung seiner Appell den bishiehin verhandelten Verfolg in Originali und verschlossen beizubringen, und zugleich die weitere Beweise, deren er sich etwa in dieser Instanz noch zu bedienen gedenket, aufzulegen, mit der Warnung, daß er im widrigen Fall hiemit nicht gehöret werden solle.

13) Wird auf vorherige Einsicht dieser Ausführung, und des in der ersten Instanz abgehaltenen Protokolls für rechtlich erachtet, daß dem Appellanten ein weiteres Gehör verstattet werde: so sollen die Prozesse gewöhnlicher Maßen erkannt, ein Commissarius ernannt, und von diesem die Sache nach der nämlichen zuvor bemerkten Ordnung instruiret, im Hofrath referiret, und von dort aus der Rechtsspruch erlassen werden.

14) Bei dieser Appellations-Instanz werden in den anzusetzenden Tagfahrten die Advoka-

ten

ten nicht zugelassen, gleichwohl wird den Partheyen

15) Gestattet in der Appellations-Instanz einen Prokuratoren zu bevollmächtigen, dem aber pro arrha & mandato keine, sonst aber die taxmäßige Gebührniß zuerkannt wird.

16) Sollte in secunda Instantia das erstere Instanz-Urtheil bestätiget werden, so hat es hiebei ohne weitere Abberufung sein Bewenden, wie Wir dann überhaupt, so viel die Zahl der Injuriensachen erlaubten Instanzen betrift, den Inhalt der am 27ten April 1781 erlassenen Verordnung gnädigst bestätigen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere gnädigste Verordnung in Unseren Kurlanden dieß- und jenseits des Rheins für die Zukunft ganz genau beobachtet, und zu Vermeidung aller dagegen vielleicht zu versuchende Unterschleife in den gerichtlichen Erkänntnissen über Injuriensachen jedesmal der Gegenstand des Rechtshandels angemerket werden solle. Gegeben in Unserer kurfürstl. Residenzstadt Bonn, den 18ten May 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Graf von Nesselrode-Reichenstein. (L. S.)

J. F. J. Guisez.

Verordnung in welchem Werth die Gelder bei Abführung der Kapitalien gelegt werden sollen.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln rc. rc. Da Wir mehrmalen gnädigst wahrgenommen haben, daß über die, zwischen den Rechtslehrern strittige Frage: — In welchem Werth ein Schuldner bei Abführung der Kapitalien die lehnbar aufgenommene Gelder zu ersetzen schuldig seye? — oftmalige schwere Rechtshändel entstanden, auch bei den verschiedenen Gerichtsstellen mehrmalen ganz widersprüchige Urtheile gefället worden seyen; So haben Wir, um diesem vorzukommen, und Unseren getreuen Unterthanen die, zu dergleichen Rechtshändel zu verwendende schwere Kösten zu ersparen, für diensam erachtet, die gemessene Richtschnur zu geben, nach welcher so die Schuldner, als Glaubiger sich hierunter zu achten, und die Gerichtsstellen zu urtheilen haben sollen. Wir setzen solchemnach, und verordnen hiemit gnädigst, daß bei Ablegung der Kapitalien auf die Zeit des geschehenen Darlehns gesehen, mit-

mithin, wenn die Obligation auf Corpora lautet, auch die nemliche Zahl der Corporum — oder, wenn dieselbe gar nicht, oder doch beschwerlich aufzubringen seyn sollten, der wahre, zu Zeit des Darlehns gewesene Werth — desgleichen, wenn in der Pfandverschreibung nebst der Hauptsumme auch die Sorten, in welchen selbige hergegeben worden, sich vermeldet befinden, ebenfalls die nemliche Sorten, oder obgedachter Werth — wenn hingegen mehrgedachte Obligation auf Rthlr oder Gulden schlechterdings gerichtet ist, die Gelder zwar in den, dem Schuldnern beliebigen Sorten, gleichwohl in dem Werth, wie selbige zu Zeit des geschlossenen Contracts gewesen zu seyn, aus dem, der Zeit bestandenem landesherrlichen Edicto, oder, bei dessen Abgang aus einem, vom Crayß- oder dahier vereideten Münz-Waradin abgegebenem pflichtmäßigen Attestato sich ergeben wird, zurückgegeben werden sollen, es seye dann, daß in der Verschreibung ausdrücklich vermeldet seye, oder der Schuldner erweisen könnte, gestalten das Kapital nur coursmäßig verschossen worden seye, als in welchem Fall der Glaubiger, auch

solches

solches in dem, zur Zeit der gemachten Schuld vorgewesenem Cours anzunehmen, verbunden bleibt. Befehlen demnach unserem nachgesetzten Hofrath, den geist- und weltlichen Hofgerichten, Landdrost und Räthen in Westphalen, Officialen zu Werll, Statthaltern im Vest Recklinghausen, wie auch beiden hohen, weniger nicht allen andern erzstiftischen Gerichtern, Amtmannen, und deren Verwaltern sich darnach bei der Urtheilsfassung schuldigst zu achten. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 23ten Merz 1773.

Maximilian Friderich, Kurfürst.

Vt. C. D. Frh. von Gymnich. (L. S.)

K. A. Guisez.

Die Verordnung des §. 3tii Tit. 8vi Statutorum, sofort die darauf 1767 landsherrlich gegebene Erläuterung, puncto erigendi Inventarii intra Trimestre, wird erneuert.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Obgleich Wir auf unterthänigstes Anstehen Unserer treugehor-

gehorsamsten Landständen Rheinischen Erzstifts bereits unterm 12ten May 1767 über verschiedene, aus der erzstiftischen Rechts- und Landsordnung sich geäußerte zweifelhafte Fälle eine landesherrliche Erläuterung zu ertheilen, solche anbei zu jedermanns Wissenschaft zum öffentlichen Druck befördern zu lassen, Uns mildest bewogen gefunden, sofort nach Maßgabe desselben unter andern über jene ad §phum 3tium Tit. 8vi obbesagter Rechts- und Landsordnung vorgekommene Frage: Ob die darinnen bei aufgelöster Ehe ohne daraus erzielten Kindern zu Errichtung eines Inventarii unter Verlust der Leibzucht anbestimmte Frist von drey Monaten vom Tage des gebrochenen Ehebettes ohne fernere Anmahnung zu rechnen seye, oder aber darüber eine besondere Gesinnung von den Erben zu thuen, und von Zeit, daß diese geschehen, die dreymonatliche Frist anerst zu laufen anfange? Unsere landesherrliche hier nochmals anfügende Erläuterung folgender Maßen gnädigst ertheilet haben: — „Wollen „Wir, daß die hier bestimmte dreymonatliche „Frist gleich vom Tage des gebrochenen Ehe-„bettes bei Verlust der Leibzucht zu rechnen

„seye, und zwar ohne Unterschied, ob darüber „einige Gesinnung, oder Interpellation vor „den Erben geschehen seye, oder nicht";— so haben Wir demohnerachtet zeither verschiedentlich zu vernehmen gehabt, daß dieser Unserer landesfürstlichen Erklärung öfters nicht nachgelebet worden, mithin daraus schwere und schädliche Rechtsstreitigkeiten entstanden seyen.

Gleichwie aber Unsere fürstväterliche Vorsorge immer dahin abzwecket, um dergleichen nachtheiligem Unwesen bestmöglichst zu steuern; so haben Wir Behuf dessen gnädigst nicht entstehen mögen, obgemeldete Unsere vorhin schon mildest ertheilte Erläuterung anher zu erholen, und zugleich die Befolgung derselben sowohl all- und jeden Unseren Unterthanen Rheinischen Erzstifts, und Vestes Recklinghausen, als auch Unsern kurfürstlichen Gerichten hiemit so gnädigst als gemessenst zu befehlen.

Da uns sofort ferner unterthänigst ist vorgebracht worden, daß ebenfalls annoch ein zu manchen Rechtsstreit den Anlaß gebender Zweifel vorwaltet, ob in dem Fall, da bei aufge-

löster Ehe von dem verstorbenen Ehegatten ein oder mehrere Kinder aus voriger Ehe, zugleich aber auch ein oder andere Kinder aus lezterer Ehe nach sich im Leben gelassen werden, alsdann das Leztlebende, welches also in Rücksicht deren zuerst gemeldten Kindern Stiefvater oder Stiefmutter ist, in Betreff der, von dem verstorbenen Ehegatten eigenthümlich besessenen eingebrachten, und respective in voriger Ehe erworbenen Güter innerhalb drey Monaten Zeit nach gebrochenem Ehebette ein Inventarium bei Verlust der Leibzucht zu errichten schuldig, oder dazu anerst im Fall einer weiteren Verheirathung verbunden, mithin in obbemeldter Ereigniß der §phus 6tus Tit. 8vi Statut. oder der in nämlichem Titel vorstehender §phus 3tius einschlägig und zu befolgen seye. So verordnen und befehlen Wir kraft dieses gnädigst, daß, obwohl zeither wegen Ermangelung einer desfalls aus mehrangeregten Landsordnung hinlänglich zu ermessenden Auskunft in vorbezieltem Fall auf die Privation der Leibzucht um deswillen nicht gesprochen worden, weil das Leztlebende nach vorerwähntem sechsten §. sich betragen zu mö-

 gen

gen bona fide habe glauben können, folglich andurch die Entsetzung von der Leibzucht als eine, ohne desfalls vorseyender, ausdrücklich gesätzlicher Bestimmung nicht platzgreifliche Straf sich keineswegs zugezogen habe; jedannoch bei künftiger Ergebung des vorberührten Falls das Leztlebende innerhalb drey Monaten Zeit, vom Tage der aufgelösten Ehe anzurechnen, ein gesetzmäßiges Inventarium bei Verlust der Leibzucht zu errichten verbunden seyn, dasselbe mithin sowohl als Unsere kurfürstliche Gerichter hierunter (gleich es sich von dem Fall, da aus lezterer Ehe gar keine Kinder vorhanden sind, ohnehin von selbst versteht) hinfüro nicht nach dem §phum 6tum Tit. 8vi Statut. sondern nach dem daselbst vorbefindlichen §phum 3tium, als der mit dem in Frag stehenden Fall, sodann dem Geist des Gesätzes, und weiser Absicht des Gesätzgebers eigends angemessener Verordnung sich gehorsamst betragen sollen. Damit nun Niemand sich desfalls forthin mit einer Unwissenheit entschuldigen, mithin für Schaden und Verlustigung der Leibzucht hüten möge; so soll diese Unsere kurfürstliche Ediktalverordnung zu jedermanns Wissenschaft

schaft und Nachachtung von den Kanzeln publicirt und an behörigen Orten angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 2ten Septemb. 1774.

Karl Aloysius Graf zu Königsegg-Aulendorff, kurfürstl. Statthalter.

Vt. C. O. Frh. von Gymnich. (L. S.)

K. A. Guisez.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln rc. rc. Der 8te Titel, und 3te §. der erzstiftischen Lands- und Rechtsordnung, und hinwiederum das besondere landesherrliche Edikt vom 2ten Sept. 1774 geben die heilsame Vorschrift, daß der Leztlebende von zweien Eheleuten inner dreien Monaten nach gebrochenem Ehebette, in Hinsicht auf die Kinder, oder nächste Verwandten des Erstverstorbenen ein ordentliches Inventarium der hiehin einschlägigen ungereiden Güter bei Verluste der Leibzucht aufrichten solle; in Hinsicht auf eigene Kinder aber ist maasgeblich des 11ten Titels und 1ten §. erwehnter Rechtsordnung dem Ueberlebenden keine weitere

Schuldigkeit auferleget, als in Wiederverheirathungs-Fällen dieselbe, so fern sie das ein- und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erfüllet, binnen Jahrsfrist mit einem Vormund versehen zu lassen.

Da nun gemäs Uns von dermalen versammelten treugehorsamsten Landständen beschehenen unterthänigsten Anzeige es bisher nicht selten der Fall gewesen, daß der Leztlebende erst zehn, und mehrere Jahren nach aufgelöster vorigen- zur anderten Ehe wieder vorgeschritten, alsdenn aber dem angeordneten Vormund, wo nicht fast unmöglich, doch wenigstens äuserst beschwerlich gefallen seye, bevorab bei den Handelsleuten nach solchem Zeitraum das auf seine Pflegbefohlnen devolvirte Vermögen im Ganzen mehr auszufündigen; so haben Wir uns gnädigst bewogen gefunden solchem Unwesen, und darab entstehenden kostspieligen Rechtshändeln und Verbitterungen zwischen den nächsten Blutsverwandten bestmöglichst zu steuern. Wir wollen und verordnen daher hiemit wohl ernstlich, daß fürohin der Leztlebende, auch zu Behuf eigener Kinder über sämtliche von deren erstverstorbenen

Vater

Vater oder Mutter zugebrachte, oder ihnen bei stehender Ehe anerfallenen, wie auch die darinn gewonnenen Güter binnen den ersten dreien Monaten, nach gebrochenem Ehebette, und zwar mit Zuziehung zweier nächsten Verwandten des Vorverlebten, oder eines dazu besonders anzustellenden Vormundes ein behöriges Inventarium fertigen lassen, und dieses bei dem Ortsgerichte, oder sonst vorgesezten Obrigkeit, allenfalls verschlossen, binnen nämlicher Frist präsentiren solle; darunter werden diejenige, deren Ehe schon vor dem sich gelöset hat, und welche bisdaran den Wittumsstand beibehalten haben, mitverstanden und einbegriffen, dergestalten, daß sie nunmehro binnen den erstern dreien Monaten, nach Verkündigung dieses, die Aufrichtung und Präsentazion eines solchen Inventariums gleichfalls zu veranstalten haben; insofern aber ein, oder andere an werkthätiger Erfüllung selbiger Schuldigkeit wider Vermuthen säumig erscheinen sollten; so geht unsere feste Willensmeinung dahin, daß die Gerichte anfänglich denselben gewisse, nach dem Verhältniß ihrer beziehenden Leibzucht angemessene, Strafgelder

der ansetzen, und sie dafür exequiren; sodann nichts destoweniger ihnen zur Leistung ihrer Obliegenheit eine nähere, doch kürzere Frist anordnen, und bei derselben gleichmäßig fruchtlosem Ablaufe sie sothane Inventarisazion auf Kosten des säumigen Theiles selbsten bewürken sollen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Unterthanen Rheinischen Erzstiftes, und Vestes Recklinghausen sowohl als sämtlichen Gerichten und sonst vorgesezten Oberen, sich hiernach gehorsamst zu achten; und damit Niemand desfalls fortan mit Unwissenheit sich entschuldigen, auch für Strafe und Schaden hüten möge: so soll diese Unsere landesherrliche Verordnung zu jedermanns Wissen von den Kanzeln verkündet und an behörigen Orten angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn am 22ten May 1789.

Maximilian Franz, Kurfürst.

Vt. F. Gr. v. Nesselrode-Reichenstein. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Ob und in wie weit bei entstehenden Konkursen den hinterständigen Simpeln und Grundlasten der Vorzug in der Auszahlung zu gestatten seye?

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, ꝛc. ꝛc. Uns ist die Anzeige geschehen, daß die Frage: Ob und in wie weit bei entstehenden Konkursen der hinterständigen Simpeln und Grundlasten der Vorzug in der Auszahlung zu gestatten seye? Zeither von Unsern erzstiftischen Justizstellen nicht allenthalben gleichförmig beurtheilet worden sey. Da dieses immer Verwirrungen und unnöthige Proceßhändel nach sich gezogen hat; so finden Wir es für nöthig, hiebei sowohl zu Abstellung solchen Unwesens, als zur Beförderung einer durchgängig gleichen Justiz Unsere Fürstväterliche Fürsicht eintreten zu lassen, und wo bis heran die gemeinere Observanz bestanden, daß die Simpeln und Grundlasten nur für die, vor angehobener Einklage erschienene, drei letztern Jahre den Vorzug vor andern Schulden gehabt haben, diese Gewohnheit auch an und für sich ganz billig ist, damit

mit auf einer Seite derlei verborgener Weise oft auf beträchtliche Summen anschwellende Forderungen endlich den Gerichten und den von ihnen versicherten Glaubiger nicht gefährlich werden, und auf der andern Seite auch den Simpels und sonstigen Einnehmern der Anlaß zur nachläßigen Verwaltung ihres obliegenden Amts benommen sey; so wollen und verordnen Wir hiedurch gnädigst, daß führohin auf gleichbezielte Observanz genau gehalten, mithin von Unsern angeordneten Justitzstellen den Simpel- und Grundlasten kein weiteres Vorzugsrecht, als für die drei letztere Jahren, und was bei währendem Rechtsstreit daran etwa mehr fällig geworden, zugesprochen, und all übriger Ruckstand zur Klasse deren unprivilegirten Glaubiger verwiesen werden solle. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 25. April 1788.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Graf von Nesselrode-Reichenstein. (L. S.)

J. F. J. Guisez.

Wie bei gerichtlicher Versteigerung der gerаid- und ungeraiden Güter zu verfahren seye.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Wir haben bei mehrern Gelegenheiten mißfällig wahrgenommen, daß zeithero von Unsern Gerichten die öffentliche Versteigerungen der Geraid- (Mobilien) und ungeraiden Gütern (Immobilien) in der Art und Maaß, wie es doch der öfter bedaurenswürdige Zustand der in Rückgang gekommener Schuldener wohl erfordert hätte, nicht vorgenommen — vielmehr hingegen die Verkäufe der Geraiden Gütern (Mobilien) durch zwei, nebst dem Actuarius, noch angestellte Gerichtspersonen — und jene der Ungeraiden (Immobilien) von versammeltem ganzen Gericht in außerordentlichen Zusammenkünften bewerkstelliget worden seyen, welches dann die mißliche Folge gehabt, daß wegen hiebei aufgegangenen unnöthigen Kösten nicht nur der Schuldner den lezten Stoß erlitten, sondern auch dessen Masse zuweilen ihr hinreichendes Auskommen für die Glaubiger verloren

ren hat. Da nun aber Unsere gnädigste Willensmeinung ist, solch schädlichem Misbrauch ein für allemal abhelfliches Ziel und Schranken zu setzen; so wollen und verordnen Wir hiemit, daß führohin zur gerichtlichen Versteigerung deren Geraiden und beweglichen Sachen, wie auch zu deren Inventorisirung, niemand weiter, als der Ortsgerichtschreiber zugezogen; zur Vergantung der ungeraiden Gütern oder Immobilien aber, nebst ebengemeldten Gerichtschreiber nur noch ein Kommissar aus Mittel des Gerichts angestellet — Von diesem dem committirenden Gericht über den Subhastationsvorgang ausführlich referirt, von selbigem sodann bewendten Umständen nach, das letztere Geboth vergnehmiget, darauf der Verkauf authorisiret, und die Vererbung gegen gewöhnliche Gebühren mitgetheilet werden solle. Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Gerichten wohl ernstlich, sich hiernach bei Vermeidung gemeßener Ahndung gehorsamst zu achten, und versehen Uns zugleich zu Unsern obern Justizstellen gnädigst, daß dieselbe für die Festhaltung dieser Unser landesherrlichen Verfügung die genaueste Obsorge zu

tragen,

tragen, und bei jedem unvermutheten Contraventionsfall diese Ungebühr mit behörigem Nachdruck abzustellen, pflichtschuldigst nicht verabsäumen werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 14ten Julius 1788.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Graf v. Nesselrode-Reichenstein. (L. S.)

Theod. Arndts.

Wie es bei Exequirung ungeraider Güter zu halten seye.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Bei den erzstiftischen Gerichten ist die Art eine in ungeraiden Gütern vollzogen werden müßende Execution zu behandeln, bis anher gewesen, daß nach vorhergegangenen Zahlungs-Befehlen die Immission in des Schuldners Güter erkannt, und noch insbesondere realisiret, sodann vor weiterer Vornahm der Tax- und Distraction gemeltem Schuldner annoch die Friste eines Jahrs und sechs Wochen gestattet worden, um zu sehen, ob nicht derselbe inzwischen Mit-

tel

tel und Wege ausfündigen möge, seinen Glaubiger zu befriedigen, somit das Gut von dem gerichtlichen Umschlag zu retten. Da nun aber derlei kostspielige Immission im Gang der Execution eine sehr überflüßige Feierlichkeit ist; auch es zeither die Erfahrniß gelehret hat, daß der Zweck einer so geräumigen Frist-Gestattung schier durchgehends fehl geschlagen seye, hingegen aber mittler Zeit das ungeraide Gut, wegen schlechter Besorgung, oder auch wohl gar Verwahrlosung des Schuldners um ein merkliches sich verschlimmert habe, wodurch dann nicht nur letzterer noch tiefer herunter gekommen, sondern auch der Glaubiger, und nicht selten auch das die Verbürgung auf sich habende Gericht gefährdet worden; So sollen und verordnen Wir hiedurch gnädigst, daß fürohin bei Exequirung ungeraider Gütern keine Immission mehr erkannt, noch bewürket, sondern nach vorausgegangenen gewöhnlichen Zahlungs-Befehlen, gleich mit Erkenn- und Bewirkung der Taxation vorgeschritten, und hiernächst dem Schuldner noch eine sechsmonatliche Frist belaßen, nach deren fruchtlosem Ablauf aber alsofort mit wirklich-

em

em Umschlag der Güter verfahren werden solle. Wir befehlen demnach allen und jeden unsern Gerichten dies- und jenseits Rheins, nach dieser Unsern gnädigsten Verordnung sich genauest zu achten. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 3ten May 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Gr. v. Resselrode-Reichenstein. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Wie es bei den von den Offizialatgerichten an die Ortsgerichte zu erlaßenden Executorialien zu halten seye.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln rc. rc. Wir haben aus mehrmal vorgekommenen Fällen, und Beschwerden wahrgenommen, daß bei den Offizialats-Gerichten der Mißbrauch eingeschlichen, daß, nachdem der Offizial ein Endurtheil, Executions-Aufträge, auch Immissions- und Distractions-Mandate, an die weltliche Ortsgerichte erlaßen hat, derselbe alsdann durch pönalisirte Befehle die Gerichte noch zu vermögen

gen trachte, daß sie die aus gerichtlich versteigerten Grundstücken eingehenden Kaufschillingen zum Offizialats-Protokoll einschicken sollen. Gleichwie aber durch eine solche Einsendung der Gelder die gerichtlichen Contracten Protokollen der Gefahr ausgesezt sind, in nicht geringe Verwirrung zu gerathen, indem die darinn eingetragene auf den Grundstücken haftende Verschreibungen nicht ausgelöscht werden können, folglich auch die Gerichte selbst nicht im Stande sind, den Käufern die distrahirte Stücke anzuerben, dadurch also zulezt der Amts-Credit gefährdet, und geschwächet werden muß; So heben wir solche Mißbräuche hiemit gänzlich auf, und befehlen unsern die concurrente Gerichtbarkeit ausübenden geistlichen Hofgerichtsstellen dies- und jenseits Rheins, künftighin bei den an die Ortsgerichte zu erlaßenden Executorialien, sich der Mandaten zu Einschickung der Kaufschillingen zu enthalten, und die Impetranten solcher Executions-Aufträgen zu deren Beitreibung sowohl, als zum Empfang des ihnen zuerkannten, und nach gehörig frei gestellten Contracten-Protokoll, aus den Kaufschillingen gebührenden judicatmäßigen

mäßigen Quantums an die Gerichtstellen, denen die Execution aufgetragen ist, lediglich zu weisen. Da Uns nun hingegen angezeigt worden ist, daß einige Landgerichte sich anmaßen, zu Schmälerung der, Unserm erzstiftischen Offizialen zustehenden concurrenten Gerichtbarkeit, bei Ausfertigung gerichtlicher Obligationen, die Creditoren dahin verbindlich zu machen, auch durch Verweigerung der desfalsigen Ausfertigung, zwingen wollen, daß die Creditoren in Mißzahlungs-Fällen mit Einklagung ihrer Obligation die Gerichtstellen, wo solche ausgefertiget worden, allein, und mit Ausschließung Unseres Offizialats-Gerichtes, angehen sollen; So befehlen Wir ferner, auch allen Gerichtern hiemit gnädigst, und ernstlich, sich dergleichen an die Creditoren gemachter Zudringlichkeiten zu enthalten; Wollen jedoch den Gerichtstellen frei laßen, daß, gleichwie sie in der Obligation, wie weit sie für Kapital und auflaufende Zinnsen haften wollen, durchgehends bestimmt ausdrücken, sie nach Ermeßung des stärkern, oder schwächern Unterpfandes, ein ebenes in Ansehung des zu Eintreibung der Schuld erfoderlichen Kösten, beob-

 achten,

achten, und ausdrücken mögen, wo widrigens unter dem Obligations-Instrument der Kösten halben, mit vorkommenden allgemeinen Verbürgungs-Ausdrücke, alle jene Kösten verstanden werden sollen, welche bei jedem einfachen, mit keinem Widerspruch der Foderung selbst begleiteten Immissions- Tax- und Distractions-Prozeße nach der Verfassung und Tax-Ordnung desjenigen Gerichtes unvermeidlich sind, wo der Glaubiger, nach der ihm belaßenen Freiheit, zu klagen, für gut gefunden hat. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 20ten Mai 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Graf von Nesselrode-Reichenstein. (L. S.)

J. F. J. Guisez.

Wie es bei Veräußerung oder Uebertragung der der kurfürstl. Hofkammer zu einer jährlichen Abgabe pflichtiger Gründe oder Häuser zu halten seye.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln 2c. 2c. Uns ist die unter-

unterthänigste Anzeige geschehen, daß die Besitzer derjenigen Gründe oder Häuser, welche Unserer kurfürstl. Hofkammer, oder den derselben nachgesezten Kellnereyen zu einer jährlichen Abgabe an Geld oder Naturalien pflichtig sind, dieselbige zu veräußeren, vertauschen, verspleißen, oder sonsten jemanden zu übertragen sich unterstehen, ohne desfalls dem Amtskellner, worunter diese Güter liegen, und dem die Abgabe gereicht werden muß, die gebührende Anzeige davon zu machen, und die Ab- und Anschreibung in den Lagerbüchern ordnungsmäßig zu bewirken, wodurch dann diese Lagerbücher nicht nur in Unordnung gerathen, sondern auch Unsere Kammergefälle geschmälert werden, und allmälig verloren gehen. Wir verordnen und befehlen daher gnädigst, daß

1.) Wer dergleichen Uns mit Zins- oder einer andern Abgabe pflichtige Güter, sie mögen erbzinsbar, erbpächtig, kurmutig, zins- oder fahrpflichtig seyn, oder sonst Namen haben, wie sie wollen, verkaufen, vertauschen, in antichretischen Genuß geben, oder sonst an jemanden übertragen will, — vorbehaltlich jedoch Unserer vorläufig nachzusuchenden Einwil-

ligung bei Veräußerung derjenigen Güter, wozu diese, den Rechten nach, erforderlich ist — derselbe in den ersten 14 Tagen, nach geschehener Uebergabe, mit den neuen Erwerber vor dem betreffenden Amtskellner erscheinen, den gethätigten Kontrakt oder Uebertrag urkundlich vorzeigen, und die Ab- und Anschreibung in dem Lagerbuche, gegen Zahlung der in jedem Amte hergebrachten Gebühren, die der Ab- und Angeschriebene jeder zur Hälfte zu entrichten haben, bewirken solle. Der hierinn säumige Theil soll in eine Brüchtenstrafe von 10 Goldgülden verfallen seyn, und der vorige Besitzer solcher Gründe zur Zahlung der jährlichen Abgabe so lang angehalten werden, bis er diese Ab- und Anschreibung vorgemeldter Maßen bewirkt haben wird.

2.) Zu Bewirkung dieser Ab- und Anschreibung bei dem Amtskellner sind unter nämlicher Strafe von 10 Goldgülden auch die Kinder nach dem Tode ihrer Eltern, Anverwandte oder sonstige Erben, wenn sie dergleichen Uns pflichtige Güter durch Intestaterbfolge, oder durch lezte Willens-Vermächtnisse überkommen, in den ersten 14 Tagen nach erhal-

tenem

tenem Besitze derselben verbunden, und haben die dazu erforderliche Legitimations-Urkunden ebenfalls dem Kellner vorzuzeigen. Niemand aber soll sich

3.) Bei Vermeidung vorgemeldter Strafe von 10 Goldgülden, unterstehen, solche Uns mit Zins- oder sonstiger Abgabe pflichtige Gründe zu verspleißen, er habe denn vorläufig Unsere gnädigste Erlaubniß von Unserer nachgesezten Hofkammer dazu erhalten, und dem Amtskellner vorgelegt. Ohne dieselbe soll, nebst Erklärung in obige Brüchtenstrafe, jede solche angemaßte Verspleißung kraftlos und nichtig, der ganze Grund, und der vorige Besitzer für die ganze Abgabe verpflichtet, und den Kellnern, unter nämlicher Strafe von 10 Goldgülden, verboten seyn, die mindeste Abänderung im Lagerbuche zu machen, oder getheilte Zahlungen anzunehmen. — Und damit

4.) Dieses alles desto genauer befolgt werde, so befehlen Wir allen Unsern Gerichten, unter willkürlicher Strafe, bei Veräußerung jeder Art oder Uebertrag solcher Uns pflichtigen Güter keine Ab- und Anerbung zu verfügen,

gen, auch nicht einmal den darüber gethätigten Kontrakt oder sonstige Disposition zum gerichtlichen Protokoll zu nehmen, es bescheinige denn der Erwerber durch ein von dem Amtskellner ihm unentgeldlich zu ertheilendes Zeugniß, daß die Ab- und Anschreibung im Lagerbuche befohlener Massen vollzogen worden sey, welches auf den dem Kellner vorzuzeigenden Kontrakt, oder sonstige Erwerbungs-Urkunde mit den Worten: Ab- und angeschrieben im Lagerbuche den (Datum) N. N. gesezt werden kann.

Diese Unsere gnädigste Verordnung soll zu jedermanns Wissenschaft von den Kanzeln öffentlich verkündet, und gehörigen Orts angeheftet werden. Gegeben Bonn, den 13. Julius 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Fherr v. Spiegel zum Diesenberg. (L.S.)

F. Lapostolle.

Gnä-

Gnädigste Verordnung, das Näherrecht (jus retractus) betreffend.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Die vielen verderblichen Rechtshändel, welche seit einigen Jahren in Unserm rheinischen Erzstift sowohl, als im Herzogthum Westphalen, und Vest Recklinghausen über das Näherrecht (jus retractus) entstanden sind, haben Uns gnädigst bewogen, dasselbe theils für die Zukunft ganz einzustellen, theils die Ausübung desselben auf folgende Weise einzuschränken.

§. 1. Von nun an soll in Unserm rheinischen Erzstift sowohl, als im Herzogthum Westphalen, und Vest Recklinghausen den Anverwandten des Verkäufers das Näherrecht, oder die Erblosung nur in Beziehung auf Lehngüter, sodann Unterherrschaften, Rittersitze und adliche Höfe, sie seyen allodial, oder lehenpflichtig, wenn sie ganz, oder zum Theil veräußert werden, gestattet, in andern Fällen hingegen untersagt seyn, ohne daß es jemanden frei stehe, dasselbe in irgend einem Stück wider den Buchstab dieses Gesetzes durch Testament, oder Verträge einzuführen.

§. 2. Wegen des besondern Falls, wenn liegende Güter an Juden veräußert werden, so wie auch in Betref des Amortisazions-Gesetzes, hat es bei den hierüber erlaßenen gnädigsten Verordnungen vom 1ten März 1728, 22ten Julius 1733, und 10ten Dezemb. 1764. vom 10ten Jänner, 30ten März, und 23ten Novemb. 1774, 12ten März 1776, und 10ten März 1778 sein Bewenden.

§. 3. Die eigenen Descendenten des Verkäufers sollen in jenen Fällen, worinn nach Anleitung des 1. §. das Einstandrecht beibehalten ist, nur alsdann zur Ausübung desselben befugt seyn, wenn sie um die Zeit des geschehenen Verkaufs schon abgesondert von ihm lebten, und ihrem eigenen Hauswesen vorstanden, oder eigenes Vermögen besaßen, worüber sie ohne Bewilligung des Verkäufers gültig verordnen konnten.

§. 4. Den Seiten-Verwandten des Verkäufers wird das Näherrecht eingeraumt, wenn sie beweisen, daß sie von dem ersten Erwerber des Guts in ihre Familie abstammen, und mit dem Verkäufer wenigstens im sechsten Grade

de nach der in den bürgerlichen Gesetzen festgestellten Berechnung anverwandt sind.

§. 5. Minderjährige, welche das Näherrecht auszuüben befugt gewesen, deren Vormünder hingegen sich desselben zu bedienen versäumt haben, sollen unter keinerlei Vorwand wider dieses Versaumniß in vorigen Stand gesezt werden. Würden sie aber nach erreichter Großjährigkeit beweisen können, daß sie während der Nothfristen die hiezu erforderlichen baaren Gelder oder Kapitalien in Bereitschaft gehabt, die Ausübung des Einstandrechts hingegen ihnen offenbar nützlich, und mit keiner Gefahr verbunden gewesen; So bleibt ihnen unbenommen, wider die Vormünder selbst auf Entschädigung zu klagen.

§. 6. Unter mehrern Anwerwandten, welche sich während der Nothfristen zur Ausübung des Näherrechts anbieten, wird derjenige, der dem Verkäufer in der Intestat-Erbfolge am nächsten ist, dem entfernteren vorgezogen, und wenn mehrere sich in demselben Grade befinden, entscheidet das Loos.

§. 7.

§. 7. Die Kinder derjenigen Ehe, worinn das einzulösende Gut erworben worden, haben vor ihren halbbürtigen Geschwistern zwar immer den Vorzug; So fern aber jene sich dieses Vorrechtes nicht bedienen; bleibt allen, welche von dem miterwerbenden Vater, oder der miterwerbender Mutter nur abstammen, das Näherrecht auf das ganze Gut unbenommen.

§. 8. Nicht nur bei Lehngütern, wie ohnehin schon in den gemeinen Rechten verordnet ist; sondern auch bei allodial Unterherrschaften, Rittersitzen, und adlichen Höfen soll für die Zukunft das Näherrecht statt haben, sie mögen außer der Familie an einen Fremden, oder auch nur an einen entferntern Anverwandten, wo nähere vorhanden sind, veräußert werden.

§. 9. Werden in eben demselben Kontrakt mehrere Grundstücke verkauft, deren einige dem Näherrecht unterworfen sind, andere nicht; so bleibt auch in diesem Falle der Anverwandte nur befugt, die Güter der ersten Art einzuziehen.

§. 10.

§. 10. Ist also der Kaufpreis dieser verschiedenen Grundstücke in dem Kontrakt nur überhaupt, und in einer unzertheilten Summe bestimmt, oder behauptet der Retrahent, daß zur Vereitelung seiner Gerechtsame, und um ihn von Ausübung derselben abzuschrecken, der Preis der dem Einstand unterworfenen Güter im Verhältniß zu den übrigen zu hoch; und dagegen der Preis derjenigen Grundstücke, welche vom Näherrecht ausgenommen sind, so viel geringer angesezt worden, so steht es ihm frei, die gerichtliche Abschätzung auf seine Kosten zu gesinnen.

§. 11. Das Gericht, welches dieselbe zu veranstalten hat, untersucht diesemnach den jährlichen Ertrag aller in dem Kontrakt begriffenen Grundstücke, entweder nach den hierüber vorhandenen Rentbüchern, und Pachtkontrakten, oder so fern es an einer zuverläßigen Auskunft dieser Art fehlen sollte, durch unparteyische Schäzer, vergleicht die Einkünfte des Guts mit dem im Kaufkontrakt zugesagten Kapital, um das Procent festzustellen, welches das Gut, im ganzen genommen, dem Käufer einbringen wird, verfährt sodann nach

eben

eben denselben Grundsätzen mit Abschätzung der einzelnen dem Näherrecht unterworfenen Grundstücke, um auf diese Weise ihren wahren Werth im Verhältniß zu den übrigen herauszubringen, wobei sich von selbst versteht, daß von dem solchergestalt, nach Maßgab des jährlichen Ertrags ausgefündigten Preise bei Lehngütern ein gewisser Theil mit Beobachtung des Unterschieds zwischen Mann und Kunkellehnen dem Herbringen gemäß abgezogen werde.

§. 12. Wenn Lehngüter, Unterherrschaften, Rittersitze, und adeliche Höfe, es sey ganz oder zum Theil, auf Anrufen eines Glaubigers dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, so hat das Näherrecht nicht Statt: Bei Versteigerungen aus freier Hand soll hingegen dasselbe zugelaßen werden.

§. 13. Geschieht diese Versteigerung aus freier Hand gerichtlich, so wird sie wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich kund gemacht, damit die Anverwandte des Verkäufers sich in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte einfinden, und ihr Einstandrecht geltend machen können.

§. 14. Zur wirklichen Ausübung desselben wird ihnen alsdann, nach geschehener Versteigerung, und hierauf erfolgtem Zuschlag, noch ein Termin von acht Tägen offenbelaßen, nach deßen Umlauf sie für diesesmal ihres Näherrechts verlüstig seyn sollen.

§. 15. Bei außergerichtlichen Versteigerungen sowohl, als jedem andern Privat-Verkauf bleibt es dem Käufer unbenommen, den Kontrakt bei dem Gerichte der gelegenen Sache insinuiren, oder sich anerben zu laßen, und von diesem Zeitpunkt an wird den Einheimischen eine Frist von drei Monaten; den Ausländern hingegen, und überhaupt denjenigen Anverwandten, welche sich auch nur zufälliger Weise um die Zeit der geschehenen Insinuation außer Unsern Kurlanden aufgehalten hätten, ein Zeitraum von 6 Monaten zur Ausübung des Näherrechts gestattet. Die Monate sind naturaliter, wie sie im Kalender der Ordnung nach folgen, zu nehmen, und zu rechnen.

§. 16. Würden hingegen die Bedingnisse, unter welchen das Einstandrecht in den vor-

her-

hergehenden Absätzen auf eine kürzere Zeit eingeschränkt ist, nicht erfüllt werden; so dauert dasselbe dreißig Jahre, welche von der Zeit des Verkaufs angerechnet werden. Bei Lehngütern hat inzwischen die wirklich erfolgte Belehnung eben dieselbe Wirkung, welche in Absicht auf allodial Güter der gerichtlichen Insinuation des Kontraks im vorhergehenden 15. §. beigelegt worden.

§. 17. Der Käufer ist schuldig, die zwischen ihm, und dem Verkäufer verabredete Bedingniße getreu und ohne einiges Zurückhalten anzugeben, zu welchem Ende er das Original aufzulegen, und dem Retrahent zu gestatten hat, daß er sich hieraus eine vollständige, und beglaubigte Abschrift nehme. Würde der Käufer überführt werden, daß er einen ihm vortheilhaften Punkt verschwiegen, oder in einer untergeschobenen Urkunde einen Artikel mit eingerückt habe, der zwischen den Kontrahenten nicht wahrhaft und ernstlich verabredet worden; So soll derselbe aller weitern Einreden, womit er sich sonst wider die Ausübung des Näherrechts hätte schützen können, für immer

verlustig seyn, der Kläger zum Einstand ein-gelaßen, und solcher Unfug hingegen annoch besonders von Amtswegen geahndet werden.

§. 18. Sind dem Käufer von dem Verkäufer zu Zahlung des Kaufpreises einige Zeitfristen verwilliget; so können solche dem Retrahenten, der sich zur gehörigen Zeit zum Einstand erbothen hat, nicht beschränkt werden; Hingegen soll der Retrahent dem Verkäufer, so wenig als dem Käufer, so fern dieser den Kaufschilling schon abgeführt hätte, die Einrede der Kompensation entgegen zu setzen befugt seyn.

§. 19. Ist die §. 13 14 und 15 vorgeschriebene Bekanntmachung des Verkaufs, oder die gerichtliche Insinuation des Kontrakts nicht geschehen, und also der Kaufpreis, oder der Inhalt der übrigen Bedingnißen den Anverwandten unbekannt, so ist es zur Rettung der Nothfristen einsweilen hinlänglich, wenn der Retrahent in dem vorgeschriebenen Termin die vorläufige Einsicht des Kontrakts gesinnet. Der Kaufpreis und die Erfüllung der übrigen Bedingnisse muß aber alsdann entweder während

der

der Nothfristen, oder dann doch in den nächsten vier Wochen, nach erhaltener Einsicht des Kontraks, wirklich, und durch außergerichtliche Vorzählung, oder gerichtliche Hinterlegung der Gelder, angeboten werden.

§. 20. Für die Zukunft wird es verboten, dem Retrahent über seine Gesinnungen bei der Ausübung des Näherrechts einen Eid aufzutragen. Dagegen soll der Retrahent in Zeit von 2 Jahren, nachdem er das Einstandrecht ausgeübt hat, nicht befugt seyn, das auf solche Weise an sich gezogene Gut, entweder durch einen freiwilligen Verkauf, oder durch einen antichretischen Vertrag in fremde Hände zu bringen, und würde er überführt werden, daß er heimlich, oder öffentlich, wider die Vorschrift gehandelt habe; So bleibt es dem vorigen Käufer, wider welchen die Erblosung ausgeübt worden, unbenommen, für den vormaligen Preis das Gut wieder an sich zu nehmen.

§. 21. Diese Verordnung hat jedoch in den Fällen nicht statt, da der Retrahent während der nächsten 2 Jahren in Discussion gerätht,

oder

oder neue nicht vorhergesehene Unglücksfälle beweißt, die ihn nöthigten, das durch Näherrecht an sich gezogene Gut wiederum zu veräußern.

§. 22. Wird der Retrahent, es sey durch freiwilliges Anerkennen des Käufers, oder durch Urtheil und Recht zum Einstand zugelaßen; so hat ihm der Käufer das Gut in demjenigen Stande, worin es ihm selbst von dem Verkäufer überliefert worden, wieder abzutreten. Waren daher unter dem Kaufkontrakt die stehenden Früchte, oder die laufenden Pachtgelder miteinbegriffen; So muß dem Retrahent eben so viel eingeraumt werden.

§. 23. Die weitern Einkünfte des Guts, sie bestehen in civil, oder natural Früchten, bleiben unwiederruflich dem Käufer, so fern sie in dem Zeitpunkt, da er den Kaufpreis zurück erhalten hat, oder derselbe wegen geweigerter Annahme von dem Retrahent gerichtlich hinterlegt worden, schon fällig gewesen.

§. 24. Alle civil, und natural Früchte desjenigen Jahrs, worin die Auszahlung, oder gerichtliche Hinterlegung geschehen ist, so fern

sie damal noch nicht fällig gewesen, werden nach Verhältniß der Zeit zwischen dem Käufer, und Retrahent getheilt. Von denjenigen welche erst nach 6 Monaten, von dem Tage der Auszahlung, oder gerichtlichen Deposition erfallen, bleibt also eine Hälfte, von denjenigen, welche erst nach neun Monaten fällig sind, ein vierter Theil dem Käufer, und so weiter; den Ueberrest bezieht der Retrahent, so wie alle Einkünfte der folgenden Jahre.

§. 25. Der Käufer erhält dagegen die bei Gelegenheit des Kaufs verwendete Kosten zurück, worunter jedoch nur 1) die Gebührniße für den Entwurf, und die Ausfertigung des Kaufbriefes. 2) Der Gottespfenning, und die Verkaufsgelder, sodann bei Lehngütern die Konsens, Laudemial- und Belehnungsgebühren; Bei Allodien aber die gerichtlichen Insinuations, und Anerbungsköften verstanden werden. Alle übrige bei dem Geschäfte verwendete Nebenausgaben werden dem Käufer nicht vergütet.

§. 26. Die zur Erhaltung des Guts nothwendig gewesene Ausgaben (Impensas necessarias)

farias) ersetzt der Retrahent ohne Abzug. Blosse Verbesserungen (Impensæ utiles) werden geschätzt, und in dem Werth, worin sie zur Zeit der Einraumung des Guts sich befinden, dem Käufer vergütet; Unnütze Ausgaben hingegen, die nur zum Vergnügen, oder zur Verschönerung des Guts dienten, ohne den ökonomischen Zustand zu verbessern, oder dasselbe dauerhafter zu machen, werden in keinen Anschlag gebracht, und dörfen nur, sofern es ohne Beschädigung des Guts geschehen, und dem Käufer zu etwas dienen kann, weggenommen werden.

§. 27. Bei Tausch-Kontrakten bleibt das Näherrecht ohne Unterschied ausgeschloßen. Für denjenigen Fall aber, da für Unterherrschaften, Lehngüter, Rittersitze, oder adeliche Höfe zum Theil baares Geld, zum Theil andere Güter hergegeben würden, wird die Ausübung des Näherrechts anderst nicht zugelaßen, als wenn nach einer, auf Kosten des Retrahenten, von Gerichtswegen vorzunehmenden unparteyischen Schätzung sich äußern sollte, daß die versprochene Geldsumme wenigstens die Hälfte des ganzen Preises ausmache.

§. 28. Die von Unserm Herrn Kurvorfahrer Maximilian Henrich im verwichenen Jahrhundert verkündete Rechtsordnung, in so fern sie vom Einstandrecht handelt, und so auch die am 12ten May 1767 über diesen Gegenstand verkündete Erläuterung sollen für die Zukunft in Unsern Kurlanden dies, und jenseits des Rheins aufgehoben seyn, und in so weit sie nicht in der gegenwärtigen Verordnung ausdrücklich wiederhohlt sind, keine gesetzliche Kraft mehr haben.

§. 29. Entsteht Frage über das Näherrecht aus ältern Kontrakten, welche schon vor der Verkündigung dieser Unserer gnädigsten Verordnung eingegangen sind, so ist einzig darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie Lehen, oder allodial Güter betreffe. — In Absicht auf Lehengüter, wollen Wir es für diesen Fall, ohne Unterschied, ob das Näherrecht schon im Rechtstreit befangen sey, oder nicht, bei den bisherigen Gesetzen oder Gewohnheitsrechten belaßen haben; Ist hingegen über die Erblosung in Absicht auf ein allodial Gut, die Frage; so soll dieselbe ohne weitere Rücksicht auf die bishiehin bestandene Gesetze, und Gewohnheits-

rechte,

rechte, nur nach dem Inhalt der gegenwärtigen Verordnung entschieden werden, es sey dann, daß um die Zeit, da sie verkündet wird, die Ausübung des Näherrechts schon außergerichtlich angekündiget, oder bei Gerichte hierüber Klage angestellt gewesen. Gegeben in Unserer kurfürstl. Residenzstadt Bonn den 5ten August 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. J. C. Pfingsten. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Besoldungen und Gnadengehälter können nicht mit Arrest belegt werden.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Inhalts Unserer gnädigsten Verordnung vom 29. Hornung 1788. ausdrücklich befohlen haben „daß auf die Besoldungen, und Gnaden„Gehälter Unserer besoldeten, und pensionir„ten Diener, sowohl Civil- als Militär Stan„des, keine Anweisung, kein Arrest, oder ei„ne Exekution ertheilt, oder erkennt werden „solle“ ꝛc.;

So ist hiedurch die, in dem von Unserm Kurvorfahrer am 18. August. 1753. erlaßenen landesherrlichen Edikt, gestattete Erlaubnus, nämlich „daß nur ein dritter Theil von den „Kriegsbesoldungen der Offiziers denen Gläu„biger für Bürgschaft, oder Sicherheit dienen „solle“ nunmehr aufgehoben.

Da aber in den §. §. 2 und 5. des gedachten Ediks vom Jahr 1753. noch ein mehreres in Betref der Schulden Unserer Diener Militär-Standes, verfügt ist; So haben Wir gut gefunden, auch darüber ein näheres in folgendem gnädigst zu verordnen.

1tens. Soll niemanden erlaubt seyn, einem Unserer besoldeten, oder pensionirten Militär-Diener, in Kost, Waaren, oder baarem Geld zu kreditiren, würde aber

2tens ein Oberoffizier, vom Hauptmann, bis zum Fähnrich abwärts, eines Kredits bedörfen; so hat er sich deshalben bei dem vorgesezten General, oder dem Regiments-Kommendant, gehörig zu melden, und demselben seinen Gläubiger anzuzeigen, indem Wir besagten General, oder Regiments-Kommendant,

dant, die Befugnus zugestehen, nach vorhin erwogener Erheblichkeit der Umständen, und daß kein Zinnsen-Wucher obwalte, dem eines Kredits benöthigten Offizier, die schriftliche Erlaubnus dahin zu ertheilen; daß er so viel als seine Gage für drei Monath beträgt, aufnehmen könne, dabei aber zu bestimmen habe, wann er ihm das Kreditirte, wieder abzuführen gedenke; Wird hingegen

3tens die zur Abtragung des ihm Kreditirten bestimmte Zeit verflossen, und der Schuldner zur Zahlung belangt worden seyn; So genehmigen wir, daß nach vorheriger von dem Kriegsgericht geschehenen Liquidation der eingeklagten Schuld, zu Tilgung derselben, dem Gläubiger ein leidentlicher, und höchstens auf einen dritten Theil reichender Abzug von des Schuldners genießenden monatlichen Gage bei Unserm kurfürstl. Kriegs-Kommissariat, oder wo dem Schuldner sonst seine Gage ausbezahlt wird, angewiesen werde; Ereignet sich aber

4tens daß ein Offizier, der mit Erlaubnus des vorgesezten Generals, oder Regiments-

Kommendanten eine Schuld kontrahirt hat, vor Tilgung derselben, mit Todt abgehen würde; so ist von Seite des Kriegs-Gerichts dafür zu sorgen, daß solche Schuld, aus dem Sterbquartal, und hinterlaßenen Vermögen des Verlebten, der Ordnung nach, getilget werde, wenn

5tens einer gegen diese Unsere gnädigste Verordnung seine Gages verpfänden, oder Schulden machen wird; dann soll auf selbe keine Exekution erteilt, sondern der Gläubiger seiner Foderung verlüstig erkläret, und der Schuldner dabei, von seiner Behörde willkürlich bestraft, Uns aber der öftere Betrettungs-Fall unterthänigst angezeigt werden. Damit auch in Ertheilung der Erlaubnus zum Geldaufnehmen, keine Irrungen entstehen; So verordnen Wir

6tens daß die erteilten Erlaubnüsse bei Unserer Kriegs-Gerichts-Stelle vorgemerkt, und nie eine zweite, nach der in dem obigen §. 2. erhaltenen Vorschrift, erteilt werden solle, bevor nicht gehörig bewiesen worden ist, daß die erste Schuld gänzlich getilget seye. Im Falle

7tens ein Offizier bei vorkommenden Rechts-strittigkeiten, vermög gerichtlicher Erkanntnus, oder Urtheil, zu einem Ersatz an Geld, würde angewiesen werden (wovon jedoch die, dieser Unserer Verordnung zuwider auf die Gages gemachte Schulden ausgenommen sind) und er sothanen Ersatz in der Güte nicht leisten wollen, auch kein anderer Executions-Weeg vorhanden wäre; Alsdann gestatten Wir, daß zu Vollstreckung des vermög Urtheil erkannten Ersatzes an Geld, die Gages zu einem 3ten Theil, eingezogen werden.

8tens. Wird denen Unteroffiziers, und gemeinen Soldaten das Schuldenmachen, durchaus verbothen, und soll der Darleyher, oder Kreditor seiner Foderung verlüstiget seyn, der Unteroffizier aber, welcher Schulden macht mit Strafwachen, und der Gemeine, mit Regiments-Strafe belegt werden.

Damit nun ein jeder sich hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten wiße, soll gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung öffentlich verkündet, und gewöhnlicher Maaßen

ange-

angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 18. September 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Gr. v. Nesselrode-Reichenstein. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Gnädigste Verordnung die den Klostergeistlichen Stand eintretenden Söhne und Töchter betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln rc. rc. Es ist zwarn in der Rechts-Ordnung Unseres Erzstifts Cölln §. 5. Tituli 2di versehen, daß die Eltern ihren, in geistlichen Orden eingetretenen Söhnen und Töchtern vor dem Gelübd oder Proseßion nach Gestalt ihres Vermögens eine billigmäßige Aussteuer, als etwa von ein hundert bis ein tausend Thaler köllnisch zum höchsten zu verschaffen, schuldig seyn, wenn man sich aber darüber beyderseits nicht würde vergleichen können, alsdann die Obrigkeit darin eine billige Mäßigung treffen, und damit der geistliche Sohn oder Tochter von der elterli-

cher

cher Verlassenschaft, wie auch allen Bey- und Seitenfällen gänzlich abgegütet oder verziehen seyn, und wenn solches auch durch die geistliche Söhne, Töchter, oder deren Ordens Oberen verschoben würde, nichts destoweniger hernach die Obrigkeit, darinn gebührende Verordnungen zu stellen, Macht haben sollte. Nachdemalen aber Uns die glaubliche Anzeige geschehen, daß solche landesherrliche Verordnung entweder gar nicht zur Uebung, oder jedoch dergestalten ausser der Observanz gekommen, daß sogar durch die, von denen Gerichteren erlassene Urthelen ein ganz anderes oft- und manchmalen zu Recht erkennt worden, Wir aber aus Erzbischöflich- und Landesfürstlicher Obsorg gnädigst für gut befunden haben, daß zum Besten des gemeinen Wesens in Zukunft darauf genau geachtet werde, auch Wir von Unseren treugehorsamsten weltlichen Landständen mehrmals unterthänigst angegangen worden, in Betref deren, den Klostergeistlichen Stand eintretenden Söhn und Töchtern eine solche landesherrliche Verordnung zu erlassen, wornach sich die Eltern, Vormünder und Verwandten, wie nicht weniger die Klöster gehorsamst zu richten haben; Als ist

1tens: Unser gnädigster Will und Meinung hiemit, daß Eltern, Vormünder und Verwandten denen, den Klostergeistlichen Stand antretenden Söhn und Töchtern anvertrauten Unterjährigen und Verwandten eine Aussteuer zu verschaffen, bemächtiget seyn, diese aber, wenn der Eintritt in eine, in hiesigem Unserem Erzstift, oder auch ausser demselben gelegene Manns-Abtey, Regulir-Canonie, oder in ein Carthäuser Kloster geschieht, gar nicht gereichet, sondern nur die Nothdurft für die Kösten hergegeben, diese aber niemalen über vier hundert Rthlr gestellet; wenn aber der Eintritt von Söhn Töchtern, untergebenen Minderjährigen oder Verwandten in ein anderes männlich oder Frauen in- oder ausser Unserem Erzstift gelegenes Kloster oder Ordenshaus geschieht nach Gestalt des Vermögens und Anzahl deren Kindern bestermaßen, darüber sich zu vergleichen, gesucht, das Quantum aber auch bei denen best Bemittelsten niemals höher, dann auf acht hundert Rthlr gestellet werde; dieses Quantum deren acht hundert Rthlr solle

2tens:

2tens: nicht allein für die Aussteuer, sondern auch die Ausrüst- Kleidung, Eintritts- Einkleidungs- Profeßions- und andere Kösten dienen, also, daß weder für die Dot, weder Ausrüst- und Kleidung, Eintritts- Einkleidungs- und Profeßions- Kösten, weder für eine Schankung in die Kirch, weder zu Behuf einer Bruderschaft, Fundation, oder unter einem andern Schein, wie es immer Namen haben mag, ein mehreres an Geld, oder Geldswerth, als oben ausgeworfen ist, hergegeben, noch angenommen, auch niemal ein mehreres unter dem Vorwand: daß der Eingehender, oder Eingehende an Gemüths- oder Leibes-Kräften schwach, oder sonsten am Leib gebrechlich seye, geforderet, oder abgereichet werde; bei obigem §. 1mo hat es die nämliche Bewandnüß: daß über die vier hundert Rthlr unter jeztgedachten Vorwendungen nichts weiter geforderet, oder genommen werden könne; gegen Auszahlung obgemeldeten Summen solle

3tens: der, oder die, welche in eine Abtey, Kloster, oder Ordenshaus eingehet, sammt ihren Oberen auf die elterliche Verlassenschaft, wie auch die Seit- und Nebenfälle vor der

Pro-

Profeßion Verzicht zu thun, schuldig seyn, wenn aber auch solches versaumet würde, sollen nichts destoweniger die, in der Abtey, Kloster, oder Ordenshaus Eingetrettene für gänzlich abgegütet, und von der elterlichen Verlassenschaft sowohl, als allen Bey- oder Seitenfällen gänzlich ausgeschlossen, und verziehen gehalten werden; Wir sind zwarn

4tens: denjenigen, welche ganz, oder zum Theil beerbet sind, vor ihrer Profeßion die Errichtung einer leztwilligen Verordnung, Schankung unter den Lebendigen oder Todten, fort einer andern Disposition, wie sie Namen haben mag, zu benehmen, gnädigst nicht gemeint, befehlen aber gnädigst und ernstlich hiemit, daß in vorgedachten Verordnungen, oder anderen Dispositionen der Abtey, dem Kloster, oder Ordenshaus nicht das mindeste, unter was für einem Vorwand es auch immer seyn kann, zugewendet, und dasjenige, was gegen diese Unsere gnädigste Verordnung etwa unternommen würde, pro non scripto & irrito geachtet, folgsam dasjenige, so vorgemeldetes Quantum deren vier, und respective acht hundert Rthlr übersteiget, nach erfolgter Profe-

ßion

ßion sogleich ohne weitere Nachsicht und Abwartung denen nächsten Intestatserben ausgefolget werden solle; Und gleichwie auch

5tens: mit denen Spielpfenningen sich allerhand Mißbräuche ergeben, so verordnen und befehlen Wir weiter gnädigst hierdurch, daß denen Söhn und Töchtern, Minderjährigen und Anverwandten, welche in solche Klöster eintretten, wo sie den Spielpfenning für sich allein nicht ziehen, noch geniessen können, sondern alles in die Gemeine einzubringen, verpflichtet sind, von ihren Eltern, Vormündern und Verwandten gar nichts zum Spielpfenning ausgeworfen, noch derenthalben was weiters, als oberwähnt, denen Klöstern hergegeben werden solle; In Abteyen und andern Klöstern, wo die Eingehende den Spielpfenning für ihren eigenen Genuß nehmen können, lassen Wir

6tens: dessen Auswerfung zwarn zu, befehlen aber zugleich mildest, daß nach dem tödtlichen Hintritt des Professi, oder Professæ solcher nicht der Abtey, Kloster, oder Ordenshaus zufallen, hierunter auch keine andere

Ver-

Verabredung oder Disposition getroffen, sondern das Kapital des Professi, oder Professæ nächsten Intestats- oder testamentarischen Erben, falls darüber eine Verordnung gemacht worden, alsofort anheimfallen soll; Und damit auch hierunter Unsere gnädigste Verordnung desto sicherer vollstreckt werde, so verbieten Wir

7tens: nachdrück- und ernstlich, daß denen Abteyen, Klöster und Ordenshäusern das Kapital zum Spielpfenning nicht hergegeben, sondern solches gerichtlich versicheret, und die darab eingehende Zinnsen dem Professo, oder Professæ jährlichs abgereichet werden; Wollen auch

8tens: weiter, daß solcher jährlicher Spielpfenning nicht zu weit getrieben, und auch bei den best Bemittelten nicht höher, als auf jährliche fünfzig Rthlr gestellet werde;

Nun versehen Wir Uns zwarn zu Unseren Ordenständen, ohne Ausnahm, welche sie auch seyn mögen, gnädigst, daß sie bei denen nicht zum besten Bemittelten, oder mit vielen Kindern Versehenen sich mit einer leidentlicher Aussteuer begnügen, auch die Ohnbemittelte,

te, obgleich für anderen, zuweilen mehr würdige Subjecta zu ihrem Beruf zuzulassen, von selbsten geneigt seyn werden; Damit aber auch obgedachter Unserer Verordnung nicht zuwider gehandelt, und Wir dessen versicheret seyn mögen; so sollen

9tens: diejenige Eltern, Vormündere und Anverwandten, so auf ein mehreres, als oben vorgeschrieben worden, sich einlassen, oder einzulassen etwa genöthiget werden, fort deren Erben nicht allein das Ueberbezahlte, sondern auch das gänzlich Eingebrachtes obrückzufoderen, je und allzeit befugt seyn, und hierunter auf die beschehende Anzeig die strackeste Rechtshülf zu erwarten haben, wes Ends auch deren Abteyen, Klöster und Ordenshäusern in hiesigem Erzstift gelegene Güter dafür haften und verstrickt seyn sollen; Würden aber

10tens: Eltern, Anverwandte und Vormündere solche Anzeig zu thun unterlassen, sollen sie in eine Brüchten-Straf von drey hundert Goldgülden verfallen seyn, und dafür ohnnachläßig exequirt, und zugleich das gänzlich Eingebrachtes konfisciret werden;

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so solle selbige auf den Kanzeln öffentlich publiciret, und sonst gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund dieses. Geben in Unserer Residenzstadt Bonn den 28ten März 1774.

Maximilian Friderich, Kurfürst.
Vt. C. O. Frh. von Gymnich. (L. S.)
K. A. Guisez.

Die bei den erzstiftischen Gerichten zu übergebende Schriften sollen in keiner fremden Sprache abgefaßt seyn.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln rc. rc. Da Uns unterthänigst angezeigt worden ist, daß in denen, bei Unseren erzstiftischen Gerichter vorkommenden Rechts-Sachen, öfters Urkunden und Beweis-Stücke von den Parteyen übergeben würden, welche nicht nach Vorschrift der Reichs-Gesetze in deutscher oder lateinischer, sondern in fremder, besonders französischer, und holländischer Sprache aufgesetzt sind, und daher wegen Abgang einer nicht beigelegten richti-

richtigen unparteyschen derenselben Uebersetzung, der Richter in der gründlichen Beurtheilung, und die Justiz selbst nothwendig aufgehalten werde; Als verordnen Wir zu künftiger hieruntiger Vorbiegung hiemit, daß von sämmtlichen Unsern Justizstellen führohin die Schriften, mit ihren Beilagen in fremder Sprache nicht, sondern nur dann angenommen werden sollen, wenn dieselbe zugleich in einer authentischen Uebersetzung begleitet sind, und befehlen solchemnach Unserm kurfürstlichen Hofrath, geist- und weltlichen Hofgerichter, fort Unseren Land-Drost, und Räthen, Stadthaltern im Vest Recklinghausen, Amtleuten, Drosten, Unterherren, Richter, Vogt, Schulteisen, und Gogreven, Gerichtern, auch Bürgermeistern und Räthe in Städten, und Freiheiten dies- und jenseits Rheins hierdurch gnädigst, sich nach dieser Unser landesherrlichen Verordnung genauest zu achten, und damit auch selbe zu jedermanns Wissen gelange, soll sie von den Kanzeln öffentlich verkündet, und gewöhnlicher Maßen affigiret werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 12. Jen. 1789. Max Franz, Kurfürst.

Vt. Graf von Nesselrode-Reichenstein. (L. S.)

J. F. J. Guisez.

Gnädigste Verordnung, in welchen Fällen in Zukunft die Transmissio actorum vom kurfürstl Hofrath ad impartiales Statt habe.

Von Gottes Gnaden Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, rc. rc. Maßgeblich des erstern Titels und fünften Absatzes der im Jahre 1724 erneuerten Hofkanzlei-Ordnung, ist es den zu Recht-streitenden Theilen zugelassen, nicht nur in dem zu Unserm nachgesezten Hofrath, als erstern Instanz geeigneten, sondern auch in den dorthin durch eingemittelte Appellen von Unsern Amtleuten, Drosten und deren Verwaltern, desgleichen von Landdrost und Räthen in Westphalen, und Statthalter im Vest, gereichenden Sachen die transmissio ad impartiales extraneos zu verlangen. Diese Nachgiebigkeit geschahe in einem Zeitpunkte, wo ersagter Hofrath nicht nur in ersterer und respective der Appellations-Instanz, sondern auch ferner noch in Revisorio das Recht zu sprechen hatte, und war das Absehen davon, es zu behindern, daß die Parteien wider Willen nicht gehalten seyn mögten,

ten, von ein- und der nämlichen Stelle sich zu zweienmalen beurtheilen zu lassen.

Da nunmehro aber die Umstände sich in so weit geändert haben, daß Unserm Hofrath die Revisions-Instanz nicht mehr anklebe; so versteht es sich auch zwarn schon von selbsten, daß Eingangs erwehnte Anordnung im Ganzen nicht mehr anwendlich seyn könne; wie dannoch aber der bisherigen Erfahrung nach, derselben von mehrern streitenden Theilen, oder deren Sachwaltern für jeden Fall lediglich nachgesetzet werden wollen; so finden Wir für nöthig, dieses Mißverständniß ein- für allemal zu heben, und der Sache die behörige Richtung zu geben.

Wir wollen und verordnen daher hiemit gnädigst, daß in denjenigen Streitsachen, welche an Unsern Hofrath durch den Weeg der Appell von andern Stellen gelangen, und daselbsten nur einmal zu Beurtheilung vorkommen, überhaupt keine transmissio actorum ad impartiales gestattet werde, nur der alleinige Fall ausgenommen, wenn der Hofrath aus nicht zu vermuthenden Ursachen perhorresci-

 ret

ret werde, und der Perhorrescent desfalls eine gegründete Ursache, doch anderster als durch das Juramentum perhorrescentiæ, und hinlänglich darthue.

Soviel hingegen jene Rechtssachen betrift, welche unmittelbar zu Unserm Hofrath, als erstern Instanz erwachsen, auch maßgeblich Unserer unterm 16ten März 1787 erlassener Verordnung allda noch in Appellatorio verbleiben; so ist zwarn einer Partei unbenommen, das ein- oder andermal transmissionem actorum zu begehren, wer aber einmal die Akten ad impartiales transmittiren lassen, darf ohne unmittelbare Unsere besondere gnädigste Bewilligung keine fernere Transmission verlangen.

Wir befehlen demnach Unserm Hofraths-Präsidenten, Kanzlei-Direktorn und Räthen, wie auch respective denen, so für jetzo, als künftig, rechtsstreitenden Theilen, und deren Prokuratoren, hiernacher, so viel einen jeden betrift, sich gehorsamst zu achten. Urkund dieses: Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 2ten März 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Gr. v. Nesselrode-Reichenstein. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Gnädigste Verordnung, die auf die erzstiftische Lehen gnädigst verwilligten Aggravationen betreffend.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln rc. rc. Wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen, daß bei denen auf Unsere, und Unseres Erzstifts Lehne gnädigste verwilligten Aggravationen es fast überhaupt die Bewandniß habe, daß die Bewilligung immer erneuert, die Hauptschuld aber in den bestimmten Zeiten entweder nie, oder doch nur gar selten getilget werde; vielleicht dörften daher die Lehnträger sich beifallen laßen, es für eine anmaßliche Lehnsobservanz aufstellen zu wollen, gleichsam ihnen die Extensio consensus aggravandi nicht füglich verweigert, oder doch wenigstens wegen versäumter Schuldenzahlung gegen sie eben nicht zur Caducitæt geschritten werden könne; Je sicherer aber eines theils Uns nicht zugemuthet werden mag, die fructus Domini directi Uns in der Maaß beschränken zu laßen, daß Wir bei etwa sich ereignenden Consolidations Fällen an statt verliehenen freien, bela-

ſtete Lehne rücknehmen ſollten, und je kündiger andertens in denen Aggravations-Bewilligungen jederzeit die Klauſul eingerückt wird, daß, falls das Lehen von der darauf verwilligten Schuld binnen der geſezten Friſt nicht befreiet werde, Uns die Befugniß zuſtehen ſolle, daſſelbe gegen Zahlung des Hauptſtuhls, und eines Jahreszinſen einzuziehen; Mit ſo mehrerer Zuverläßigkeit glauben Wir auch, daß jenes Beginnen allerdings ungereimt ſey, vielmehr obberührte vorſorgliche von dem Vaſallen durch eigene Reverſirung angenommene Klauſul ihre behörige Wirkung beziehen müße, und ſolchergeſtalt dem Vaſallen nur noch der einzige Gnadenweg übrig verbleibe; Wir finden Uns daher gnädigſt bewogen, dieſe Unſere gnädigſt gefaßte Meinung, wie hiedurch geſchieht, öffentlich zu erklären, und befehlen zugleich Unſerm nachgeſetzten Hofrath, als angeſtellter allgemeiner Lehenkammer nicht nur ſich hiernach gehorſamſt zu achten, ſondern auch ſolche Unſere Erklärung all und jeden Unſeren Vaſallen, welche Aggravations-Conſenſen erhalten haben, oder die ſolche in der Zukunft gnädigſt erhalten werden, zur Nach-

richt

richt und Warnung behörend bekannt zu machen. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 26. Februar 1788.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Gr. v. Nesselrode-Reichenstein. (L.S.)

Th. Arndts.

Erläuteruug der vorstehenden Verordnung.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Da Wir Uns auf den, Uns von Unseren treugehorsamsten Landständen geschehenen Antrag, veranlasset gesehen haben, die unterm 26ten Febr. 1788. in Betreff auf Unsere und Unseres Erzstiftes Lehen gnädigst verwilligten Aggravationen ꝛc. erlassene Ediktalverordnung, dahin auszulegen, und resp. zu ändern: daß auf den Fall, wann bei Uns die Vasallen nach erloschenem Aggravations-Consens im Weege der Gnade sich geziemend melden würden, Wir zwarn die Caducir- und Einziehung des Lehns mildest schwinden lassen, dannoch aber Uns ein-für allemal gnädigst vorbehalten haben wollen, alsdann nach Lage der Sachen entweder die Leh-

en

en so lang, bis aus deren Einkünften die bewilligte Schulden mit Zinnsen getilget sind, sequestriren, oder auch, wenn das Lehen auf dem Heimfall stehen sollte, es an dem Meistbietenden verkaufen zu lassen, dergestalt jedoch, daß aus dem hierab eingehenden Kaufschilling die konsensirte Lehnschulden abgetragen, und die überschüßige baare Gelder, nachdem sie von Unserem Lehnhof renthbar angelegt sind, dem vorigen Besitzer unter dem nämlichen Lehnsband zur Benutzung einbelassen werden. Uebrigens aber von dieser Unseren näheren Verordnung diejenige Lehne, welche in persönlichen Amtsverrichtungen bestehen, und die, qua feuda recta, keiner kollatoralen Lehnsfolge unterworfen sind, ausschließen, und es derentwegen vielmehr bei der Vorschrift Unseres beim Eingang erwehnten Edikts lediglich bewenden lassen wollen: Als befehlen Wir Unserem Lehnhof nicht nur führohin sich hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch gegenwärtige Unsere nähere mildeste Erklärung all- und jeden Vasallen, welche Aggravations-Konsensen erhalten haben, oder solche in der Zukunft erhalten werden, zu ihrer Nachricht

und

und Warnung gleichfalls bekannt zu machen. Urkund dieses. Gegeben Bonn den 3ten Junius 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. F. Gr. v. Nesselrode-Reichenstein. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Erläuterung der Criminal-Taxordnung für das Herzogthum Westphalen.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln rc. rc. Uns haben Landdrost und Räthe Unseres Herzogthums Westphalen, in Betreff einer Criminal-Taxordnung unterthänigst einberichtet, wie kraft beständigen Herbringens, den dasigen Gerichten, wovon eine Inquisition angelegt wurde, dafür erstlich vier Rthlr 12 Groschen, nämlich dem Richter 2 Rthlr, dem Gerichtschreiber 1 Rthlr, jedem der beiden Scheffen 18 Groschen, und dem Gerichtsdiener 12 Groschen; Wie imgleichen, wenn der Inquisit zur Strafe gezogen werde, wiederum vier Rthlr 12 Groschen für die Execution aus den Brüchten ange-

angewiesen, und so auch den in Besichtigungsfällen zugezogenen Aerzt- und Wundärzten ein Bestimmtes bezahlt werde. — Da es nun bewandten Umständen nach, noch zur Zeit nicht thunlich ist, nach Vorschlag von Landdrost und Räthen Unseren Criminal-Gerichtstellen in Westphalen ein sonst billigmäßiges für ihre desfallsigen Mühwaltungen zu bestimmen; So wollen Wir es bei der obgedachten Belohnung, wie solche bisheran hergebracht ist, einsweilen lediglich belassen.

Betreffend hingegen die Gebührnisse der in Fällen zuzuziehenden Aerzt- und Wundärzten; So verordnen wir, daß bei gerichtlich vorzunehmenden Besichtigungen und Sectionen eines Körpers hinführo nebst allenfalls nöthigen Gefahr und Zehrung dem Arzte drei und ein halben Rthlr, und dem Chirurgus ebenfalls drei und ein halben Rthlr, mit Einschluß des auf Eid und Pflichten abzugebenden Visi reperti, für alle Fälle, ohne Unterschied, bezahlt werden solle; Ist aber nur der Fall, da der Zustand eines Patienten von Criminal-Gerichtswegen zu untersuchen wäre, so mag nebst ebenmäßigen allenfalls nöthigen Gefahr und

Zehrung

Zehrung dem Arzte zwei Rthlr und dem Chirurgus zwei Rthlr mit Einschluß des abzustattenden Gutachtens zur Gebühr passiren. — Als viel weiters aber die Verrichtungen des Nachrichters anlanget: So wollen Wir die den 15. Jänner 1757. für Unser Rheinisches Erzstift publicirte der Ediktensamlung auch einverleibte Verordnung auf Unser Herzogthum Westphalen andurch ausgedehnet, und alle dasige Gerichtsstellen, die es angehen mag, zu deren Nachachtung angewiesen haben.

Und da leztlich Landdrost und Räthe unterthänigst in Erinnerung gebracht haben, daß öfters in Criminal-Fällen der Inquisit, wie auch die Erben eines, durch gewaltsamen Tod, verunglückten Menschen, Vermögen besässen, wegen den in diesem Stücke verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten aber über die Frage leichtlich Irrung entstehen könnte, ob bei solchen Fällen die aufgegangene Inquisitions-Kosten dem Inquisiten und rucksichtlich den berührten Erben, oder dem Fiscus zu Last gesetzet werden sollen? So verordnen Wir, in Gemäßheit der bei Unserer nachgesetzten Landesregierung bisheran beobachteten Observanz,

daß, wenn einer mit Geld, oder sonst mit geringer, der Geldstrafe gleicher, Züchtigung bestrafet wird, nämlich Arrest und Kerkerstrafe bei Wasser und Brod, bloser zeitlicher Landesverweisung, auch bloser Ausstellung am Pranger, wie bei geringen Feld und dergleichen Frevel nach Ermessen oft erkannt zu werden pflegt. Wie nicht weniger in allen geringeren und groberen Fällen, welche in das Dueledikt einschlägig sind, oder auch, wo ein flüchtiger Delinquent ediktalisch vorgeladen, nach abgeflossener Frist aber sich nicht einstellet, noch sonst babhaft gemacht wird. — Der Inquisit in die aufzegangene Kosten fällig ertheilet werden möge.

Kommen aber bei andern groben Verbrechen, Auspeitschung, Brandmarkung, ewige Landesverweisung, Zuchthaus und dergleichen schärfere Leibs- oder gar Lebensstrafe zu erkennen vor, so ist der Inquisit mit Verurtheilung in die Kosten zu übersehen.

In dem weitern Falle, wo der todtgeschlagene Vermögen und Erben hinterläßt; So wollen Wir dessen Erben zu solchen Inquisitions-

tionskosten auf keinerlei Weise angehalten wissen, es wäre dann Sache, wo den Erben ob quasi delictum vel magnam culpam ein beitretendes sträfliches Verschulden nach richterlichem Ermessen zu Last gesetzt werden könnte.

Wir befehlen demnach den Gerichtstellen in Unserm Herzogthum Westphalen, und wen es sonsten angehen mag, andurch gnädigst, sich gehorsamst der gegenwärtigen Verordnung gemäß zu achten. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 9ten September 1788.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Gr. v. Nesselrode-Reichenstein. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Gnädigste Verordnung das Brüchtenwesen betreffend.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ꝛc. ꝛc. Wir haben aus mehrern Fällen wahrzunehmen gehabt, daß die bisherige Behandlung des Brüchtenwesens ihrem Zwecke so ganz nicht entsprochen hat, die

Be-

Bestimmung der Brüchten zu willkürlich, die Erhebungsart mangelhaft, die Betreibung zu langsam gewesen, und darum die durch die Strafe bezielte Besserung des Brüchtfälligen öfters nicht erfolgt ist; Wir hielten daher für nöthig, dieses Geschäft näher untersuchen zu lassen; und nachdem Wir die von Unserm Hofrath und Unserer Hofkammer Uns eingesendeten verschiedenen Vorschläge gegen einander gehalten, und reiflich geprüfet; so haben Wir gnädigst gut gefunden, nachstehende landesherrliche Verordnung zu erlassen:

1tens: diejenigen Stellen, oder Beamten, denen die Fiscalgerichtbarbeit anvertraut ist, sollen hinführo, sobald ein Vergehen in Erfahr gebracht ist, die Untersuchung mit möglichstem Fleiße anstellen. 2tens: Die Amtleute, Dröste oder Amtsverwalter jederzeit einen Actuarius dazu ziehen. 3tens: Soll die Eingeständniß oder Ueberführung deutlich im Protokoll bemerkt. 4tens: Wenn durch Edikt eine Strafe für das Vergehen bestimmt ist, diese dabey aufgezeichnet; zugleich aber 5tens Jeder das Vergehen mildernde oder vergrößernde Umstand bemerkt werden. Sodann ist

6tens

6tens des Brüchtfälligen Alter und Stand; 7tens desselbigen Vermögens-Umstände, und 8tens: seine sonst bekannte Aufführung und Lebenswandel anzuregen; endlich aber 9tens: das Verzeichniß der bei der Liquidation aufgegangenen Kosten hinzu zu setzen. 10tens: Dieses so deutlich abgefaßte, und nach beiliegendem Muster tabellarisch ausgezogene Brüchten-Protokoll soll jährlich am Ende Julius im rheinischen Erzstift zu Unserer Hofkammer; im Herzogthum Westphalen aber am Ende des Augustmonats Landdrost und Räthen eingeschickt werden. 11tens: Die Bestimmung der Brüchten geschieht vor einer besondern Kommission, welche im rheinischen Erzstift aus einem Hofrathen, einem Hofkammerrathen, und einem Kanzlisten, im Herzogthum Westphalen aber aus einem Unserer dasigen Räthen, dem Oberkellnern zu Arnsberg, und einem Kanzlisten besteht, welche des Jahres nach geendigter Kommission eine Belohnung erhalten, hingegen auch keine Sportulen zu nehmen befugt seyn sollen. Sobald nun 12tens die Brüchten-Protokollen eingeschickt sind; so soll Unsere Hofkammer den Hofrath, und Landdrost

und Räthe den Oberkellner zu Arnsberg darüber benachrichtigen, um über den Tag der anzufangenden Brüchten-Kommission ohne Zeitverlust sich zu vereinbaren. 13tens: Die Kommissarien bestimmen sodann die Brüchten theils nach den vorhandenen Gesetzen, theils nach der ihnen beiwohnenden Rechtskenntniß. Bei zweifelhaften und wichtigen Fällen aber sollen sie 14tens vor Bestimmung der Strafen in ihren Kollegien referiren, welche, nach vorläufig unter sich gepflogenen Benehmung, ihnen die Weisung zu ertheilen haben. Sind nun 15. die Brüchten-Protokollen geschlossen, so werden sie von der Kommission an die Stellen, von woher sie gekommen, unverzüglich zurückgeschickt. Jede Stelle hat sodann 16tens sämtliche darinn bemerkte Uebertretter auf einen Tag vorzuladen, und ihnen die Bestimmung ihrer Brüchten mit dem Befehle bekannt zu machen, solche in Zeit von 14 Tagen unter Strafe der Exekution beim Amts-Oberkellner, oder falls keiner im Amt angestellt ist, bei der Stelle selbst zu erlegen, für welche Abladung und Kundmachung aber besagte Stellen keine besondere Diäten von den Brüchtfälligen fodern,

dern, sondern mit einem Goldgülden sich begnügen sollen, welchen der Oberkellner nach der Erhebung ihnen von den Brüchten auszuzahlen, hiemit angewiesen, jenen Stellen hingegen, welche selbsten die Brüchten erheben, davon für sich abzuziehen, erlaubt, sofort die eingegangenen Gelder jährlichs am Anfang Jenner zu Unserer kurfürstl. Hofkammer einzusenden, befohlen wird. Den Oberkellnern ist sofort 17tens von den Stellen eine Liste der Brüchtfälligen mit den ihnen angesetzten Strafen und Zahlungsfristen bekannt zu machen, damit sie die Beitreibung zu verfügen in Stand gesetzet werden. Für diese Beitreibung wollen Wir denselben aus den Brüchten Eins vom hundert in den Rechnungen passiren lassen; wobei aber all fernere Abgaben, sie bestehe unter dem Namen von Zahl-Quittungsgeldern, oder sonsten, ihnen ein-für allemal verboten bleibt; so wie Wir insbesondere Unsern Oberkellnern zu Horneburg hiemit anweisen, hinführo den Goldgülden auf den allgemein hergebrachten Fuß von 1, 1/2 Rtlr spec. zu berechnen. Wegen der besondern Verfassung Unseres Herzogthums Westphalen wollen

Wir

Wir 18tens: daß die Dröste, Amtsverwalter, Richter und Bürgermeister in den Städten, wie bisher geschehen, die Brüchten für die hergebrachte Richtersmark liquidiren, beitreiben, und dem Oberkellner zu Arnsberg einschicken, sich aber auch nichts, als die Richtersmark ansetzen sollen. Dann ist 19tens Unser gnädigster Wille, daß Landdrost und Räthe nach jedesmal erlassenem Fiskalurtheile die Abschrift davon Unserm Oberkellnern zu Arnsberg mittheilen, und der dasige Fiskalanwald am Ende eines jeden Jahres ihm die Liste der zu dasiger Kanzley abgeladenen Uebertretter übergeben solle.

Wir befehlen demnach Unserm kurfürstlichen Hofrath, und Unserer Hofkammer, Landdrost und Räthen in Westphalen, Statthalter im Vest Recklinghausen, Amtleuten, Drosten, Amtsverwaltern, Gerichten, Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sämtlichen Oberkellnern, auch sonsten einem jeden, welchen, und in so weit es ihn angehen mag, diese Unsere gnädigste Verordnung genau zu befolgen; und damit sich ein jeder desto genauer darnach zu achten, wissen möge; so solle sie

von

von den Kanzeln verkündiget, und an gewöhnlichen Orten angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 7ten December 1787.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. J. C. Pfingsten. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Gnädigste Verordnung über die Behandlung der Injurienklagen.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln rc. rc. Von Unserm nächsten Herrn Kurvorfahrer ist schon am 27. April 1781 die heilsame Verordnung erlassen worden, daß alle Injurienklagen summarisch untersuchet, und von zweyn gleichlautenden Urtheilen ferner keine Abberufung gestattet werden sollte. So wohlthätig inzwischen auch immer der Einfluß dieses Gesetzes auf die Wohlfahrt des Staats, und die Ruhe Unserer treugehorsamsten Unterthanen gewesen, so haben Wir gleichwohl nach einer genauen Uebersicht der über eben diesen Gegenstand seit dem entstandenen Rechtshandel wahrgenommen,

men, daß der außerordentliche Hang zu dieser Art von Prozeßen sich nicht geminderet, daß über die Frage, welche Förmlichkeit bei dem summarischen Verfahren beobachtet, und welche hingegen bei Seite gesetzet werden müßen, oft ein weitläufiger Schriftwechsel entstanden seye, wodurch die beste Absicht des bisherigen Gesetzes vereitelt würde. Wir sind daher auf unterthänigstes Bitten Unserer treu gehorsamsten Ständen mildest bewogen worden, nachstehende fernere gnädigste Verordnung zu erlaßen.

1) Da der Mißbrauch fortdauert, daß in Injurien Sachen auf eine blose unbestimmte Anzeige des Klägers von dem Gerichtschreiber eine eben so unbestimmte Verabladung ad recipiendum libellum atrocissimarum injuriarum ausgefertiget wird: so soll diese Gewohnheit für die Zukunft ganz eingestellt seyn, und dagegen der Kläger vor dem gehörigen Richterstand die Klage mit Erzählung des ganzen Hergangs mündlich vortragen.

2) Kann der Richter den Kläger durch sein Zureden nicht beruhigen, und findet die Sa-

che

che von der Beschaffenheit, daß sie zur Klage geeigenschaftet ist, so nimmt er den ihm mündlich vorgetragenen Hergang zum Protokoll, und erläßt

3) Wider den Beklagten die persönliche Ladung;

4) Klagen auf eine Geldbuß zum Vortheil des Klägers, oder zu einem andern von ihm zu bestimmenden Zweck, werden gar nicht zugelassen, und versehen Wir Uns zu Unseren Beamten, daß sie von selbst wissen werden, nicht wegen eines jeden wenig bedeutenden Ausdruckes, wodurch die Ehre, der Kredit, und gute Ruf des andern Theils nicht leidet, sogleich eine Klage zu gestatten.

5) Gesteht der Beklagte das factum, so hat der Richter den Streit entweder in der Güte, oder rechtlich zu entscheiden.

6) Ist aber der Beklagte bei dem von ihm eingestandenen Vorgang zu einer Ehren-Erklärung bereit, so soll dem Kläger hierüber ein protokollar Auszug ertheilet, die bis dahin aufgegangene Kösten ihm von dem Beklagten ersetzet, und ferner in der Sache nicht vorge-

schritten werden, es seye dann, daß besonders erhebliche Umstände zugleich eine fiskal Strafe erforderten, in welchem Fall Unsere Beamte den Hergang Unserer kurfürstl. Regierung anzuzeigen, und von dort aus über die Bestimmung der Strafe die nähere Entscheidung zu gewärtigen, angewiesen werden. Wird hingegen

7) von dem Beklagten das factum in Abrede gestellet, und von dem Kläger sich zum Beweis anerbothen, so hat dieser

8) auf die zu bestimmende Tagfahrt seine Beweise und allenfallsige Zeugen vor Gericht zu bringen, der Beklagte aber zur nämlichen Zeit seine Gegenbeweise, und vermeintliche Reprobatorial-Zeugen in Bereitschaft zu halten.

9) Der Richter untersuchet auf der Stelle summarisch, ob, und in wie weit solche Beweise und Gegenbeweise zuläßig, er macht von Amtswegen die Fragstücke, bei welchen er sich der möglichsten Kürze zu bedienen hat, verfährt hiernach mit der allenfallsigen eidlichen Abhörung der Zeugen, und erläßt ohne weiteres den Rechtsspruch.

10) So viel den Gerichtsstand in solchen Rechtshändeln betrift, hat es bei der in Unserm Erzstift Köln dies- und jenseits des Rheines hierunter bestehender Justiz-Verfassung, und sonst ergangenen Verordnungen sein Bewenden, mit dem Zusatz gleichwohl, daß an Unserm geistlichen Hofgericht derley Klagen in der ersten Instanz nur bei dem daselbst angeordneten Senat angebracht, untersuchet, und entschieden: hievon aber sowohl, als von allen übrigen Behörden die Abberufung unmittelbar an Unsern kurfürstl. Hofrath eingelegt werden solle.

11) Die Instrucktion der Sache, und Leitung des ganzen Verfahrens soll auf dem Lande bei der gewöhnlichen Gerichtsitzung, und nie in einer besondern Tagfahrt vorgenommen; in den Städten aber, woselbst die Gerichtsstellen mit mehrern kündigen Personen besetzet, und die Geschäfte in der gewöhnlichen Sitzung ohnehin häufiger sind, soll hierzu ein Kommissarius benennt, und von diesem ein Sekretarius oder Gerichtschreiber zugezogen, demnach von ihm bei Gerichte referiret, und von dorten der Spruch erlassen werden.

12)

12) Vermeint der Kläger oder Beklagte durch den erlaßenen Spruch widerrechtlich beschweret zu seyn, so bleibt es ihm unbenommen, an Unsern kurf. Hofrath, als zweiten Instanz-Richter zu appelliren: er hat aber bei Strafe der Desertion gleich bei der Einführung seiner Appell den bishiehin verhandelten Verfolg in originali und verschlossen beizubringen, und zugleich die weitere Beweise, deren er sich etwa in dieser Instanz noch zu bedienen gedenket, aufzulegen, mit der Warnung, daß er im widrigenfall hiemit nicht gehöret werden solle.

13) Wird auf vorherige Einsicht dieser Ausführung, und des in der ersten Instanz abgehatenen Protokolls für rechtlich erachtet, daß dem Appellanten ein weiteres Gehör verstattet werde: so sollen die Prozeße gewöhnlicher Maßen erkannt, ein Kommissarius ernannt, und von diesem die Sache nach der nämlichen zuvor bemerkten Ordnung instruiret, im Hofrath referiret, und von dort aus der Rechtsspruch erlaßen werden.

14) Bei dieser Appellations-Instanz werden in den anzusetzenden Tagfahrten die Advokaten

ten nicht zugelaßen, gleichwohl wird den Partheyen

15) gestattet in der Appellations-Instanz einen Proküratoren zu bevollmächtigen, dem aber pro arrha & mandato keine, sonst aber die taxmäßige Gebührniß zuerkannt wird.

16) Sollte in secunda Instantia das erstere Instanz-Urtheil bestätiget werden, so hat es hiebei ohne weitere Abberufung sein Bewenden, wie Wir dann überhaupt, soviel die Zahl der in Injurien-Sachen erlaubten Instanzen betrift, den Innhalt der am 27. April 1781 erlassenen Verordnung gnädigst bestätigen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere gnädigste Verordnung in Unsern Kurlanden dies- und jenseits des Rheines für die Zukunft ganz genau beobachtet, und zu Vermeidung aller dagegen vielleicht zu versuchende Unterschleife in den gerichtlichen Erkenntnißen über Injurien-Sachen jedesmal der Gegenstand des Rechtshandels angemerket werden solle. Gegeben in Unserer kurf. Residenzstadt Bonn den 18ten May 1789.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. Gr. v. Nesselrode-Reichenstein. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

Nähere Bestimmung der vorstehenden Verordnung über Injurienklagen.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln 2c. 2c. Auf unterthänigstes Bitten Unserer treugehorsamsten Stände des Herzogtums Westphalen sind Wir mildest bewogen worden, Unsere am 18. Mai 1789 über die Behand'ung der Injurienklagen erlassene landesherrliche Verordnung auf folgende Weise näher zu bestimmen.

1) Da in dem 1. §. dieser Ediktalverordnung festgestellt ist, daß in Injuriensachen die Klage vor dem gehörigen Richterstand mit Erzählung des ganzen Hergangs mündlich vorgetragen werden solle, so hat es hiebei zwar lediglich sein Bewenden, jedoch versteht sich von selbst, daß bei den mit mehrern Rechtsgelehrten besezten Gerichten die Untersuchung nicht bei dem versammelten Kollegium vorgenommen, sondern einem Mitgliede desselben aufgetragen, und nach erfolgtem Beschluße die Relation hierüber an das Kollegium erstattet werde.

2) Die im 4. §. Unserer Ediktalverordnung enthaltene Vorschrift, daß Klagen auf eine

Geld-

Geldbuße zum Vortheile des Klägers, oder zu einem andern von ihm zu bestimmenden Zwecke nicht zugelassen seyen, soll nur von Verbal-Injurien verstanden, bei Real-Unbilden hingegen in Bestimmung der Schmerzen-Gelder sowohl, als jeder andern Privatgenugthuung nach gemeinen Rechten geurtheilet werden.

3) So viel die Verurtheilung des Beklagten in eine Fiskalstrafe betrift, wollen Wir gnädigst, daß diejenigen Gerichte, welche in andern Fällen ohne vorläufige Anfrage hierauf zu erkennen befugt sind, in Injuriensachen, wenn sonst nur erhebliche Umstände eintreten, welche eine solche Bestrafung erfordern, auf gleiche Weise verfahren. Allen andern Gerichtsstellen und Beamten bleibt es dagegen ein für allemal untersagt, auf Strafe zu erkennen, sondern es soll dieser Punkt entweder zum Brüchten-Protokoll notirt, oder in besonders wichtigen und verwickelten Vorfallenheiten vorher bei Unserer kurf. Regierung der Hergang angezeigt, und von dort aus die nähere Weisung eingeholt werden.

4) Würde sich endlich Einer der streitenden Theile durch den Ausspruch des ersten Instanzrichters

richters beschwert zu seyn glauben, so bleibt es demselben in Unserm Herzogtum Westphalen unbenommen, das Appellationsmittel entweder bei Landdrost und Räthen, oder bei einem andern unmittelbaren Appellationsgerichte einzuführen, jedoch so, daß in dem ersten Falle der Verfassung gemäs Landdrost und Räthe auch in diesen Rechtssachen nur jurisdictionem prorogabilem ausüben.

5) So oft demnach die Urtheil der zweiten Instanz mit der vorherigen übereinstimmt, oder überhaupt zwei gleichlautende Erkenntniße vorhanden sind, soll es dabei ohne weitere Abberufung belassen werden.

Wir befehlen demnach allen Unsern Gerichten und Beamten dies- und jenseits des Rheins sich in vorkommenden Fällen hiernach schuldigst zu achten. Gegeben in Unserer kurf. Residenzstadt Bonn den 20ten Mai 1791.

Max Franz, Kurfürst.

Vt. J. C. Pfingsten. (L.S.)

J. F. J. Guisez.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung einiger ältern und jüngern Verordnungen zur Erläuterung des kur-kö
lnischen Privatrechts

Bonn [1806]

J.germ. 170 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552526-6